

ZWEITER TEIL

**AMTSTITELORDNUNG
FÜR DIE BUNDESBEAMTEN**

**UNIFORMIERUNGSVORSCHRIFTEN
FÜR**

**B U N D E S B E A M T E
B U N D E S G E N D A R M E R I E
B U N D E S S I C H E R H E I T S W A C H E
J U S T I Z W A C H E , Z O L L W A C H E**

**DIENSTKLEIDERVORSCHRIFT FÜR
BEAMTE DER ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESBAHNEN**

Amtstitelordnung für die allgemeine Verwaltung

Der Amtstitelordnung geht ein Verzeichnis der Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung voran. Die erste Zahlenkolonne bringt die Ordnungsnummern der Dienstzweige, die zweite die Bezeichnung des Dienstzweiges, die letzte die Verwendungsgruppe, zu welcher die Beamten des betreffenden Dienstzweiges zugehören.

Die Amtstitel des Höheren Ministerialdienstes (Dienstzweig Nr. 1) gelten auch für den höheren Verwaltungsdienst beim Rechnungshof und dem Bundesgerichtshof.

Beamte auf Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 48 (Politischer Dienst) führen im Dienststand an Stelle der vorgesehenen Amtstitel für die Dauer der betreffenden Funktion als Landesamtsdirektor den Amtstitel „Landesamtsdirektor“, als dessen Stellvertreter „Landesamtsdirektor-Stellvertreter“ und als Leiter einer Bezirkshauptmannschaft, bzw. eines Bezirksamtes den Amtstitel „Bezirkshauptmann“.

Beamte des Dienstzweiges Nr. 49 (Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden) führen von der IV. Dienstklasse aufwärts als Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien den Amtstitel „Stadthauptmann“ und in der III. Dienstklasse als Leiter einer Polizeidirektion den Amtstitel „Polizeidirektor“.

Der Leiter eines Revierbergamtes führt für die Dauer dieser Verwendung den Titel „Berghauptmann“ an Stelle der betreffenden Amtstitel des Dienstzweiges Nr. 82 (Bergbehördlicher Dienst).

Ordn. Nr.	Bezeichnung des Dienstzweiges	Verw. Gruppe	Ordn. Nr.	Bezeichnung des Dienstzweiges	Verw. Gruppe
GEMEINSAME DIENSTZWEIGE					
1	Höherer Ministerialdienst	8	29	Gärtner in selbständiger Verwendung an wissenschaftlichen Anstalten und Versuchsgärten und an Bundesgärten	5
2	Archivdienst	8	30	Diplomierte Krankenpfleger	5
3	Bibliotheksdienst	8	32	Höherer Hilfsdienst bei der Montanverwaltung (einschließlich des qualifizierten technischen Hilfsdienstes bei den Salinen)	4
4	Wissenschaftlicher Dienst an Museen, Sammlungen und sonstigen wissenschaftlichen Anstalten	8	33	Maschinisten in Dampf- und elektrischen Betrieben	4
5	Höherer Baudienst bei den Bundesbaubehörden	8	34	Höherer fachlicher Hilfsdienst (einschließlich Laboranten, Krankenpfleger und Obduktionsgehilfen)	4
6	Höherer technischer Dienst	8	35	Gebäudeaufseher	4
7	Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei Behörden und Ämtern sowie an Anstalten des Bundes	8	36	Baggermaschinist und erster Steuermann im Wasserbaudienst	4
8	Dienst der Ärzte in Sanitätsanstalten	8	37	Baggermeister und zweiter Steuermann	3
9	Dienst der Ärzte in sonstigen Anstalten und bei Ämtern des Bundes	8	38	Dampfmaschinen-, Hochdruckdampfkes- sel-, Elektrowärter, Walzenführer	3
10	Höherer Fachdienst an den land- und forstwirtschaftlichen (Lehr- und) Versuchsanstalten, der Tierimpfstoffgewinnungsanstalt in Mödling und den Untersuchungsanstalten d. Sanitätsverwaltung	8	39	Dienst der Pedelle	3
11	Apothekerdienst	8	40	Kraftwagenlenker	3
12	Rechnungsdienst	7	41	Qualifizierter Hilfsdienst (einschließlich der gelernten Handwerker)	3
13	Verwaltungsdienst	7	42	Niederer Straßen- und Wasserbaudienst	2
14	Mittlerer technischer Dienst	7	43	Schulwarte	3
15	Fachtechnischer statistischer Dienst	7	44	Hilfsdienst	2
16	Kassendienst	7	PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI		
17	Quästurs- und Kassendienst an Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten	7	46	Rechtskundiger Verwaltungsdienst in der Präsidentschaftskanzlei	8
18	Mittlerer Fachdienst an Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten	7	BUNDESKANZLERAMT		
19	Statistischer Fachdienst	6	47	Höherer auswärtiger Dienst	8
20	Wirtschaftsführer, Wiesebaumeister, Milchrevisoren und landwirtschaftliche Instruktoren	6	48	Politischer Dienst	8
21	Dienst des Kapitäns und Maschinenbetriebsleiters im Wasserbaudienst	6	49	Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden	8
22	Kanzleidienst	5	50	Redaktionsdienst	8
23	Einfacher statistischer Fachdienst	5	51	Dienst der militärischen Fachberater im Kriegsarchiv	7
24	Technischer Hilfsdienst höherer Art	5	52	Nachrichtenverbreitungsdienst und Kursdienst bei der Amtlichen Nachrichtenstelle	7
25	Werkmeister	5	53	Fachlicher Hilfsdienst im Bereiche der Polizeidirektion Wien	4
26	Berg- und Hüttenmeister (einschließlich Aufsichtsbeamte b. d. Montanverwaltung)	5			
27	Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister	5			
28	Wirtschaftsdienst (einschließlich Gestütswirtschaftsdienst)	5			

Ordn. Nr.	Bezeichnung des Dienstzweiges	Verw. Gruppe
JUSTIZWESEN		
54	Seelsorger der Gerichtshofgefängnisse und Strafanstalten	8
55	Fachdienst in der Gerichtskanzlei	7
56	Höherer Vollstreckungsdienst	7
57	Dienst der Verwaltungsbeamten der Gerichtshofgefängnisse, der gleich eingerichteten bezirksgerichtlichen Gefängnisse und der Strafanstalten	7
58	Lehrer in Strafanstalten	7
59	Zwangsvollstreckungsbeamte und Gefangenenaufsichtsbeamte bei Bezirksgerichten	4
BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT		
62	Höherer Dienst im Bundesamt für Statistik	8
63	Ökonomisch-administrative Referenten bei einem Landesschulrat	8
64	Dienst der akademisch gebildeten Restauratoren	8
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN		
65	Höherer Finanzdienst	8
66	Finanzprokuratursdienst	8
67	Höherer technischer Dienst bei den Salinen	8
68	Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt, beim Hauptpunzierungs- und Proberamt und bei den Punzierungsämtern	8
69	Technischer Finanzkontrolldienst	8
70	Steuer- und Gebührenbemessungsdienst	7
71	Steueramtsdienst	7
72	Zolldienst	7
73	Graveurdienst	7
74	Steueraufsichtsdienst	6
76	Steuereintreibungsdienst	4
77	Fachlicher Hilfsdienst bei den Finanzbehörden	4
78	Dienst der Magazinsmeister beim Zollverfahren	4
79	Manipulativer Hilfsdienst beim Zollverfahren	3
BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL UND VERKEHR		
80	Rechtskundiger Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt	8
81	Rechtskundiger und höherer technischer Dienst im Patentamt	8
82	Bergbehördlicher Dienst	8
83	Höherer technischer Dienst bei der Bundesmontanverwaltung	8
84	Höherer Dienst beim Eich- und Vermessungswesen	8
85	Fachtechnischer Dienst im Postsparkassenamt	7
86	Gartenbaufachdienst	7
87	Fachdienst im Postsparkassenamt	6
88	Fachlicher Eichdienst	6
89	Kartographisch-geodätischer Fachdienst	6
90	Beamte des Zentralmarkenarchivs	6
91	Rechnungsführer und Buchhalter in den gewerblichen Lehr- und Zentralanstalten	6

Ordn. Nr.	Bezeichnung des Dienstzweiges	Verw. Gruppe
92	Grundkatasterführer	6
93	Registerführer im Patentamt	6
94	Beamte der Probieranstalten für Handfeuerwaffen	6
95	Einfacher Fachdienst im Postsparkassenamt	4
96	Fachlicher Hilfsdienst im Postsparkassenamt	4
BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL UND VERKEHR (POST- UND TELEGRAPHEN-VERWALTUNG)		
97	Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	8
98	Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	8
99	Fachtechnischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	7
100	Bau- und Erhaltungsdienst	7
101	Reiner Fernsprechvermittlungsdienst	6
102	Garage- und Maschinenmeister im Postkraftfahrdienst	6
103	Bau- und Erhaltungsdienst II, Rohrpostmaschinendienst II, Elektromaschinendienst	6
104	Fachlicher Amts-, Verkehrs- und Zeugdienst	5
105	Bau- und Erhaltungsdienst I, Rohrpostmaschinendienst I	5
106	Amts-, Verkehrs- und Zeugdienst	4
107	Einfacher Bau- und Erhaltungsdienst III	4
108	Einfacher Bau- und Erhaltungsdienst II	3
109	Amts-, Verkehrs- und Zeugdienst	2
110	Einfacher Bau- und Erhaltungsdienst I	2
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT		
111	Höherer forsttechnischer Dienst bei der politischen Verwaltung	8
112	Höherer forsttechnischer Dienst bei der Verwaltung der österreichischen Bundesforste und der Wildbachverbauung	8
113	Höherer landwirtschaftlicher Fachdienst	8
114	Höherer technischer Agrardienst	8
115	Amtstierärztlicher Dienst	8
116	Dienst der Tierärzte bei den Bundespferdezuchtanstalten	8
117	Dienst der pferdezuchtkundigen Beamten	7
118	Mittlerer technischer Dienst bei den Agrarbehörden	7
119	Mittlerer landwirtschaftlicher Fachdienst	7
120	Demonstratoren an der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg und mittlerer Wirtschaftsdienst bei den Pferdezuchtanstalten	7
121	Forstaufsichtsdienst	6
122	Forstschutz und Betriebsdienst	5
BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG		
123	Höherer Gewerbeaufsichtsdienst	8
124	Amtsärztlicher Dienst	8
125	Assistenten und Inspizienten der Gewerbeinspektion	7

Unternehmung für Eisenbeton-, Hoch-, Tief-
und Wasserbau
Baugesellschaft m. b. H.

Konrad Beyer & Co.
GRAZ / HASNERPLATZ 4a
535

HOLZWARENFABRIK
RIECKH GRAZ

BAUTISCHLEREI / PORTALE
GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN
MÖBEL / PARKETTEN
534 KALVARIEN-
GÜRTEL 32
TEL. 1285

Heigl & Schwab

Ingenieure und Stadtbaumeister

Graz, Sparbersbachgasse 13

Lieferanten des Bundes des
Landes und der Stadtgemeinde
533



Bürstenfabrik

JOSEF MAYR

Steyr

Gegründet 1862 Heereslieferant

Niederlagen:

Linz / Wien / Amstetten / Graz / Salzburg
672

Unternehmung für Hoch- und Tiefbauten aller
Art und Wasserkraftanlagen

ED. AST & CO., Ingenieure

Graz, Franzensplatz 1
547

M
Matzner
Das führende Haus
für moderne Raumbelichtung
Graz
Kaiserfeldg. 19-21. Tel. 35-39

BAU- UND WOHNBERATUNG
546

MONTUREN

UND

AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

FÜR

BUNDESHEER

GENDARMERIE

POLIZEI

FRONTMILIZ

POST

JUNG-VATERLAND

PFADFINDER

REICHSBUND

TURNER

KASTNER & ÖHLER
GRAZ

SACKSTRASSE 7-15
544

J. & R. Puntschuh

Ledergerberei, Schuherzeugung sowie
Spezialerzeugung von Sport- und
Dienstschuhen für das Bundesheer

Pischelsdorf, Steiermark - Tel. Nr. 1
548

Rudolf Goldstein

Wien, II., Taborstraße 54

Gegründet 1866

Telefon R 49-0-48

Uniformierung und Maßschneiderei
Spezialist für alle Arten Talare

731

ED. KLEINSCHMIDT

Tuch- und Schafwollwaren-Niederlage

722

WIEN, I., KÖLLNERHOFGASSE 6

Gegründet 1843

Fernruf R 29-7-55

Reichhaltiges Lager von in- und ausländischen Anzug-,
Rock-, Hosen- und Uniformstoffen zu billigsten Preisen

ALLE UNIFORMSORTEN

Adjustierungs- und Sportartikel | Kappen | Portepees
Egalisierungen | Sterne

554

JULIUS NACHT'S Wwe.

Wien, IX., Berggasse 27 Telefon A 14-4-20

Wiener Lederwarenhaus / Reiserequisiten

ROBERT BENESCH, WIEN

I., Plankengasse 7

XX., Jägerstraße 31

Tel. R 24-6-17

717

Tel. A 44-4-24

Die billige Einkaufsquelle für Koffer und Taschen

Uniformen - Fadmann

Joh. Wachal — Karl Trenkner

Wien, XVIII., Währingerstr. 146, Tel. R 54958

Sämtliche Uniformen für Militär und Beamte

527

Internationale Transporte

JOSEF MITTLER

Täglicher Eildienst Ober-Österreich-Salz-
kammergut - Steiermark - Kärnten - Tirol-
Vorarlberg

Möbeltransporte - Einlagerungen

Verzollungen

Büro: Wien, VII., Mondscheingasse 7 Telefon

Magazin: Wien, VII., Mondscheing. 10 B 33-2-34



Wohnungs- und
Geschäftsvermittlung

Marie Cetl

Wien, VI., Stumperg. 64

Ecke Mariahilferstraße

720

WÖGO

Ski-Stöcke, -Teller, -Bindungen, See-
hundsfelle — Provianttaschen, Ga-
maschinen, Fäustlinge — Faust-, Hand-,
Schlagbälle

ERZEUGER:

A. Wögerbauer

bürgen für die gute Qualität

721

Wien, VII., Schottenfeldgasse 21, Tel. B 36 3 59

Schmuck-Klinik

Juwellen, Gold- und Silberwaren, sämtl. Uhren
und einschläg. Umarbeitungen aus eigener
Werkstätte — Gegründet 1884

R. Fitzka, Wien, 7., Burggasse 67, 5% Rabatt

664

UNIFORMIERUNGSANSTALT RUDOLF SCHNEIDER

Uniformen- und Zivil-Schneiderei

Wien, XIII., Edelsinnstraße 6

Telephon R 38-1-57 L Gegr. 1911

529

Royal-Franz Glaser

Schreibmaschinen - Werkstätte

Wien, IX., Frankhplatz 3 (Phönixhaus)
Telephon B 42-4-44

ADOLF REITZNER

Bau- und Galanterie-Spengler

724

Spezialist für plastische Buchstaben und Portalabdeckungen
auch geg. Kompensation

Wien, XVI., Brüsselgasse 28 Telephon U 35-3-14

AUGUST WEISS

MASSWERKSTÄTTE

FÜR FEINE HERRENGARDEROBE

WIEN, IV.

Kettenbrückengasse 10

Schönbrunnerstraße 6

Telephon B 21-1-65 U

P. T. Beamte genießen 5% Rabatt

538

Alphabetisches Verzeichnis der Amtstitel

Die in den nachstehenden Tabellen angeführten Amtstitel gelten für die Dienstposten der allgemeinen Verwaltung

Dienstzweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	D i e n s t k l a s s e	Dienstzweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	D i e n s t k l a s s e
A							
87	Adjunkt (Fachd. im Postsp.-Amt)	6	VIII, IX	6	Baukommissär im höheren technischen Dienst	8	VI, VII
23	Adjunkt des einfachen statistischen Fachdienstes	5	VIII	98	Baukommissär im höheren technischen Dienst im Bereich der Post- u. Telegraphenverwaltung	8	VI, VII
53	Adjunkt des fachlichen Hilfsdienstes d. Polizeidirektion Wien	4	VII	123	Bauoberkommissär der Gewerbeinspektion	8	V
101	Adjunkt im Fernsprechvermittlungsdienst	6	VIII, IX	6	Bauoberkommissär im höheren technischen Dienst	8	V
91	Adjunkt d. gewerblichen Lehr- und Zentralanstalten	6	VIII, IX	98	Bauoberkommissär im höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	5	V
18	Adjunkt d. mittl. Fachdienstes	7	VIII	123	Baurat der Gewerbeinspektion	8	IV
93	Adjunkt des Patentamtes	6	VIII, IX	6	Baurat im höheren technischen Dienst	8	IV
106	Adjunkt im Post- und Telegraphendienst (Amts-, Verkehrs-, Zeugdienst)	4	VIII	98	Baurat im höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	8	IV
104	Adjunkt im Post- und Telegraphendienst (Fachlicher Amts-, Verkehrs- und Zeugdienst)	5	VIII	28	Bereiter d. spanischen Reitschule	5	VII bis IX
95	Adjunkt d. Postsparkassenamtes	4	VIII	82	Berghauptmann	8	IV
19	Adjunkt des statistischen Fachdienstes	6	VIII, IX	67	Bergkommissär (Höherer technischer Dienst bei den Salinen)	8	VI, VII
74	Adjunkt der Steueraufsicht	6	VIII, IX	83	Bergkommissär (Höherer technischer Dienst bei der Bundesmontanverwaltung)	8	VI, VII
90	Adjunkt d. Zentralmarkenarchivs	6	VIII, IX	26	Bergmeister der Bundesmontanverwaltung	5	VII bis IX
7	Administrationsrat	8	IV	67	Bergoberkommissär (Höherer techn. Dienst bei den Salinen)	8	V
114	Agrarbaukommissär	8	VI, VII	83	Bergoberkommissär (Höherer technischer Dienst bei der Bundesmontanverwaltung)	8	V
114	Agrarbauoberkommissär	8	V	68	Bergrat des Hauptmünzamtes	8	IV
114	Agrarbaurat	8	IV	68	Bergrat des Hauptpunzierungs- und Probieramtes	8	IV
114	Agraroberbaurat	8	III	67	Bergrat (Höherer technischer Dienst bei den Salinen)	8	IV
118	Agrartechnischer Assistent	7	VIII	83	Bergrat (Höherer techn. Dienst b. d. Bundesmontanverwaltung)	8	IV
118	Agrartechnischer Inspektor	7	V	68	Bergrat des Punzierungsamtes	8	IV
118	Agrartechnischer Oberinspektor	7	IV	28	Beschlagmeister der spanischen Reitschule	5	VII bis IX
118	Agrartechnischer Oberrevident	7	VI	121	Bezirksförster	6	VII
118	Agrartechnischer Revident	7	VII	121	Bezirksforstadjunkt	6	VIII, IX
64	Akademischer Restaurator	8	IV bis VII	121	Bezirksoberförster	6	V, VI
9	Amtsarzt	8	V, VI, VII	124	Bezirks- (Polizei-) Sanitätskommissär	8	VI, VII
13	Amtsassistent	7	VIII	124	Bezirks- (Polizei-) Sanitätsoberkommissär	8	V
15	Amtsdirktor d. fachtechnischen statistischen Dienstes	7	III	124	Bezirks- (polizei-)sanitätsrat	8	IV
99	Amtsdirktor im Post- und Telegraphendienst	7	III, IV	115	Bezirksveterinärkommissär	8	VI
44	Amtsgehilfe	2	VIII	115	Bezirksveterinärkommissär	8	V
13	Amtsoberrévident	7	VI	115	Bezirksveterinärarzt	8	IV
99	Amtsoberverwalter im Post- und Telegraphendienst	7	V	47	Bevollmächtigter Minister	8	I, II
13	Amtsrevident	7	VII	27	Brückenmeister	5	VII bis IX
13	Amtssekretär	7	V	91	Buchhalter der gewerbl. Lehr- und Zentralanstalten	6	V bis IX
99	Amtsverwalter im Post- u. Telegraphendienst	7	VI	86	Bundesgartendirektor	7	III, IV
41	Amtswart	3	VIII	C			
9	Anstaltsarzt	8	V, VI, VII	9	Chefarzt	8	IV
58	Anstaltslehrer (Lehrer in Strafanstalten)	7	V bis VIII	124	Chefarzt (Amtsärztlicher Dienst) der Polizeidirektion	8	III, IV
51	Archivassistent	7	VIII	124	Chefarztstellvertreter	8	IV
51	Archivoberrevident	7	VI	4	Chefgeologe	8	IV
51	Archivrevident	7	VII	73	Chefgraveur	7	IV
51	Archivsekretär	7	V	50	Chefredakteur der Amtlichen Nachrichtenstelle	8	III
52	Assistent der Amtlichen Nachrichtenstelle	7	VIII	D			
57	Assistent (Dienst der Verwaltungsbeamten der Gerichtshofgefängnisse der gleich eingerichteten bezirksgerichtlichen Gefängnisse und der Strafanstalten)	7	VIII	30	Diplomierter Krankenpfleger	5	VII bis IX
15	Assistent d. fachtechnischen statistischen Dienstes	7	VIII	50	Direktor der Amtlichen Nachrichtenstelle	8	III
125	Assistent der Gewerbeinspektion	7	VIII	11	Direktor des Apothekendienstes	8	IV
85	Assistent des Postspark.-Amtes	7	VII	57	Direktor eines Gerichtshofgefängnisses	7	IV, V
99	Assistent im Post- und Telegraphendienst	7	VIII	57	Direktor eines gleich eingerichteten bezirksgerichtlichen Gefängnisses	7	IV, V
8	Assistent (Sekundararzt)	8	VI, VII				
34	Aufseher	4	VIII				
47	Außerordentlicher Gesandter	8	I, II				
B							
36	Baggermaschinist	4	VIII				
37	Baggermeister	3	VIII				
123	Baukommissär der Gewerbeinspektion	8	VI, VII				

Dienst-zweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
68	Direktor des Hauptmünzamt	8	II
68	Direktor des Hauptpunzierungs- und Proberamtes	8	II
80	Direktor des Postspark.-Amtes	8	II
10	Direktor (Höherer Fachdienst an den land- und forstwirtschaftlichen (Lehr- und) Versuchsanstalten	8	II bis IV
10	Direktor (Höherer Fachdienst an der Tierimpfstoffgewinnungsanstalt in Mödling)	8	II bis IV
112	Direktor (Höherer forsttechnischer Dienst bei der Verwaltung der österr. Bundesforste)	8	III
112	Direktor (Höherer forsttechnischer Dienst bei der Wildbachverbauung)	8	III
68	Direktor eines Punzierungsamtes	8	II
4	Direktor einer Sammlung, Museums, sonstigen wissenschaftl. Anstalt	8	II, III
57	Direktor einer Strafanstalt	7	IV, V
10	Direktor einer Untersuchungsanstalt der Sanitätsverwaltung	8	II bis IV
E			
84	Eichkommissär	8	VI, VII
84	Eichoberkommissär	8	V
84	Eichrat	8	IV
4	Erster Direktor d. Kunsthistorischen Museums	8	II
4	Erster Direktor des Museums für Kunst und Industrie	8	II
4	Erster Direktor d. Naturhistorischen Museums	8	II
4	Erster Direktor des Technischen Museums	8	II
104	Expeditör	5	IX
F			
87	Fachinspektor (Postspark.-Amt)	6	V
91	Fachinspektor der gewerblichen Lehr- und Zentralanstalten	6	V
77	Finanzadjunkt	4	VIII
70	Finanzassistent	7	VIII
65	Finanzkommissär	8	VI, VII
65	Finanzoberkommissär	8	V
70	Finanzoberrevident	7	VI
77	Finanzoffizial	4	VII
65	Finanzrat	8	IV
70	Finanzrevident	7	VII
70	Finanzsekretär	7	V
122	Förster d. österreichischen Bundesforste	5	VII
122	Forstadjunkt d. österreichischen Bundesforste	5	VIII, IX
112	Forstkommissär	8	VI, VII
112	Forstoberkommissär	8	V
112	Forstrat	8	IV
G			
29	Gärtner	5	VIII, IX
86	Gartenbauassistent	7	VIII
86	Gartenbaurevident	7	VII
86	Gartenoberverwalter	7	VI
86	Gartenverwalter	7	IV, V
41	Gartenwart	3	VIII
35	Gebäudeaufseher	4	VIII
35	Gebäudeoberaufseher	4	VII
59	Gefängnismeister	4	VIII
3	Generaldirektor der Nationalbibliothek	8	II
47	Generalkonsul 1. Klasse	8	II
47	Generalkonsul 2. Klasse	8	III
2	Generalstaatsarchivar	8	II
3	Generalstaatsbibliothekar	8	II
4	Geologe	8	V
59	Gerichtsvollzieher	4	VIII
117	Gestütsassistent	7	VIII
117	Gestütsinspektor 1. Klasse	7	VI
117	Gestütsinspektor 2. Klasse	7	VII
28	Gestütsmeister	5	VII bis IX

Dienst-zweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
117	Gestütsoberinspektor 1. Klasse	7	III, IV
117	Gestütsoberinspektor 2. Klasse	7	V
28	Gestütsobermeister	5	VI
116	Gestütsoberveterinär	8	III
116	Gestütsveterinärkommissär	8	VI, VII
116	Gestütsveterinärüberkommissär	8	V
116	Gestütsveterinärarzt	8	IV
41	Gestütswart	3	VIII
73	Graveur	7	VII, VIII
80	Gouverneur d. Postspark.-Amtes	8	I
H			
27	Hafenmeister	5	VII bis IX
16	Hauptkassier d. Kassendienstes	7	V
94	Hilfsprobermeister	6	IX
26	Hüttenmeister bei der Montanverwaltung	5	VII bis IX
I			
120	Inspektor 1. Klasse	7	VI
120	Inspektor 2. Klasse	7	VII
103	Inspektor im Bau- und Erhaltungsdienst II	6	V
103	Inspektor im Elektrodienst	6	V
102	Inspektor (Garage- und Maschinenmeister)	6	V
99	Inspektor im Post- und Telegraphendienst	7	V
103	Inspektor des Rohrpostmaschinendienstes II	6	V
74	Inspektor des Steueraufsichtsdienstes	6	VI
30	Inspektor (Wirtschaftsführer, Wiesenbaumeister usw.)	6	V, VI
20	Instruktor	6	VII bis IX
J			
55	Justizaktuar	7	VII
55	Justizassistent	7	VIII
55	Justizoberaktuar	7	VI
55	Justizsekretär	7	V
K			
46	Kabinettsdirektor	8	II
46	Kabinettskommissär	8	V, VI
46	Kabinettsrat	8	III
46	Kabinettssekretär	8	IV, V
46	Kabinettsvizedirektor	8	II, III
22	Kanzleiadjunkt	5	VIII
22	Kanzleidirektor	5	IV
22	Kanzleioberoffizial	5	VI
22	Kanzleioffizial	5	VII
22	Kanzlist	5	IX
23	Kanzlist des statistischen Fachdienstes	5	IX
21	Kapitän 1. Klasse	6	VI, VII
21	Kapitän 2. Klasse	6	VII bis IX
16	Kassenassistent	7	VIII
16	Kassendirektor	7	IV
16	Kassenoberrevident	7	VI
16	Kassenrevident	7	VII
123	Kellereiassistent	7	VIII
119	Kellereiinspektor 1. Klasse	7	VI
119	Kellereiinspektor 2. Klasse	7	VII
19	Kellereioberinspektor	7	IV, V
62	Kommissär des Bundesamtes für Statistik	8	VI, VII
10	Kommissär (Höherer Fachdienst)	8	VI, VII
81	Kommissär des Patentamtes	8	VI, VII
8	Kommissär d. Postspark.-Amtes	8	VI, VII
7	Kommissär des rechtskundigen Verwaltungsdienstes	8	VI, VII
47	Konsul 1. Klasse	8	IV
47	Konsul 2. Klasse	8	V
87	Kontrollor (Postsparkassenamt)	6	VII
19	Kontrollor d. statistischen Fachdienstes	6	VI
90	Kontrollor des Zentralmarkenarchivs	6	VII
91	Kontrollor in den gewerblichen Lehr- und Zentralanstalten	6	VII

Dienst-zweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
93	Kontrollor (Registerführer) im Patentamt	6	VII
40	Kraftwagenlenker	3	VIII
34	Krankenpfleger	4	VIII
34	Krankenoberpfleger	4	VII
4	Kustos	8	IV, V
L			
34	Laborant	4	VIII
10	Laboratoriumsvorstand	8	IV
41	Laboratoriumswart	3	VIII
48	Landesamtsdirektor	8	I
48	Landesamtsvizedirektor	8	I
48	Landesregierungsrat	8	IV
124	Landessanitätsdirektor	8	III
124	Landessanitätsinspektor	8	IV
115	Landesveterinärdirektor	8	III, IV
115	Landesveterinärinspektor	8	IV
113	Landwirtschaftskommissär	8	VI, VII
113	Landwirtschaftssoberkommissär	8	V
113	Landwirtschaftsrat	8	IV
47	Legationsrat 1. Klasse	8	II
47	Legationsrat 2. Klasse	8	III
47	Legationssekretär 1. Klasse	8	IV
47	Legationssekretär 2. Klasse	8	V
47	Legationssekretär 3. Klasse	8	VI, VII
M			
21	Maschinenbetriebsleiter 1. Klasse	6	VI
21	Maschinenbetriebsleiter 2. Klasse	6	VII bis IX
33	Maschinist	4	VIII
41	Menageriewärter	3	VIII
20	Milchrevisor	6	VII bis IX
22	Ministerialkanzleidirektor	5	IV
1	Ministerialkommissär	8	VI, VII
1	Ministerialoberkommissär	8	V
1	Ministerialrat	8	II
1	Ministerialsekretär	8	IV
68	Münzoberwardein	8	V
68	Münzwardein	8	VI, VII
O			
104	Oberadjunkt 1. Klasse im Post- und Telegraphendienst	5	VI
104	Oberadjunkt 2. Klasse im Post- und Telegraphendienst	5	VII
106	Oberadjunkt im Post- und Telegraphendienst	4	VII
7	Oberadministrationsrat	8	III
34	Oberaufseher	4	VII
123	Oberbaurat d. Gewerbinspektion	8	III
6	Oberbaurat (Höherer technischer Dienst)	8	III
98	Oberbaurat der Post- und Telegraphenverwaltung	8	III
28	Oberbereiter d. spanischen Reitschule	5	VI
83	Oberbergat der Bundesmontanverwaltung	8	III
68	Oberbergat (Höherer technischer Dienst)	8	III
67	Oberbergat bei den Salinen	8	III
26	Oberbergmeister der Montanverwaltung	5	V
28	Oberbeschlagmeister	5	VI
27	Oberbrückenmeister	5	VI
84	Obereichrat	8	III
106	Oberexpeditor im Post- u. Telegraphendienst	4	VIII
65	Oberfinanzrat	8	III
122	Oberförster der österreichischen Bundesforste	5	V, VI
112	Oberförsterrat	8	III
29	Obergärtner 1. Klasse	5	VI
29	Obergärtner 2. Klasse	5	VII
73	Obergraveur 1. Klasse	7	V
73	Obergraveur 2. Klasse	7	VI
27	Oberhafenmeister	5	VI
32	Oberhutmann 1. Klasse	4	VII
32	Oberhutmann 2. Klasse	4	VIII

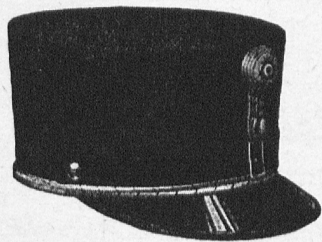
Dienst-zweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
74	Oberinspektor 1. Klasse	6	IV
74	Oberinspektor 2. Klasse	7	V
120	Oberinspektor	7	IV
99	Oberinspektor im Post- u. Telegraphendienst	7	IV
80	Oberkommissär d. Postsp.-Amtes	8	V
7	Oberkommissär (Verwaltungs.)	8	V
10	Oberkommissär (Höherer Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten)	8	V
62	Oberkommissär (Bundesamt für Statistik)	8	V
81	Oberkommissär des Patentamtes	8	V
19	Oberkontrollor	6	VI
87	Oberkontrollor (Fachdienst im Postsparkassenamt)	6	VI
34	Oberlaborant	7	VII
113	Oberlandwirtschaftsrat	8	III
109	Obermanipulant im Post- und Telegraphendienst	2	VIII
38	Obermaschinenwärter	3	VIII
33	Obermaschinist	4	VII
23	Oberoffizial (Einfacher statistischer Fachdienst)	5	VI
101	Oberoffizial im Fernsprechvermittlungsdienst	6	VI
95	Oberoffizial d. Postspark.-Amtes	4	VI
99	Oberoffizial im Post- und Telegraphendienst	7	VI
49	Oberpolizeirat	8	III
97	Oberpostrat	8	III
34	Oberpräparator	4	VII
94	Oberprobiermeister	6	V, VI
11	Oberprovisor	8	V
62	Oberrat	8	III
48	Oberregierungsrat	8	III
52	Oberrevident der Amtlichen Nachrichtenstelle	7	VI
125	Oberrevident der Gewerbe-Inspektion	7	VI
85	Oberrevident des Postsp.-Amtes	7	VI
18	Oberrevident (Mittlerer Fachdienst an Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten)	7	VI
2	Oberstaatsarchivar	8	III
3	Oberstaatsbibliothekar	8	III
27	Oberstraßenmeister	5	VI
27	Oberstrommeister	5	VI
57	Oberverwalter (Dienst der Verwaltungsbeamten im Gerichtshofgefängnisse usw.)	7	V
13	Oberverwalter (Verwalt.-Dienst)	7	V
68	Oberwardein	8	V
34	Oberwerkführer	4	VII
25	Oberwerkmeister	5	VI
105	Oberwerkmeister (Bau- und Erhaltungsdienst I)	5	VI
103	Oberwerkmeister (Bau- und Erhaltungsdienst II)	6	VI
103	Oberwerkmeister (Elektromaschinen dienst)	6	VI
102	Oberwerkmeister (Garage- und Maschinenmeister)	6	VI
105	Oberwerkmeister (Rohrpostmaschinendienst I)	5	VI
103	Oberwerkmeister (Rohrpostmaschinendienst II)	6	VI
28	Oberwirtschafter	5	VIII
34	Obduktionsobergehilfe	4	VII
34	Obduktionsgehilfe	4	VIII
119	Obstbauassistent	7	VIII
119	Obstbauinspektor 1. Klasse	7	VI
119	Obstbauinspektor 2. Klasse	7	VII
119	Obstbauoberinspektor	7	IV, V
4	Observator 1. Klasse	8	IV
4	Observator 2. Klasse	8	V
101	Offizial im Fernsprechvermittlungsdienst	6	VII
99	Offizial im Post- und Telegraphendienst	7	VIII
95	Offizial d. Postsparkassenamtes	4	VII
23	Offizial des statistischen Fachdienstes	5	VII
74	Offizial der Steueraufsicht	6	VII

Dienstzweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
	P		
39	Pedell	3	VIII
119	Pflanzenbauassistent	7	VIII
119	Pflanzenbauinspektor 1. Klasse	7	VI
119	Pflanzenbauinspektor 2. Klasse	7	VII
119	Pflanzenbauoberinspektor	7	IV, V
53	Polizei-hilfsbeamter	4	VIII
49	Polizeikommissär	8	V bis VII
49	Polizeipräsident	8	I
49	Polizeirat	8	IV
49	Polizeivizepräsident	8	II
	Portier	3	VIII
97	Postkommissär	8	VI, VII
97	Postoberkommissär	8	V
97	Postrat	8	IV
34	Präparator	4	VIII
62	Präsident des Bundesamtes für Statistik	8	I
84	Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	8	II
65	Präsident einer Finanz-Landes-Direktion	8	I, II
81	Präsident des Patentamtes	8	I
97	Präsident einer Post- und Telegraphendirektion (Höherer Verwaltungsdienst)	8	I, II
98	Präsident einer Post- u. Telegraphendirektion (Höherer technischer Dienst)	8	I, II
8	Primararzt	8	IV, V
94	Probermeister	6	VII, VIII
66	Prokuraturskommissär	8	VI, VII
66	Prokuratursoberkommissär	8	V
66	Prokuratursoberrat	8	III
66	Prokuraturspräsident	8	II
66	Prokuratursrat	8	IV
11	Provisor	8	VI, VII
	Qu		
17	Quästor	7	V
17	Quästurassistent	7	VIII
17	Quästuroberrevident	7	VI
17	Quästurrevident	7	VII
	R		
62	Rat d. Bundesamtes f. Statistik	8	IV
81	Rat des Patentamtes	8	III, IV
80	Rat des Postsparkassenamtes	8	III, IV
12	Rechnungsassistent	7	VIII
12	Rechnungsdirektor	7	V
12	Rechnungsführer	6	V
12	Rechnungsrevident	7	VI
12	Rechnungsrevident	7	VII
12	Rechnungssekretär	7	V
50	Redakteur 1. Klasse	8	V
50	Redakteur 2. Klasse	8	VI, VII
50	Redaktionsrat	8	IV
5	Regierungsbaukommissär	8	VI, VII
5	Regierungsbauoberkommissär	8	V
5	Regierungsbaurat	8	IV
82	Regierungsbergkommissär	8	VI, VII
82	Regierungsbergoberkommissär	8	V
82	Regierungsberggrat	8	IV
111	Regierungsforsstdirektor	8	IV
111	Regierungsforsstkommissär	8	VI, VII
111	Regierungsforsstoberkommissär	8	V
111	Regierungsforsstrat	8	IV
48	Regierungskommissär	8	VI, VII
5	Regierungsoberbaurat	8	III
82	Regierungsoberberggrat	8	III
111	Regierungsoberforstrat	8	III
48	Regierungsoberkommissär	8	V
93	Registervorsteher d. Patentamtes	6	V
90	Registervorsteher des Zentralmarkenarchivs	6	V
41	Reitgchilfe	3	VIII
52	Revident der Amtlichen Nachrichtenstelle	7	VII
125	Revident der Gewerbeinspektion	7	VII
18	Revident (Mittlerer Fachdienst an Sammlungen u. wissenschaftlichen Anstalten)	7	VII
85	Revident des Postspark.-Amtes	7	VII
15	Revident des statist. Dienstes	7	VII

Dienstzweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
	S		
43	Schulwart	3	VIII
52	Sekretär der Amtlichen Nachrichtenstelle	7	V
125	Sekretär der Gewerbeinspektion	7	V
18	Sekretär (Mittlerer Fachdienst an Sammlungen u. wissenschaftlichen Anstalten)	7	V
15	Sekretär des fachtechnischen statistischen Dienstes	7	V
85	Sekretär des Postspark. - Amtes	7	V
1	Sektionschef	8	I
1	Sektionsrat	8	III
8	Sekundararzt	8	VI, VII
96	Skontist d. Postsparkassenamtes	4	VIII
	St		
2	Staatsarchivar 1. Klasse	8	IV, V
2	Staatsarchivar 2. Klasse	8	VI, VII
4	Staatsarchäologe	8	IV, V
3	Staatsbibliothekar	8	IV
3	Staatsbibliothekar 1. Klasse	8	V
3	Staatsbibliothekar 2. Klasse	8	VI, VII
4	Staatskonservator	8	IV, V
71	Steuerassistent	7	VIII
76	Steuerexekutionsadjunkt	4	VIII
76	Steuerexekutionsoberoffizial	4	VI
76	Steuerexekutionsoffizial	4	VII
36	Steuermann 1. Klasse	4	VIII
37	Steuermann 2. Klasse	4	VIII
71	Steueroberrevident	7	VI
71	Steuerrevident	7	VII
71	Steuersekretär	7	V
27	Straßenmeister	5	VII bis IX
42	Straßenwärter	2	VIII
27	Strommeister	5	VII bis IX
	T		
14	Technischer Assistent	7	VIII
24	Technischer Adjunkt	5	VIII
18	Technischer Demonstrator 1. Kl.	7	V, VI
18	Technischer Demonstrator 2. Kl.	7	VII
88	Technischer Fachinspektor des fachlichen Eichdienstes	6	V
89	Technischer Fachinspektor des kartographisch - geodätischen Fachdienstes	6	V
92	Techn. Fachinspektor (Grundkataster)	6	V
69	Technischer Finanzkommissär	8	VI, VII
69	Techn. Finanzoberkommissär	8	V
24	Technischer Hilfsbeamter	5	IX
14	Technischer Inspektor	7	IV
88	Technischer Kontrollor d. fachlichen Eichdienstes	6	VII
89	Technischer Kontrollor des kartographisch - geodätischen Fachdienstes	6	VII
92	Technischer Kontrollor (Grundkataster)	6	VII
69	Technischer Oberfinanzrat	8	III
14	Technischer Oberinspektor	7	III, IV
88	Technischer Oberkontrollor des fachlichen Eichdienstes	6	VI
89	Technischer Oberkontrollor des kartographisch - geodätischen Fachdienstes	6	VI
92	Techn. Oberkontrollor (Grundkataster)	6	VI
24	Technischer Oberoffizial	5	VI
14	Technischer Oberrevident	7	VI
24	Technischer Offizial	5	VII
18	Technischer Präparator 1. Kl.	7	V, VI
18	Technischer Präparator 2. Kl.	7	VII
14	Technischer Revident	7	VII
18	Technischer Restaurator 1. Kl.	7	V, VI
18	Technischer Restaurator 2. Kl.	7	V, VI
107	Telegr.-Adjunkt (Einfacher Bau- und Erhaltungsdienst III)	4	VIII
108	Telegr.-Adjunkt (Einfacher Bau- und Erhaltungsdienst II)	3	VIII
100	Telegraphenassistent	7	VIII
100	Telegrapheninspektor (Bau- und Erhaltungsdienst)	7	V

Dienst-zweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
107	Telegraphenoberadjunkt	4	VII
100	Telegraphenoberinspektor	7	III, IV
110	Telegraphenobermanipulant	2	VIII
100	Telegraphenoberrevident	7	VI
100	Telegraphenrevident	7	VII
V			
84	Vermessungskommissär	8	VI, VII
84	Vermessungsoberkommissär	8	V
84	Vermessungsrat	8	IV
57	Verwalter 1. Klasse	7	VI
57	Verwalter 2. Klasse	7	VII
50	Vizedirektor d. Amtlichen Nachrichtenstelle	8	III
4	Vizedirektor (Wissenschaftlicher Dienst)	8	III
80	Vizegouverneur d. Postsp.-Amtes	8	I, II
47	Vizekonsul	8	VI, VII
81	Vizepräsident des Patentamtes	8	II
59	Vollstreckungsoboffizial	4	VI
59	Vollstreckungsoffizial	4	VII
81	Vorsitzender Rat d. Patentamtes	8	III
W			
68	Wardein	8	VI, VII
42	Wasserbauwärter	2	VIII
120	Weinbauassistent	7	VIII
120	Weinbauinspektor 1. Klasse	7	VI
120	Weinbauinspektor 2. Klasse	7	VII
120	Weinbauoberinspektor	7	IV, V
34	Werkführer	4	VIII
25	Werkmeister	5	VII bis IX
103	Werkmeister (Bau- und Erhaltungsdienst II)	6	VII bis IX
105	Werkmeister (Bau- und Erhaltungsdienst I)	5	VII bis IX
103	Werkmeister (Elektromaschinen-dienst)	6	VII bis IX
102	Werkmeister (Garage- und Maschinenmeister)	6	VII bis IX
103	Werkmeister (Rohrpostmaschi-nendienst II)	6	VII bis IX
105	Werkmeister (Rohrpostmaschi-nendienst I)	5	VII bis IX
20	Wiesenbaumeister	6	VII bis IX
52	Wirklicher Amtsrat der Amtli-chen Nachrichtenstelle	7	IV
55	Wirklicher Amtsrat (Fachdienst in Gerichtskanzleien)	7	IV
15	Wirklicher Amtsrat (Fachtech-nischer statistischer Dienst)	7	IV
51	Wirklicher Amtsrat (Militärwis-senschaftlicher Fachberater)	7	IV
125	Wirklicher Amtsrat (Mittlerer Gewerbeaufsichtsdienst)	7	IV
85	Wirklicher Amtsrat (Postspar-kassenamt)	7	IV
12	Wirklicher Amtsrat (Rechnungs-dienst)	7	IV
71	Wirklicher Amtsrat (Steueramts-dienst)	7	III, IV
70	Wirklicher Amtsrat (Steuerge-bührenbemessungsdienst)	7	III, IV
13	Wirklicher Amtsrat (Verwal-tungsdienst)	7	III, IV
72	Wirklicher Amtsrat (Zolldienst)	7	IV
5	Wirklicher Hofrat (Baudienst)	8	II

Dienst-zweig	A m t s t i t e l	Verw. Gruppe	Dienstklasse
82	Wirklicher Hofrat (Bergbehörd-licher Dienst)	8	II
62	Wirklicher Hofrat (Bundesamt für Statistik)	8	II
66	Wirklicher Hofrat (Finanzpro-kuraturdienst)	8	II
84	Wirklicher Hofrat (Höherer Dienst bei Eich- und Vermes-sungswesen)	8	II
65	Wirklicher Hofrat (Höherer Fi-nanzdienst)	8	II
123	Wirklicher Hofrat (Höherer Ge-werbeaufsichtsdienst)	8	II
114	Wirkl. Hofrat (Höherer techni-scher Agrardienst)	8	II
6	Wirkl. Hofrat (Höherer techni-scher Dienst)	8	II
83	Wirklicher Hofrat (Höherer tech-nischer Dienst der Montanver-waltung)	8	II
67	Wirklicher Hofrat (Höherer tech-nischer Dienst bei den Salinen)	8	II
98	Wirklicher Hofrat (Höherer tech-nischer Dienst im Bereich d. Post- und Telegraphenverwaltung)	8	II
97	Wirklicher Hofrat (Höherer Ver-waltungsdienst im Bereich der Post- u. Telegraphenverwaltung)	8	II
48	Wirklicher Hofrat (Politischer Dienst)	8	II
49	Wirklicher Hofrat (Rechtskundi-ger Dienst b. d. Bundespolizei-behörden)	8	II
69	Wirklicher Hofrat (Technischer Finanzkontrolldienst)	8	II
7	Wirklicher Hofrat (Verwaltungs-dienst)	8	II
112	Wirklicher Hofrat (Verwaltungs-dienst der Bundesforste)	8	II
28	Wirtschaftler	5	IX
41	Wirtschaftsaufseher	3	VIII
120	Wirtschaftsassistent	7	VIII
20	Wirtschaftsführer	6	VII bis IX
120	Wirtschaftsinspektor 1. Klasse	7	VI
120	Wirtschaftsinspektor 2. Klasse	7	VII
120	Wirtschaftsoberinspektor	7	V
28	Wirtschaftsoberoffizial	5	VI
28	Wirtschaftsoffizial	4	VII
4	Wissenschaftlicher Assistent	8	VI, VII
Z			
11	Zentraldirektor der Bundesapo-thenen	8	III
85	Zentral-Inspektor des Postspar-kassenamtes	7	III
16	Zentralkassendirektor	7	III
72	Zentralzollinspektor	7	III
72	Zollamtmann	7	V
72	Zollassistent	7	VIII
72	Zolldirektor	7	III
78	Zollmeister 1. Klasse	4	VII
78	Zollmeister 2. Klasse	4	VIII
72	Zollrevident	7	VII
78	Zollwart (Dienst des Magazins-meister bei Zollverfahren)	4	IX
79	Zollwart (Manipulativer Hilfs-dienst bei Zollverfahren)	3	VIII



MILITÄRWARENHAUS HANS DÜRBECK

WIEN, IX., BERGGASSE 31 FERNSPRECHER A 11-6-78

Anerkannt beste und billigste Bezugsquelle für sämtliche Uniformierungs- und Ausrüstungsorten, Uniformstoffe, Egalisierungstuche etc. für Bundesheer, Bundes- und Bahnbeamte, Polizei und Gendarmerie, Zoll- und Justizwache, Frontmiliz, Feuerwehren usw.

Verordnung der Bundesregierung betreffend Uniformen für Bundesbeamte

Auf Grund des § 29, Absatz 7, des Gehaltsgesetzes 1927 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Die männlichen Beamten (Beamtenanwärter) der allgemeinen Verwaltung, die einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen 2 bis 8 angehören, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen berechtigt, die Uniform für Bundesbeamte zu tragen.

(2) Für die Ausstattung dieser Uniform und für das Tragen der Uniform durch Beamte des Ruhestandes gelten die Bestimmungen der anliegenden allgemeinen Uniformierungsvorschrift.

(3) Mit besonderer Dienstvorschrift können für einen bestimmten Kreis von Beamten der allgemeinen Verwaltung

- a) an Stelle der Vorschriften dieser Verordnung besondere Vorschriften über Dienstkleider — Dienstuniformen oder einzelne Dienstkleidungsstücke — oder
- b) abweichende oder ergänzende Vorschriften zu dieser Verordnung — insbesondere über die Pflicht und das Recht, die Uniform zu tragen, über die Beistellung der Uniform durch den Bund, über die Einführung von besonderen Uniformstücken und von Dienstabzeichen und über die Bewaffnung — erlassen werden.

(4) Mit besonderer Dienstvorschrift können für andere als die im Absatz 1 genannten Bundesangestellten Vorschriften über das Recht und die Pflicht zum Tragen von Uniformen und über ihre Ausstattung erlassen werden. Diese besonderen Vorschriften können die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

(5) Besondere Dienstvorschriften im Sinne der Absätze 3 und 4 werden vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler erlassen. Sie gelten ebenso wie Dienstvorschriften über Dienstkleider, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung erlassen worden sind, als an Stelle dieser Verordnung erlassen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 2. (1) Die Uniform darf im Dienste getragen werden

- a) bei feierlichen Anlässen;
- b) bei Vorstellungen;
- c) bei behördlichen Dienstverrichtungen;
- d) bei anderen Dienstverrichtungen insoweit, als es besonders gestattet wird.

(2) Die Uniform darf nicht bei Dienstverrichtungen getragen werden, bei denen es allgemein oder im besonderen Falle von einer vorgesetzten Stelle untersagt worden ist.

§ 3. (1) Die Uniform darf auch außer Dienst getragen werden, Voraussetzung ist, daß der Anlaß in jedem Falle nach Zweck, Ort und Art dem Ansehen eines durch die Uniform gekennzeichneten öffentlichen Organs entspricht.

(2) Die Uniform darf — auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen — nicht getragen

- a) bei Kundgebungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des politischen und des Vereinslebens,
- b) bei einer Betätigung des Wirtschaftslebens,
- c) wie überhaupt bei Anlässen und an Orten, für die allgemein oder im besonderen Fall von einer vorgesetzten Stelle das Uniformverbot ausgesprochen ist.

(3) Die Dienstbehörde kann das Tragen der Uniform bei festlichen Vereinsveranstaltungen gestatten.

§ 4. Der Beamte darf die Uniform im Ausland nur mit besonderer Bewilligung der Dienstbehörde tragen.

§ 5. Die Uniform darf nur in ordentlichem und vorschriftsmäßigem Zustande getragen werden.

§ 6. Das Recht zum Tragen der Uniform außer Dienst kann dem Beamten von der Dienstbehörde zeitlich oder auf unbeschränkte Zeit aberkannt werden, wenn ihm eine Ordnungs- oder Disziplinarstrafe auferlegt worden ist.

§ 7. Der Bundesbeamte leistet in Uniform den Gruß durch Salutieren nach militärischer Art. Bundesbeamte haben, wenn sie in Uniform erscheinen, sich beim Zusammentreffen oder Begegnen gegenseitig zu grüßen; mit der Leistung der Ehrenbezeugung hat der untergebene oder im Rang nachstehende Beamte zu beginnen. In geschlossenen Räumen ist der Gruß mit abgenommener Kappe durch eine leichte Verbeugung zu leisten.

§ 8. Der Bundeskanzler kann die Erlassung von Vorschriften, die mit der beiliegenden Uniformierungsvorschrift inhaltlich ganz oder teilweise übereinstimmen — nötigenfalls mit entsprechenden unterscheidenden Abweichungen —, für sonstige Angestellte der öffentlichen Verwaltung als zulässig erklären. Eine solche Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9. (1) Übertretungen dieser Verordnung durch Bundesbeamte sind eine Verletzung ihrer Dienstpflichten.

(2) Das unbefugte Tragen der Uniform oder einer mit ihr verwechslungsfähigen Uniform wird im übrigen — unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung — nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 79, geahndet.

Dollfuß Fey Schuschnigg Schmitz Buresch
Stockinger Ender Kerber

Allgemeine Bestimmungen

Die Uniform für Bundesbeamte ist als Dienstuniform oder als Galauniform zu tragen. Die Dienstuniform besteht aus Jacke, Weste, Hose und Kappe, die Galauniform besteht aus Galarock, Galahose und Galahut. Die Galauniform wird nur von Beamten der Verwendungsgruppen 5 bis 8 getragen.

Zur Uniform ist außer im internen Bureaudienst von Beamten der Verwendungsgruppen 5 bis 8 der Säbel zu tragen. Zur Uniform kann der Mantel und zur Dienstuniform auch ein Radmantel getragen werden.

MODELLSCHUHE

Gleich

WIEN, I. ROTENTURMSTRASSE 20

TELEPHON R 28-3-71

Bundesbeamte erhalten 5% Rabatt

Uniformierungsvorschrift für Bundesbeamte

Ressortfarben

Bundeskanzleramt	pompadourrot
Bundesministerium für Justiz	veilchenblau
Bundesministerium für Unterricht	kornblumenblau
Bundesministerium für Finanzen	lichtgrün
Bundesministerium für Handel und Verkehr	tegetthoffblau
Bundesministerium für Handel und Verkehr (Post- und Telegraphenanstalt)	orangegebl
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	dunkelgrün
Bundesministerium für soziale Verwaltung	krapprot
Bundesministerium für Landesverteidigung	steingrün
Präsidenschaftskanzlei, Bundesgerichtshof und Rechnungshof	schwarz

Die Ressortfarbe richtet sich nach dem Dienstposten, den der Beamte innehat.

Zur Uniform sind schwarze Schuhe und Handschuhe aus weißem Wasch- oder Glacéleder, zur Dienstuniform außerdem eine in Form eines Schlips gebundene schwarze Krawatte und weiße Hemden mit ebensolchen Kragen zu tragen. Zur Jacke können — abgesehen von feierlichen Anlässen — auch einfarbige Hemden mit gleichfarbigen oder weißen Kragen — und zwar zur dunkelgrünen Jacke gelblicher Tönung, zur dunkelblauen Jacke graublauer Tönung —, ferner graue Handschuhe getragen werden.

Wenn Beamte außerdienstlich bei staatlichen, kirchlichen und vaterländischen Feierlichkeiten, bei welchen die offizielle Teilnahme der Behörden herkömmlich oder besonders angeordnet ist, und überhaupt bei Anlässen, bei denen Festkleidung vorgeschrieben oder allgemein gebräuchlich ist, in Uniform erscheinen, haben sie Galauniform zu tragen.

Knöpfe

Auf den Uniformstücken sind Metallknöpfe zu verwenden, die bei Beamten (Beamtenanwärtern) der Verwendungsgruppe 8, Dienstklassen I und II, aus blankem gelben Metall sind und das Bundeswappen dessiniert umrahmt tragen;

Verwendungsgruppe 8, Dienstklassen VII bis III, aus blankem gelben Metall sind und das Bundeswappen auf mattem dessiniert eingefassten Grund tragen;

Verwendungsgruppen 5 bis 7 aus gelbem schraffierten Metall sind, das Bundeswappen tragen und mit einem blanken 1 mm breiten Rand eingefasst sind;

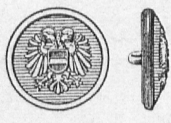
Verwendungsgruppen 2 bis 4 aus weißem schraffierten Metall sind, das Bundeswappen tragen und mit einem blanken 1 mm breiten Rand eingefasst sind;



Knöpfe für Beamte der Verw.-Gr. 8, D.-St. I und II (gelbes Metall).



Knöpfe für Beamte und Beamtenanwärter der Verw.-Gr. 8, D.-St. VII bis III (gelbes Metall).



Knöpfe für Beamte (Beamtenanwärter) der Verw.-Gr. 5 bis 7 (gelbes Metall) und der Verw.-Gr. 2 bis 4 (weißes Metall).

Abbildung 145

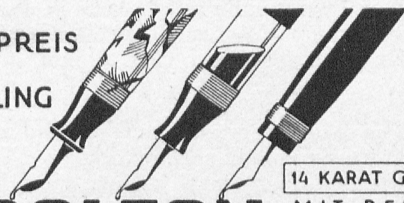
Abbildung 146

Abbildung 147

EINHEITSPREIS

6 SCHILLING

NAPOLEON 14 KARAT GOLD
MIT DER VERLUSTVERSICHERUNG
DER FÜLLHALTER DER KOSTENLOS ERSETZT WIRD, WENN ER VERLOREN GEHT.
IN ALLEN SCHREIBWARENHANDLUNGEN ERHÄLTICH



Dienstuniform

Jacke (Abb. 148, 149, 152)

1. Die Jacke ist bei den Beamten der Verwendungsgruppen 5 bis 8 aus dunkelgrünem Tuch, bei den Beamten der Verwendungsgruppen 2 bis 4 aus dunkelblauem Tuch.

2. In geschlossenen Amtsräumen darf beim internen Büroadienst die Jacke für sich allein getragen werden, sofern nicht etwas anderes angeordnet ist.

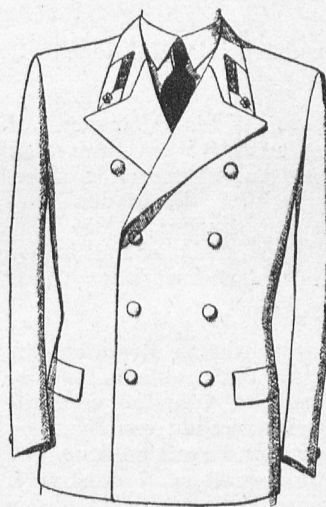


Abbildung 148

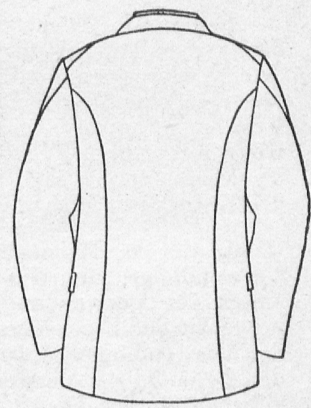


Abbildung 149

3. Die Jacke hat einen beiderseitigen Kragenaufschlag in der Ressortfarbe, und zwar bei Beamten der Verwendungsgruppen 5 bis 8 aus Samt, bei Beamten der Verwendungsgruppen 2 bis 4 aus Tuch. Die Länge des Aufschlages beträgt bei Beamten der Verwendungsgruppe 8, Dienstklassen II und I, 12 cm, bei Beamtenanwärtern und Beamten der Verwendungsgruppe 8, Dienstklassen VII bis III, 10 cm und bei Beamtenanwärtern und Beamten der Verwendungsgruppen 2 bis 7 9 cm. Der Kragenaufschlag ist in seiner Breite sowie in seiner Lage dem Schnitte des Kragens angepaßt. Auf dem Kragenaufschlag werden von den Beamten nach dem Dienstposten, den sie innehaben, in der aus den anliegenden Mustern ersichtlichen Art folgende Distinktionen getragen:

Beamte der Verwendungsgruppen 2 bis 4, die mindestens einen Dienstposten der Dienstklasse VIII innehaben, tragen einen kleinen silbergestickten Wapenadler, Beamte, die mindestens in den Bezügen der Dienstklasse VII stehen, überdies am hinteren Rande des Kragenaufschlages eine 8 mm breite silberne Borte.

Von den Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6 werden in der Dienstklasse IX eine, in der Dienstklasse VIII zwei und in den Dienstklassen VII und VI drei silberne, von den Beamten der Verwendungsgruppen 7 und 8 in der Dienstklasse VIII eine, in der Dienstklasse VII zwei und in der Dienstklasse VI drei goldene Rosetten getragen.

Beamtenanwärter der Verwendungsgruppen 5 und 6 tragen keine, der Verwendungsgruppe 7 eine silberne, der Verwendungsgruppe 8 eine goldene Rosette.

Bei Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6, Dienstklasse VI trägt der Kragenaufschlag eine 4 mm breite doppelte silberne, bei Beamtenanwärtern und Beamten der Verwendungsgruppe 7 in den Dienstklassen VIII bis VI eine 4 mm breite doppelte goldene Schnur als Einfassung.

Bei Beamtenanwärtern und Beamten der Verwendungsgruppe 8 in den Dienstklassen VII bis VI trägt der Kragenaufschlag in einer Länge von 1 cm vom rückwärtigen Ende eine 4 mm breite goldene Schnur als Einfassung.

Aspiranten tragen die gleichen Distinktionen wie die Beamtenanwärter.

Beamte der Dienstklassen V bis III tragen auf dem Kragenaufschlag eine etwa 3.5 cm breite, an dem vorderen und unteren Aufschlagsrande ange-setzte in eine Ecke gelegte Borte, die in den Verwendungsgruppen 5 und 6 silberfarbig, in den Verwendungsgruppen 7 und 8 goldfarbig ist und in der Verwendungsgruppe 8 1 cm vom rückwärtigen Rande des Kragenaufschlages endet.

In der V. Dienstklasse wird von Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6 eine goldene, von Beamten der Verwendungsgruppen 7 und 8 eine silberne, in der Dienstklasse IV werden von Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6 zwei goldene, von den Beamten der Verwendungsgruppen 7 und 8 zwei silberne, in der Dienstklasse III von Beamten der Verwendungsgruppen 7 und 8 drei silberne Rosetten getragen.

In den Dienstklassen I und II werden Goldborten in der vorangeführten Weise so auf den Aufschlag aufgesetzt, daß sie 3 cm vom rückwärtigen Ende des Kragenaufschlages enden. Auf der Goldborte werden silberne Stickereien getragen.

Die Rosetten haben einen Durchmesser von 1.7 Zentimeter.

Siehe die Abb. 160 bis 180 auf Tafel XVI, XVII und XVIII.

Weste (Abb. 150)

Die Weste ist aus Tuch in der Farbe der Jacke. In der warmen Jahreszeit ist das Tragen von weißen Westen gestattet.

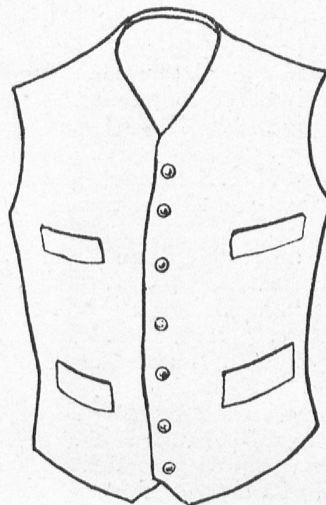


Abbildung 150

Hose (Abb. 151)

Die Hose der Dienstuniform ist bei Beamten der Verwendungsgruppen 5 bis 8 aus schwarzem, der Verwendungsgruppen 2 bis 4 aus blauem Tuch. Die schwarze Hose ist an den Außennähten dunkelgrün passepoiliert.

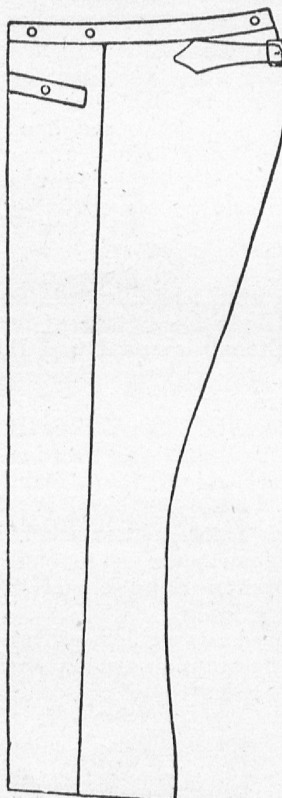


Abbildung 151

Im Außendienste kann im Bedarfsfalle eine dunkelgraue Hose nach dem Schnitte der Reithose mit schwarzen Schaftstiefeln oder schwarzen Ledergamaschen und im Sommer kann eine Hose aus leichtem drapfarbenen Stoff zur Jacke getragen werden.

Die schwarzen Hosen, die nach der früheren Bestimmung bei den Beamten der Dienstklassen V bis I an den äußeren Seitennähten mit Tuchstreifen in der Farbe der Jacke und des Galarockes (dunkelgrün) versehen werden, und zwar bei den Beamten der Dienstklassen V bis III mit einem einfachen 3.2 cm breiten Tuchstreifen, bei Beamten der Dienstklassen II und I mit zwei je 2.6 cm breiten Tuchstreifen, die durch ein farbiges Tuchpassepoil in der Ressortfarbe getrennt sind, können zur Dienstuniform ausgetragen werden.

UNIFORMSTOFFE-FAUST WIEN, I. BÄCKERSTRASSE 6

GEGRÜNDET 1893 - TELEPHON R-29-4-36

Uniformierung der Bundesbeamten



Abbildung 152
Jacke

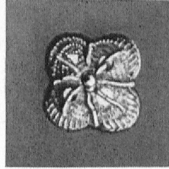


Abbildung 153
Silberne Rosette

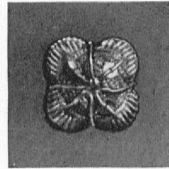


Abbildung 154
Goldene Rosette



Abbildung 156
Mantel



Abbildung 155
Kappe

Vorlage: Hanns Kohl, Wien, X.

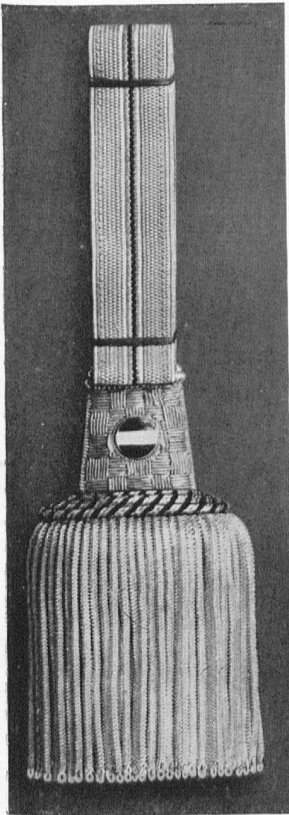


Abbildung 157
Beamten-Portepee

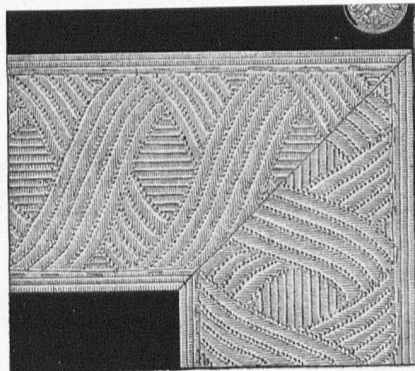


Abbildung 158
Ärmelborte des Galarockes
für die II. und I. Dienstklasse

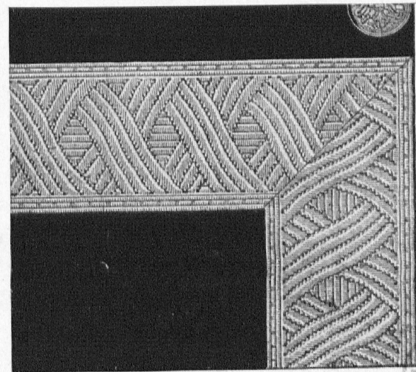


Abbildung 159
Ärmelborte des Galarockes
für die V. b's III. Dienstklasse



Kragendistinktionen der Bundesbeamten

Verwendungsgruppen 5 und 6

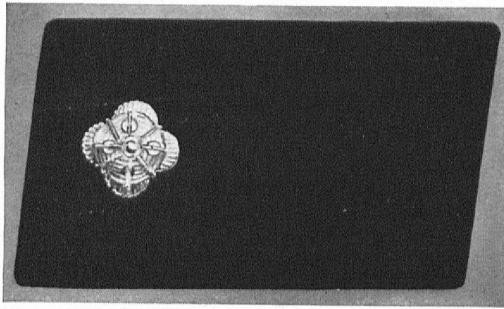


Abbildung 160
Dienstklasse IX: Eine silberne Rosette

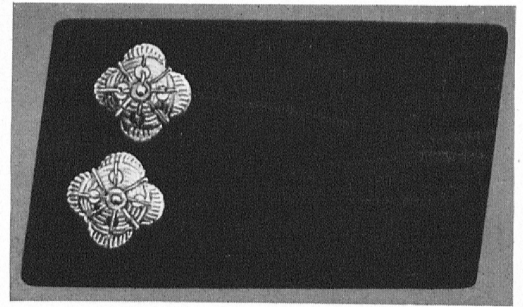


Abbildung 161
Dienstklasse VIII: Zwei silberne Rosetten

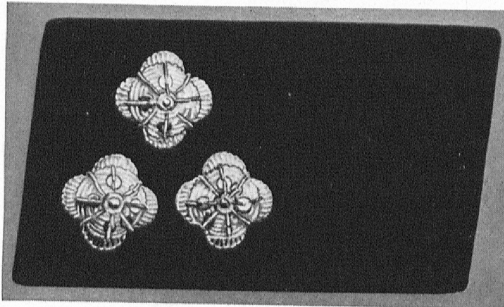


Abbildung 162
Dienstklasse VII: Drei silberne Rosetten

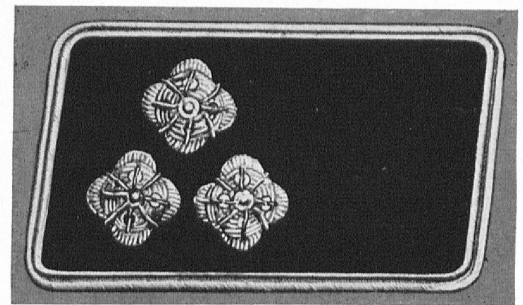


Abbildung 163
Dienstklasse VI: Eine 4 mm breite silberne Einfassungsschnur und drei silberne Rosetten



Abbildung 164
Dienstklasse V: Eine 40 mm breite Silberborte, hiezu eine Goldrosette

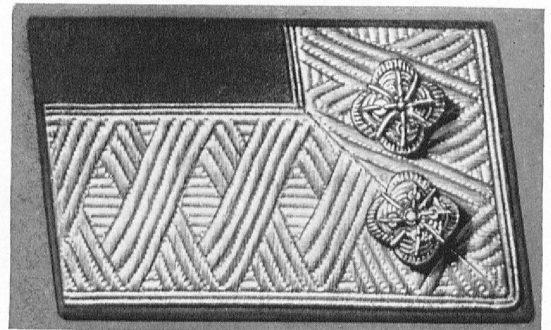


Abbildung 165
Dienstklasse IV: Eine 40 mm breite Silberborte, hiezu zwei Goldrosetten

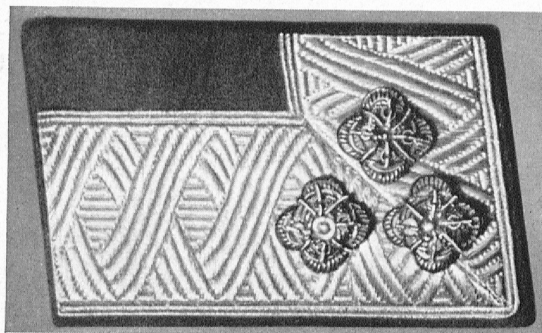


Abbildung 166
Dienstklasse III: Eine 40 mm breite Silberborte, hiezu drei Goldrosetten

SEIT 1891
SPEZIALIST in
REITSTIEFELN
und Militärschuhen

LEOPOLD
JELLINEK
WIEN VII.
BURGGASSE 5
TELEPHON B 34 - 2 - 28



646

Verwendungsgruppe 7

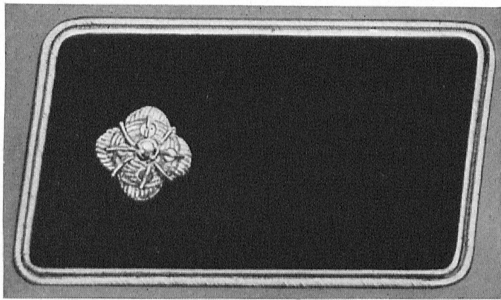


Abbildung 167

Dienstklasse VIII: Eine 4 mm breite goldene Einfassungsschnur und eine Goldrosette

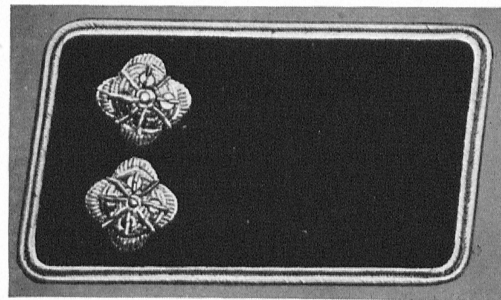


Abbildung 168

Dienstklasse VII: Eine 4 mm breite goldene Einfassungsschnur und zwei Goldrosetten

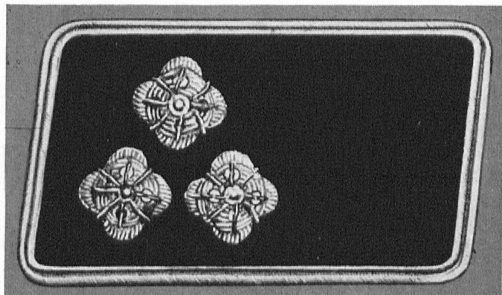


Abbildung 169

Dienstklasse VI: Eine 4 mm breite goldene Einfassungsschnur und drei Goldrosetten

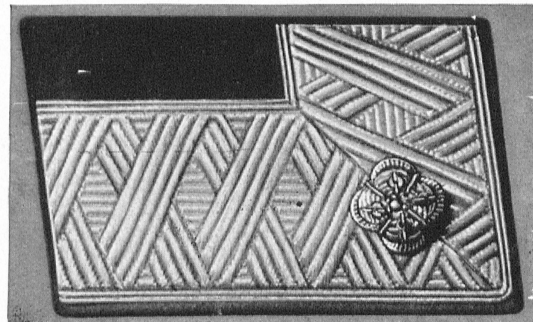


Abbildung 170

Dienstklasse V: Eine 40 mm breite goldene Borte, hiezu eine silberne Rosette

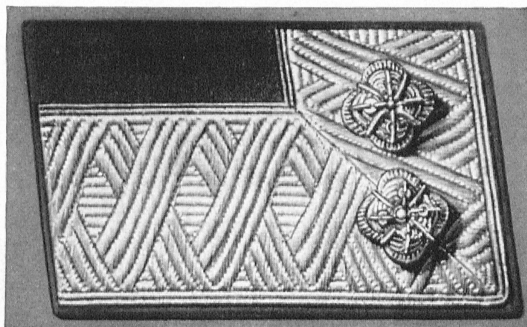


Abbildung 171

Dienstklasse IV: Eine 40 mm breite goldene Borte, hiezu zwei silberne Rosetten

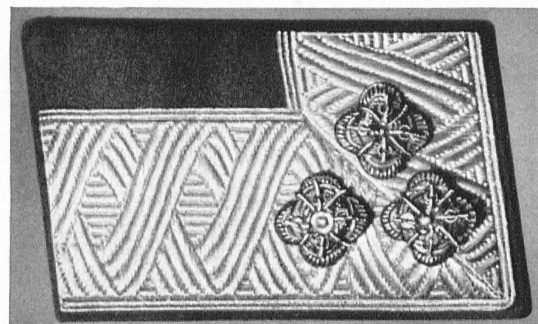


Abbildung 172

Dienstklasse III: Eine 40 mm breite goldene Borte, hiezu drei silberne Rosetten

Verwendungsgruppe 8



Abbildung 173

Dienstklasse VIII: Eine 4 mm breite goldene Einfassungsschnur und eine Goldrosette; ein 1 cm breiter Vorstoß

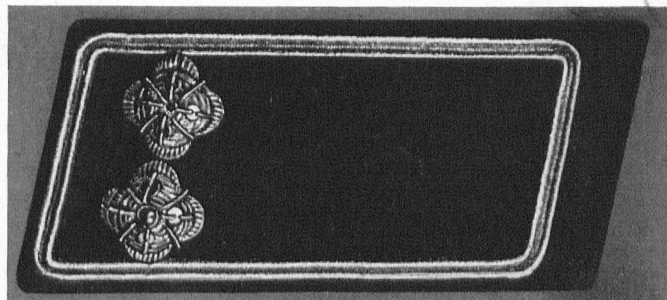


Abbildung 174

Dienstklasse VII: Eine 4 mm breite goldene Einfassungsschnur und eine Goldrosette; ein 1 cm breiter Vorstoß



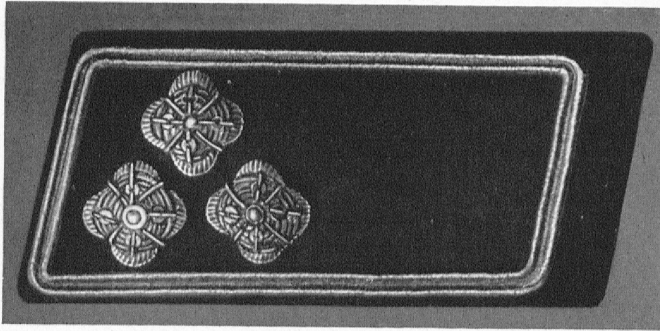


Abbildung 175

Dienstklasse VI:

Eine 4 mm breite goldene Einfassungsschnur und drei Goldrosetten;
ein 1 cm breiter Vorstoß

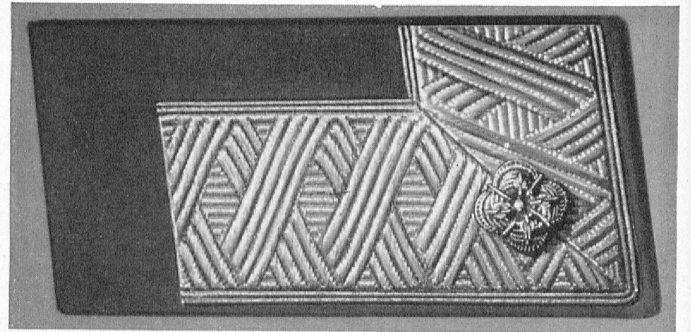


Abbildung 176

Dienstklasse V:

Eine 35 mm breite goldene Borte, hiezu eine silberne Rosette; ein 1 cm
breiter Vorstoß

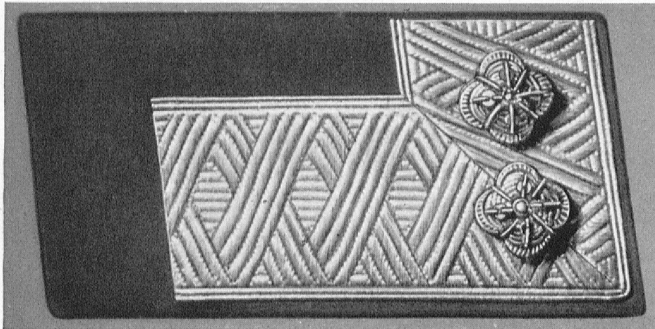


Abbildung 177

Dienstklasse IV:

Eine 35 mm breite goldene Borte, hiezu zwei silberne Rosetten; ein
1 cm breiter Vorstoß

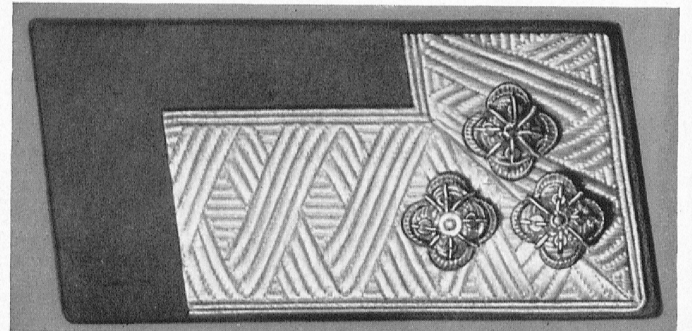


Abbildung 178

Dienstklasse III:

Eine 35 mm breite goldene Borte, hiezu drei silberne Rosetten; ein 1 cm
breiter Vorstoß

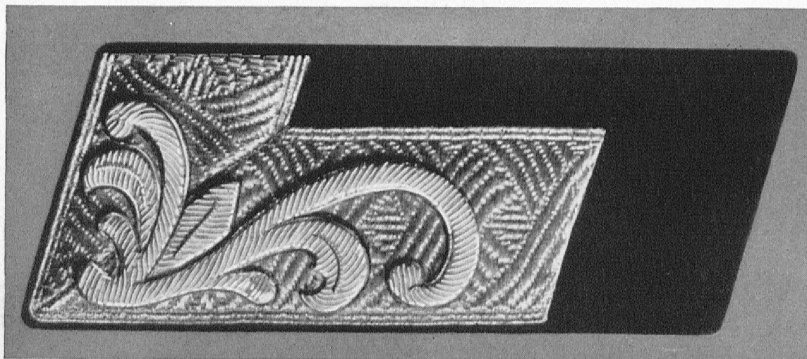


Abbildung 179

Dienstklasse II:

Eine 35 mm breite Goldborte mit Silberstickerei; ein 3 cm
breiter Vorstoß

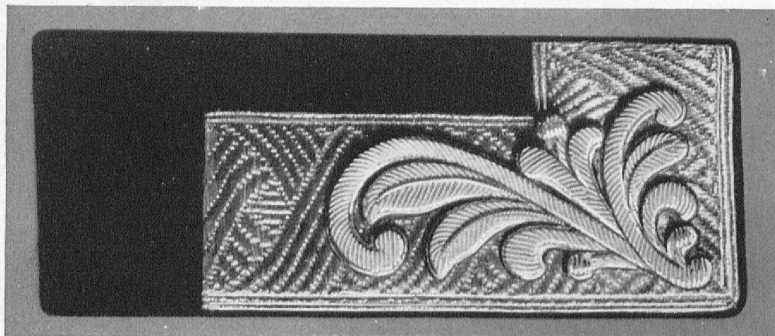


Abbildung 180

Dienstklasse I:

Eine 35 mm breite Goldborte mit Silberstickerei; ein 3 cm
breiter Vorstoß

Vorlagen: Uniformsortenfabrik Carl Sieder, Wien, VII.

Kragendistinktionen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung

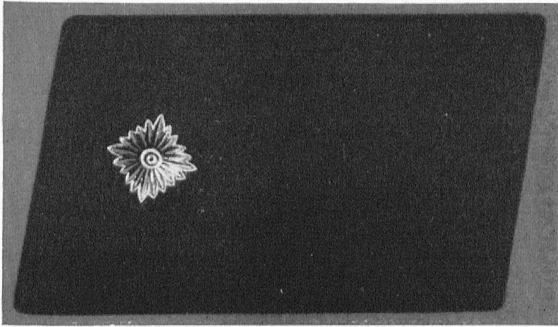


Abbildung 181
Verwendungsgruppe 4, Dienstklasse IX

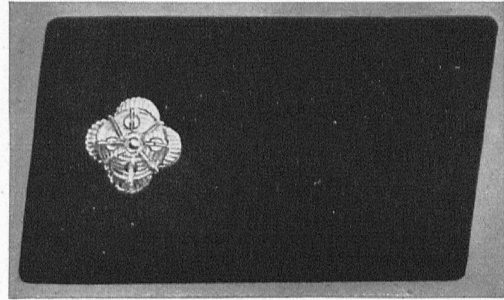


Abbildung 182
Verwendungsgruppe 5 und 6, Dienstklasse IX

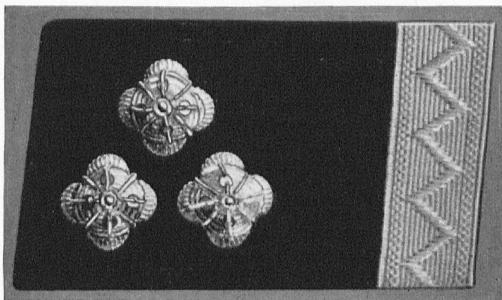


Abbildung 183
Verwendungsgruppe 5 und 6, Dienstklasse VI



Abbildung 184
Verwendungsgruppe 5 und 6, Dienstklasse V

Dienstkleider der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen



Abbildung 185
Revident in Dienstkleidungs-
stücken I und Kappe Ia



Abbildung 186
Schaffner im Personenzugs-
dienst m. Mantel II. Kappe Ib



Abbildung 187
Schaffner im Güterzugsdienst
mit Dienstkleidungsstücken II

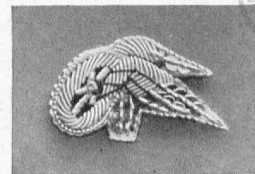


Abbildung 188
Gold- bzw. silbergesticktes
Flugrad für den Kragen-
aufschlag der Beamten
mit einem Beamtentitel
des früheren Gebühren-
regulativs



Abbildung 189
Gelbgestanzte
Metallrosette

Kragendistinktionen der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen

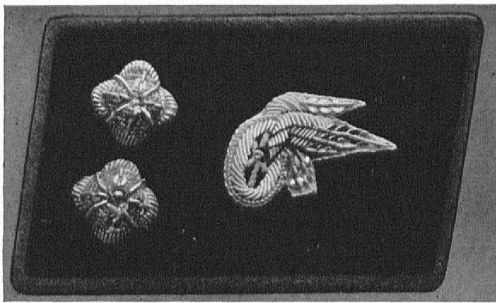


Abbildung 190
Adjunkt, Bahnkonzipist:
Zwei Goldrosetten, goldgesticktes Flugrad

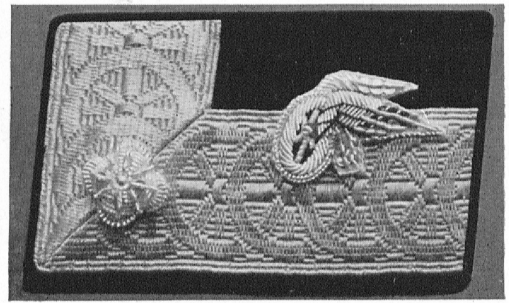


Abbildung 191
Oberrevident, Oberkommissär:
Goldborte, eine Silberrosette, silbergesticktes Flugrad

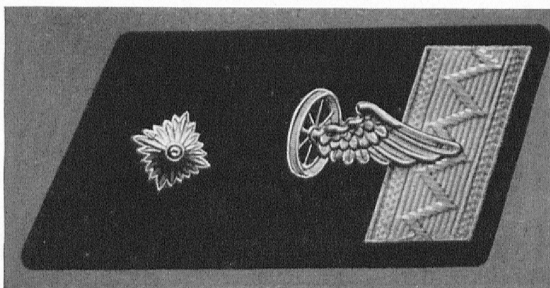


Abbildung 192
Gehaltsgruppe 8:
Eine gelbgestanzte Rosette samt einer Silberborte und gelbgestanztem Flugrad

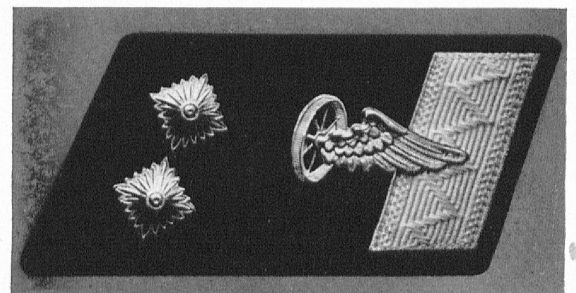


Abbildung 193
Gehaltsgruppen 9 und 10:
Zwei gelbgestanzte Rosetten samt einer Silberborte und gelbgestanztem Flugrad



Abbildung 194
Gehaltsgruppe 11 und höhere:
Drei gelbgestanzte Rosetten samt einer Silberborte und gelbgestanztem Flugrad



Abbildung 195
Gehaltsgruppen 4 (von der G.-St. 7 aufw.), 5 und 6
und G.-G. 7 (G.-St. 1—8):
Zwei gelbgestanzte Rosetten und ebensolches Flugrad



Abbildung 196
Gehaltsgruppe 7 (von der G.-St. 9 aufw.):
Drei gelbgestanzte Rosetten samt ebensolchem Flugrad

Vorlagen der Distinktionen und Uniformsorten:
Rudolf Maurer, Wien, VII., Bandgasse 21

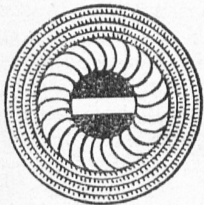
**Stahlrohrmöbel
Lotterbetten, Couches
Gartenmöbel etc.**

beim Erzeuger R. JAECKEL'S Nachf., Wien, VI.
Mariahilferstraße 11 5% Sonderrabatt

Kappe (Abb. 155)

Die Kappe ist aus schwarzem Tuch und je nach der Körpergröße in der vorderen Mitte 10 bis 12 cm, in der rückwärtigen 13 bis 14 cm hoch. Der untere Rand ist mit einer vierkantigen 8 mm breiten Schnur besetzt. Der am äußeren Rande eingefasste, 4,5 cm breite Schirm, von schwarz lackiertem Leder, ist mäßig nach abwärts geneigt. Das Sturmband, aus schwarz lackiertem Leder, 2,2 cm breit, mit einer metallenen Stegschnalle, ist mittels zweier kleiner Knöpfe ober den Schirmenden befestigt. An der vorderen Mitte ist eine Schlinge mit einem kleinen Knopf und ober dieser ein Röschen. Das Röschen, 3 cm im Durchmesser, besteht aus 2 mm dickem, glänzendem, festgeschlossenem Gold- oder Silberge-spinst mit einem kreisrunden Mittelfelde von 8 mm Durchmesser, das ein rotes Emailschild mit einem horizontalen weißen Querbalken trägt.

Abbildung 197



Verwendungsgruppe 2-4	Verwendungsgruppe 5-6	Verwendungsgruppe 7-8
Silber	Gold	Gold
Silber	Silber	Gold
Rotes Emailschild mit einem horizontalen weißen Querbalken		
Silber	Silber	Gold
Silber	Gold	Gold

Auf der Kappe tragen

- die Beamten der Verwendungsgruppen 7 und 8 goldene, schwarz durchwirkte Schnüre, ein goldenes Röschen, eine gelbe Stegschnalle und goldene Knöpfe, in derselben Ausführung, wie sie auf der Weste zu tragen sind;
- die Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6 goldene, schwarz durchwirkte Schnüre, ein silbernes Röschen mit einer Umfassung aus Goldge-spinst, eine gelbe Stegschnalle und silberne Knöpfe;
- die Beamten der Verwendungsgruppen 2 bis 4 silberne, schwarz durchwirkte Schnüre, ein silbernes Röschen, eine weiße Stegschnalle und silberne Knöpfe.

Galauniform

Galarock (Abb. 198, 199)

1. Der Galarock ist aus dunkelgrünem Tuch. Sein Kragen und seine Ärmel sind mit Samtaufschlägen in der Ressortfarbe versehen, alle seine Kanten sind mit Tuchpassepoile in der Ressortfarbe besetzt.

2. Auf dem Kragen des Galarockes werden die unter 2, A, 3, b—e, vorgesehenen Distinktionen getragen. Die unter 2, A, 3, b, vorgesehenen Einfassungsschnüre sowie die unter 2, A, 3, c und d, vorgesehenen Borten laufen jedoch um den ganzen Kragen.

3. Auf dem Ärmelaufschlag tragen
a) die Beamten der Dienstklassen V und IV in den Verwendungsgruppen 5 und 6 Silberborten in der Breite von 3,5 cm (Abb. 159).

b) die Beamten der Dienstklassen V bis III in den Verwendungsgruppen 7 bis 8 Goldborten in der Breite von 3,5 cm (Abb. 159).

c) die Beamten der Dienstklassen II und I Goldborten in der Breite von 5,5 cm (Abb. 158).

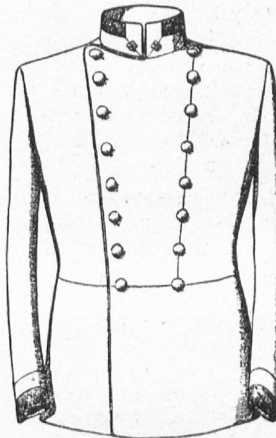


Abbildung 198

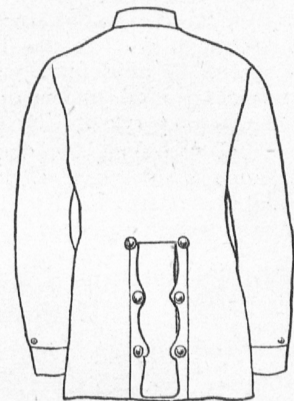


Abbildung 199

Galahose

Zur Galauniform wird die Galahose getragen. Die Galahose ist schwarz und an den äußeren Seitennähten bei Beamten der Dienstklassen IX bis VI dunkelgrün passepoiliert, bei Beamten der Dienstklassen V bis I mit einer Borte versehen.

Bei Beamten der Dienstklassen V bis III ist diese Borte 3 cm breit, hat beiderseits zwei 2 mm breite grüne Ränder und in der Mitte einen 26 mm breiten Streifen, der bei Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6 aus Silber, bei Beamten der Verwendungsgruppen 7 und 8 aus Goldge-spinst hergestellt ist.

Bei Beamten der Dienstklassen I und II ist diese Borte 6 cm breit, hat beiderseits zwei 2 mm breite grüne Ränder und in der Mitte zwei 26 mm breite Streifen aus Goldge-spinst, die durch einen 4 mm breiten grünen Streifen getrennt sind.

Galahut (Abb. 200, 101)

Der Galahut ist aus schwarzem Seidenfilz, besteht aus einer weichen, zusammenklappbaren runden Kappe und der Krempe und kann zusammengeklappt werden.



Seit 1903 etabliert

UNIFORMEN

BREECHES-SPEZIALIST

Herren- und Damenschneider

S. GUT

Hofschneider

Wien, VI., Gumpendorferstr. 10

Telephon B-25-4-56



537 b

Abzeichen-BELADA ^{Ntg.}

KRIEGS-MEDAILLEN
Auf Wunsch Musterskizzen kostenlos. Tel. B 31-2-64
WIEN, VII., BURGGASSE 40

566

Die mittlere senkrechte Höhe der Kappe beträgt 11 cm. Die Krempe ist zu beiden Seiten der Kappe, und zwar an der rechten Seite 14.5 cm hoch und an der linken Seite 16 cm hoch, nach aufwärts gestülpt, der rechte und linke Teil der Krempe trifft sich vorne und rückwärts in einer Falte und ist dort am äußeren Rande je 8 cm lang zusammengeheftet.

Der Rand der Hutkrempe ist mit einem 3.5 cm breiten schwarzen gewässerten Seidenband eingefasst, welches so aufgenäht ist, daß 3 cm seiner Breite gegen die äußere Seite der Krempe umgelegt ist. Überdies sind längs der Innenseite der Hutkrempe in den Dienstklassen V bis I schwarze Straußfedern

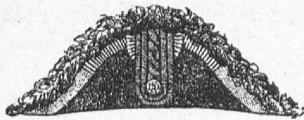


Abbildung 200

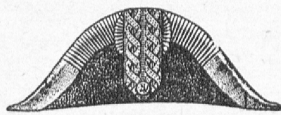


Abbildung 201

angebracht. An der äußeren Seite der rechten Krempe, und zwar in der Mitte, ist der Hut mit einer schwarzen Schleife (Kokarde) versehen. Die über dieser Schleife mit einem großen Knopf, in der Ausstattung, wie er für die Kappe vorgeschrieben ist, befestigte Hutschlinge wird in den Dienstklassen V bis I von sechs Reihen goldener Bouillons, deren zwei mittlere verflochten sind, und in den Dienstklassen IX bis VI von einer 2.6 cm breiten Borte gebildet.

Bei Anlässen, bei denen das Tragen der Galauniform nicht vorgeschrieben ist, kann statt des Galahutes auch die Kappe zu Galarock und Galahose getragen werden.

Mit Dienst- und Galauniform zu tragende Uniformstücke

Mantel (Abb. 156, 202, 203)

1. Der Mantel ist aus dem Tuch der Jacke.
2. Der Mantelkragen ist bei Beamten der Verwendungsgruppen 5 bis 8 aus schwarzem Samt, bei Beamten der Verwendungsgruppen 2 bis 4 aus Tuch.

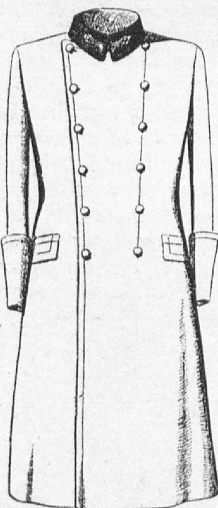


Abbildung 202

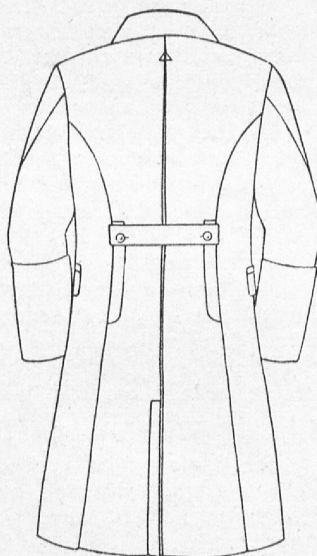


Abbildung 203

3. Am Mantelkragen werden beiderseitig Paroli in der Ressortfarbe mit einem kleinen Knopf an ihrem hinteren zugespitzten Ende getragen, und zwar

aus Samt bei den Beamten der Verwendungsgruppen 5 bis 8 und aus Tuch bei den Beamten der Verwendungsgruppen 2 bis 4.

4. Beamte der Dienstklassen I und II tragen den Mantel innen mit Tuch in der Ressortfarbe ausgeschlagen, Beamte mit der Ressortfarbe dunkelgrün tragen den Mantel schwarz ausgeschlagen. Sie können den Mantel in und außer Dienst mit offenen oder geschlossenen Mantelumschlägen (Revers) tragen. Alle anderen Beamten tragen den Mantel mit allen Knöpfen geschlossen.

Säbel, Säbelkuppel und Portepee (Abb. 204, 205, 157)

1. Der Säbel besteht aus der Klinge, dem Gefäß und der Scheide. Das Gefäß besteht aus dem Korb, der Kappe und dem Griffing aus vergoldetem Metall, ferner aus dem hölzernen, mit Fischhaut überzogenen und mit vergoldetem Draht abgebundenen Griff. Die Scheide ist aus weichem Holze erzeugt, an der Außenseite mit geschwärztem Pferdeleder überzogen und mit Mundstück, Tragband und Ortband aus vergoldetem Metall versehen.

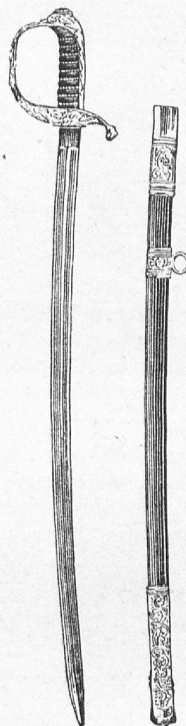


Abb. 204 Abb. 205

Am Säbel wird ein offenes Portepee getragen, und zwar von den Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6 von Silber, von den Beamten der Verwendungsgruppen 7 und 8 von Gold. Es besteht aus der Quaste und dem Band. Die Quaste wird aus dem Knopf und den Fransen gebildet. Der Knopf aus Holz, schachbrettartig mit Silber oder Gold überflochten, ist auf der einen Seite mit einem in Gold gestickten Wappenadler, auf der anderen Seite mit einem kreisrunden roten Emailschild von 8 mm Durchmesser, welches einen horizontalen weißen Querbalken trägt, geziert. Das Band ist 82 cm lang, 2 cm breit und mit weißem oder gelbem Leder gefüttert. Sowohl das Band von Silber als auch jenes von Gold wird in der Längsmittte von einem 4 mm breiten roten Streifen durchlaufen. Der Ansatz des Bandes ist mit zwei Reihen festgeschlossenen, glänzenden Drahtgespinstes von Gold, der Ansatz der frei herabhängenden Fransen mit drei Reihen festgeschlossenen Gespinstes von roter Seide, mit Gold durchspinnen, gedeckt. Die an den Knopf unten angesetzten Fransen sind 6 cm lang und 3 cm dick; die äußere Lage ist von glänzendem Silber, bzw. von glänzendem Gold.

3. Der Säbel wird mittels der Säbelkuppel getragen. Die Säbelkuppel ist unterhalb der Uniformjacke, beziehungsweise der Weste derart anzulegen, daß der vordere Tragriemen längs des linken Oberschenkels herabhängt. Die Säbelkuppel besteht aus dem Leibriemen aus braunem Blankleder, den beiden Tragriemen aus rotem Saffianleder und deren Schnallenstücken. Von den Tragriemen ist der vordere 29 cm, der hintere 46 cm lang. Beide sind 2.8 cm breit und an ihrer Außenseite mit einer 2.3 cm breiten Goldborte, welche in der Mitte mit einem schwarzen Faden durchwirkt ist, besetzt; am unteren zugespitzten Ende der Tragriemen sind die Schnallenstücke behufs Befestigung des Säbels angebracht.

Dienstkleiderordnung für Beamte im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung

Für die Beamten und Beamtenanwärter im Bereiche der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind folgende Dienstkleider vorgeschrieben, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes unentgeltlich beige-
gestellt werden.

Für die Beteiligung kommen Beamte und Beamtenanwärter männlichen Geschlechtes in Betracht, die einem der in die Verwendungsgruppen 1 bis 4 gereihten Dienstzweige oder einem jener Dienstzweige der Verwendungsgruppe 5 oder 6 angehören, für die die Aufnahme von Beamtenanwärtern nicht vorgesehen ist. Welche Beamten (Beamtenanwärter) sonach Dienstkleider erhalten, setzen besondere Vorschriften fest. Beamte (Beamtenanwärter), die für die Beteiligung mit einem Dienstkleide in Betracht kommen, sind zu dessen Tragen im Dienste verpflichtet. Jede Abänderung der vorgeschriebenen Form und Ausstattung der Dienstkleider ist unzulässig.

Sommerdienstkleid

Die Jacke

Das Sommerdienstkleid besteht aus Jacke, Weste und Beinkleid. Die Jacke ist aus dunkelmohrengrauem Kammgarnstoff mit Umlegkragen, der mit 8 bis 9 cm langen, etwa 4 cm breiten Aufschlägen aus orangegelbem Tuch mit oder ohne Distinktionen besetzt ist (Abb. 181). Die Ärmel der sonst ungefütterten Jacke sind mit dunkelgrauem Baumwollgewebe gefüttert. Die Jacke hat außen beiderseits je eine Tasche mit geraden Patten und an der linken Innenseite eine Brusttasche. Der rechte Vorderteil hat vier gleich weit voneinander entfernte weiße glatte Metallknöpfe mit eingepreßtem Zugehörigkeitszeichen, der linke Vorderteil die gleiche Anzahl von Knopflöchern.

Auf dem Kragenaufschlag werden folgende Distinktionen getragen:

Von den Beamten der Verwendungsgruppe 5 und 6

(Abb. 182, 183, 184)

In der Dienstklasse IX eine, in der Dienstklasse VIII zwei und in den Dienstklassen VII und VI drei silberne Rosetten; in der Dienstklasse VI trägt der Kragenaufschlag an seinem hinteren Rande eine 1.7 cm breite silberne Borte; bei Beamten der Dienstklasse V trägt der Kragenaufschlag eine 4 mm breite doppelte silberne Schnur als Einfassung und innerhalb dieser Einfassung eine etwa 3.3 cm breite gleichfarbige Borte derart, daß zwischen dieser Borte und der Einfassung die Farbe des Kragenaufschlages in der Breite von etwa 3 mm sichtbar ist. Hierzu wird eine goldfarbige Rosette getragen.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe 4

(Abb. 181)

In der Dienstklasse IX eine, in der Dienstklasse VIII zwei und in den Dienstklassen VII und VI drei viereckige, aus Neusilberblech gestanzte Rosetten; in der Dienstklasse VI trägt der Kragenaufschlag an seinem hinteren Rande eine 8 mm breite silberne Borte.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe 2 bis 3

die mindestens einen Dienstposten der Dienstklasse VIII innehaben, das aus Neusilber gestanzte Posthörnchen mit gekreuzten Blitzen, von Beamten, die mindestens in den Bezügen der Dienstklasse VII stehen, überdies am hinteren Rande des Kragenaufschlages eine 8 mm breite silberne Borte.

Die Weste

Die Weste ist aus dunkelmohrengrauem Kammgarnstoff mit sieben kleinen, gleich weit voneinander entfernten weißen glatten Metallknöpfen mit eingepreßtem Zugehörigkeitszeichen verschließbar. Sie ist mit dunkelgrauem Baumwollgewebe gefüttert, der Rückenteil ist aus dunkelgrauem Baumwollgewebe und mit einer zweiteiligen Lasche und Schnalle versehen. Die Weste hat beiderseits unten je eine Tasche und eine Seitentasche links oben.

Die Hose

Das Beinkleid ist aus dunkelmohrengrauem Kammgarnstoff, vorne mit einem auf vier Knöpfen schließbaren Schlitz. Es hat an beiden Seiten je eine senkrechte Tasche, am Bund sechs Knöpfe für die Hosenträger und rückwärts eine zweiteilige Lasche aus Tuch mit Schnalle.

Winterdienstkleid

Die Bluse

Die Bluse ist aus dunkelmohrengrauem Strich-
tuch mit 4 cm hohem Stehumlegkragen, der mit einem schwarzlackierten Haftelpaar verschließbar und mit 8 bis 9 cm langen, etwa 4 cm breiten Aufschlägen aus orangegelbem Tuch mit oder ohne Distinktionen besetzt ist. Die Ärmel der sonst ungefütterten Bluse sind mit dunkelgrauem Baumwollgewebe gefüttert. Die Bluse hat beiderseits je zwei offene Faltentaschen, die durch gerade Patten mittels Knopf und Knopfloch verschließbar sind. Der rechte Vorderteil hat fünf gleich weit voneinander entfernte Knöpfe, der linke Vorderteil die gleiche Anzahl von Knopflöchern. Die Knöpfe sind weiße,

glatte Metallknöpfe mit eingepreßtem Zugehörigkeitszeichen. Die Distinktionen sind gleich wie bei der Jacke.

Die Hose

Das Beinkleid ist aus dunkelmohrengrauem Strichtuch in gleicher Ausstattung wie das Kammgarnbeinkleid.

Der Überrock

Der Überrock ist aus schwarzem Strichloden mit Umlegekragen, in allen Teilen mit dunklem Schafwollfutter, die Ärmel mit Baumwollgewebe gefüttert. An beiden Seiten ist je eine mit Schafwollstoff gefütterte Tasche mit gerader Patte. Jeder Vorderteil hat innen eine Brusttasche. An beiden Vorderteilen ist je eine Reihe von vier weißen glatten Metallknöpfen mit eingepreßtem Zugehörigkeitszeichen angebracht. Der linke Vorderteil hat drei voneinander gleich weit entfernte Knopflöcher. Der Kragen des Überrockes trägt beiderseits je einen 8 bis 9 cm langen, 3 bis 4 cm breiten Aufschlag aus orangefelbem Tuch ohne Distinktionen.

Die Kappe

Die Kappe ist aus schwarzem Strichtuch und gleicht in Ausfertigung der Beamtenkappe. An der

Schlinge ist an Stelle des Knopfes das aus Neusilber gestanzte Zugehörigkeitszeichen auf orangefelbem Grunde.

Auf der Kappe tragen: die Beamten der Verwendungsgruppe 5 und 6 goldene, schwarzdurchwirkte Schnüre, ein silbernes Röschen mit einer Umfassung aus Goldgespinst, eine gelbe Stegschnalle und glatte weiße Knöpfe mit eingepreßtem Zugehörigkeitszeichen; die Beamten der Verwendungsgruppe 1 bis 4 silberne, schwarzdurchwirkte Schnüre und silbernes Röschen, eine weiße Stegschnalle und glatte weiße Knöpfe mit eingepreßtem Zugehörigkeitszeichen.

Die Kappe für die Beamten im Kraftwagenfahrdienst aus schwarzem Strichtuch hat runde Tellerform und gesteiften, 5 cm hohen Aufsatzrand. Der am äußeren Rande eingefasste 4,5 cm breite Schirm von schwarzlackiertem Leder ist mäßig nach abwärts geneigt. Vorne am untersten Rande der Kappe läuft eine schwarze, doppelt gewundene Schnur, die ober den Schirmenden mit je einem kleinen, weißen, glatten Metallknopf mit eingepreßtem Zugehörigkeitszeichen befestigt ist. Vorne in der Mitte des Aufsatzrandes ist das aus Neusilber gestanzte Zugehörigkeitszeichen auf orangefelbem Grunde und darüber am obersten Rande der Kappe das Röschen in der gleichen Ausstattung wie bei den Kappen der übrigen Beamten angebracht.

Bekleidungsvorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie

Die Dienstuniform besteht aus Rockbluse, Hose, Mantel, Halsbinde und Kappe. Außer Dienst kann der Gesellschaftsrock getragen werden.

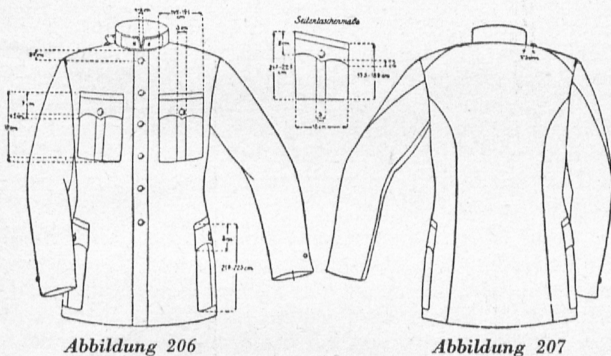
Die Rockbluse

(Abb. 206, 207, 210, 211, 212)

Sie ist aus eisengrauem Blusenstoff, im Leibe und nach Bedarf in den Ärmeln mit Futterstoff gefüttert und reicht mit ihrem unteren Rande bis ungefähr zum Ende der Wirbelsäule. Sie wird mit 6 (sechs) großen Knöpfen vorne sichtbar geschlossen. — Jeder Vorderteil hat oben und unten eine aufgesteppte Brustfaltentasche, deren Mündung mit einer geschweiften Patte aus Blusenstoff gedeckt und mit einem großen Knopfe sichtbar zu schließen ist.

Der Stehkragen, aus Blusenstoff, ist versteift und an den oberen Ecken mäßig abgerundet. Letztere stehen bei geschlossener Bluse etwa 1 bis 2 cm voneinander ab. — An den Enden des Oberkragens ist je ein Aufschlag aus Tuch. Dieser ist 8 bis 9 cm lang, beim Gendarmerie-General 11 bis 12 cm einschließlich eines 3 cm großen, am rückwärtigen Ende angebrachten, krapproten Vorstoßes. Die Höhe des Kragens, 4,5 bis 6,5 cm, richtet sich nach der Halslänge.

Die Ärmel sind bis zur Mündung geschlossen und tragen an der Außennaht 4 cm vom unteren Rande einen kleinen Knopf. Sie reichen bei rechtwinklig abgebogenem Arme bis zur Mitte des Handknöchels.



Die Bluse

Die Bluse ist in der Farbe und Ausstattung der Rockbluse vollkommen gleich, doch ist der Kragen ein Umlegkragen. Die Bluse wird je nach dem Zweck aus dünnerem oder stärkerem Stoff als die Rockbluse erzeugt und darf nur während der heißen Jahreszeit oder bei Skipatrouillen, bei der Skiausbildung und bei Dienstleistungen im Hochgebirge getragen werden. Bei feierlichen Anlässen u. dgl. muß stets die Rockbluse getragen werden. Zur Bluse ist der Halsstreifen zu tragen.

Die AchselSchlinge für Gendarmerie-Offiziere

Gendarmerie-Offiziere tragen auf der linken Achsel der Rockbluse (Bluse, Gesellschaftsrock) eine AchselSchlinge aus doppelt gelegter, goldener mit roter Seide durchflochtener, 6 mm breiter, vierkantiger Goldschnur mit einer ebensolchen, in der Mitte der Schlinge festgemachten Schleife. Die Achsel-schnur wird an einen kleinen Knopf geknüpft.

Die AchselSchlinge

für Bezirks-Gendarmeriekommandanten

Die Bezirks-Gendarmeriekommandanten tragen an der linken Achsel der Rockbluse (Bluse, Gesellschaftsrock) eine silberne, mit roter Seide durchflochtene AchselSchlinge in der gleichen Form, wie sie für die Gendarmerie-Offiziere in Gold vorgeschrieben ist.

Die Achselrolle mit Achselklappe

Dieselbe ist beim Tragen des Karabiners anzulegen, besteht aus der eigentlichen Rolle mit der Rollenspange und der Achselklappe samt Hilfs-spange und ist aus eisengrauem Tuch hergestellt.

Zur Anbringung der Achselrolle wird die Rockbluse für alle Beamten vom Gendarmerie-Revier-inspektor abwärts auf der rechten Achsel mit einem kleinen Knopf und einer AchselSchlinge versehen.

Farbe der Aufschläge

Die Farbe der Aufschläge, Parolis, Lampassen und der Passepoils ist bei den Gendarmerie-Offizieren und den Beamten des Gendarmeriedienstes hellkrapprot, bei den leitenden Gendarmerie-Wirtschaftsbeamten rotbraun.

Distinktionen

Für den Kragenaufschlag werden folgende Distinktionen (Abb. 221 bis 225 und 228 bis 233) festgesetzt.

1. Für Gendarmerie-Offiziere und leitende Gendarmerie-Wirtschaftsbeamte

a) die Gendarmerieoffiziere tragen goldene, beziehungsweise silberne Sterne, die leitenden Gendarmeriewirtschaftsbeamten und die Beamten des Gendarmeriedienstes Sternrosetten;

b) die Gendarmerieoffiziere und die leitenden Gendarmeriewirtschaftsbeamten tragen in der sechsten Dienstklasse zwei goldene Sterne, bzw. Sternrosetten und in der 5. und 4. Dienstklasse drei goldene Sterne, bzw. Sternrosetten, wobei der Kragenaufschlag der 6. und 5. Dienstklasse mit einer 4 mm breiten doppelten Goldschnur und jener der vierten Dienstklasse überdies mit einer zweiten einfachen 2 mm breiten Goldschnur eingefaßt ist;

c) die Gendarmerieoffiziere und die leitenden Gendarmeriewirtschaftsbeamten der 3. bis 1. Dienstklasse tragen auf dem Kragenaufschlag eine etwa 3,3 bis 4 cm breite Goldborte. Hiezu werden in der 3. Dienstklasse ein silberner Stern, bzw. Sternrosette, in der 2. Dienstklasse zwei silberne Sterne, bzw. Sternrosetten und in der 1. Dienstklasse drei silberne Sterne, bzw. Sternrosetten getragen;

d) der Gendarmeriegeneral trägt auf dem Kragenaufschlag bis auf 3 cm vom hinteren Ende eine Goldborte mit einem silbernen Stern. Das Korpsabzeichen ist auf dem Kragenaufschlag anzubringen.

2. Für Gendarmeriebeamte

a) Für den provisorischen Gendarmen eine silberne Sternrosette, ferner für den Gendarmen eine, für den Patrouillenleiter zwei übereinandergestellte und für den Gendarmerie-Rayonsinspektor drei in ein gleichseitiges Dreieck gestellte goldene Sternrosetten.

b) für den Gendarmerie-Revierinspektor wird am rückwärtigen Teil des Aufschlages, für den Gen-

darmerie-Bezirksinspektor auf seinem vorderen Teil eine silberne Borte in der Breite von 4 cm und der Höhe des Kragenaufschlages normiert, auf der vorderen Hälfte des Aufschlages wird eine goldene Sternrosette getragen.

Die Sternrosetten sind sechszackig mit einem Durchmesser von 1.7 bis 2.3 cm.

Das Korps-Abzeichen

(Abb. 227)

Auf der rückwärtigen Hälfte des Aufschlages ist eine flammende, aus Blech gestanzte Granate in der Farbe der Rosetten als Korpsabzeichen zu tragen. Die Granate ist derart anzubringen, daß der untere Flammenrand ungefähr parallel zum Kragenrand verläuft und die Flammenspitze vom rückwärtigen Rande des Aufschlages (der Borte) etwas absteht.

Den Gendarmerie-Offizieren, den leitenden Gendarmerie-Wirtschaftsbeamten und den Bezirksinspektoren ist es gestattet, die Granate in gestickter Ausführung zu tragen.

Ärmeldistinktionen

(Abb. 243)

Auf beiden Ärmeln der Rockbluse sind folgende Distinktionen festgesetzt:

a) Für den Gendarmerie-Revierinspektor in einer Entfernung von 8 cm vom unteren Ärmelrand eine 1.4 cm breite und 11.5 cm lange, am äußeren Ende rechtwinklig zugespitzte, silberne Zackenborte, die, von der inneren Ärmelnaht ausgehend, nach außen und parallel zum Ärmelrand verläuft und auf einem krapproten Tuchstreifen derart angenäht ist, daß der Tuchstreifen die Borte passepoiliert; am zugespitzten Ende wird ein kleiner Knopf angebracht.

b) Für den Gendarmerie-Bezirksinspektor zwei silberne Borten der unter a) bezeichneten Art, in eine gemeinsame Spitze auslaufend.

Die Hose

Die Hose ist aus Hosenstoff erzeugt, hat vorne zwei und rechts rückwärts eine mit einem dunkelgrauen Metall- oder Beinknopf zu schließende Tasche. Die Anbringung weiterer Taschen (zum Beispiel einer



Abbildung 208

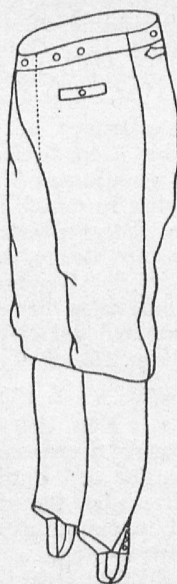


Abbildung 209

zweiten Revolvertasche und sogenanntem Uhrtäschchen) ist zulässig.

Zur Rockbluse (Bluse) kann eine schwarze, hellkrapprot passepoilierte (Salon-) Hose oder in der warmen Jahreszeit eine aus weißem Sommerstoff gefertigte Hose getragen werden. Die eisengraue Hose ist in den beiden Seitennähten so wie die schwarze Hose mit einem je 3 mm breiten Passepoil versehen.

Im Patrouillendienst und bei anderen Sicherheitsdiensten ist grundsätzlich die Kniehose zu tragen. Diese ist aus eisengrauem Stoff, im oberen Teil wie die lange Hose, in den Gesäßteilen und den Oberschenkeln ist sie ballonförmig, im Knie enger und unterhalb des Knies bis zum Knöchel anliegend geschnitten. Am unteren Ende befindet sich ein 12 bis 15 cm langer Schlitz, der mit drei Knöpfen geschlossen wird (Abb. 209).

Die Kniehose ist an den beiden Seitennähten mit einem 3 mm breiten Passepoil versehen.

Der Mantel (Abb. 214)

Der Mantel ist aus eisengrauem Mantelstoff, mit eisengrauem Futter im Oberleib bis auf ungefähr die Hälfte bis zwei Drittel der Mantellänge, und nach Bedarf in den Ärmeln, in den Dimensionen derart gehalten, daß unter ihm die Rockbluse getragen werden kann und in geschlossenem Zustand der Körper vom Halse bis zur halben Wade vollkommen bedeckt ist.

An jedem Vorderteile sind sechs gleich weit voneinander entfernte große Knöpfe.

Die Vorderteile haben je eine mäßig schräge Tasche, die mittels eines Knopfes geschlossen werden kann und mit einer nicht geschweiften Patte aus Mantelstoff bedeckt ist. Für den Säbel ist in der linken Tasche ein 13 cm langer, mit Mantelstoff besetzter Säbelschlitz anzubringen.

Der zum Auf- und Umschlagen eingerichtete Kragen ist aus Tuch, an den Ecken unbedeutend abgerundet. Die Kragenbreite beträgt in der Mitte außen auf dem Oberkragen und vorne an den Ecken 7.5 bis 9.5 cm.

Auf dem Oberkragen sind vorne die Paroli 0.5 cm vom Rande entfernt angebracht. Gegen das zugespitzte Ende zu ist ein kleiner Knopf angenäht. Die Paroli haben eine Länge von 8 bis 9 cm und eine größte Breite von 3.3 bis 4 cm. — Der Mantelkragen muß derart angefertigt sein, daß die Kragendistinktion der Rockbluse genügend deutlich sichtbar bleibt.

Die Ärmel reichen bei herabhängendem Arme bis ungefähr zur Mitte des Handrückens und erhalten einen 18 bis 22 cm langen Ärmelumschlag.

Der Rückenteil ist in eine Doppelfalte gelegt, deren Beginn mit einem sogenannten Riegel zu versehen ist. An jeder der beiden Seiten des Rückenteiles ist vom Taillenschluß abwärts eine falsche Tasche, welche mit einer 3.5 bis 4.5 cm breiten Patte bedeckt ist. Am oberen Ende jeder Patte ist ein großer Knopf zur Befestigung der 6 bis 8 cm breiten und 25 bis 35 cm langen Taillenspanne (sogenannter Dragoner) angebracht.

Gendarmerie-Revier- und Bezirks-Inspektoren tragen die für Ärmel der Rockbluse vorgeschriebene Distinktion in der gleichen Anordnung auch auf dem Mantel, und zwar am Ärmelumschlag, mit dem oberen Rande 2 cm vom oberen Rande des Umschlages entfernt.

Zum Mantel ist das Tragen eines 20 bis 25 cm breiten aufknöpfbaren Pelzkragens (jedoch nicht bei Konzentrierungen) und eines einknöpfbaren Pelz- oder Stofffutters gestattet.

Der Kragen des Mantels und des Radmantels der Gendarmerie-Offiziere und der leitenden Gendarmerie-Wirtschaftsbeamten ist aus Samt in der Farbe des Mantelstoffes.

Der innere Stoffbesatz des Mantels des Gendarmeriegenerals ist aus hellkrapprotem Aufschlagtuch.

Der Radmantel

Der Radmantel ist aus Mantelstoff (Loden) in der vorgeschriebenen Farbe (Abb. 215).

Die Windjacke

Bei Skipatrouillen usw. sowie bei Dienstleistungen im Hochgebirge kann die Windjacke getragen werden. Sie ist aus imprägniertem eisengrauen Segelleinen erzeugt und hat einen Umlegkragen. Auf dem Kragen sind die Paroli aus Aufschlagstoff angebracht und mit einem kleinen Knopf versehen. Die Ärmelstinktionen sind auf der Windjacke wie auf dem Mantel zu tragen.

Bei Dienstleistungen im Hochgebirge kann die Windhose getragen werden. Sie ist aus dem gleichen Stoff wie die Windjacke.

Die Tellerkappe

hat runde Tellerform, ist aus eisengrauem Stoff gefertigt und besteht aus dem Deckel, dem Seitenteil, dem Aufsatz-(Besatz-)streifen, dem Kappenschirm (Abb. 217).

Der Deckel hat je nach der Kopfweite des Trägers der Kappe eine Länge von 25 bis 27 cm und eine Breite von 23 bis 25 cm und ist nach rückwärts etwas abfallend, Deckel und Seitenteil sind versteift. Der Seitenteil ist 4.5 bis 5.5 cm breit. Der Aufsatzstreifen ist 4.5 bis 5.5 cm hoch und bei Gendarmerie-Bezirks- und Revier-Inspektoren krapprot eingesäumt. Das untere Passepoil ist 3 mm vom unteren Kappenrande entfernt.

Der Kappenschirm ist aus schwarzem Lackleder, zirka 30 bis 45 Grad abfallend und in seiner größten Breite 4 cm messend.

Oberhalb des Kappenschirmes, am unteren Rande des Aufsatzstreifens, läuft eine gedrehte, einfach gewundene Goldschnur von 5 mm Durchmesser, welche beiderseits der Kappe mit Schlingen an kleinen Knöpfen befestigt ist.

Auf dem Aufsatzstreifen ist an der Stirnseite in der Mitte ein Emblem angebracht, das aus einem Wappenschild besteht, welches das österreichische Bundeswappen trägt (Abb. 218).

Oberhalb des Bundeswappens ist die Kappenrose anzubringen. Dieselbe hat 3 cm im Durchmesser und besteht aus 2 mm dicken, glänzenden, festgeschlossenen Bouillons mit einem 1.3 cm großen Felde, auf welchem, umgeben von einer mit kleinen Flindern versehenen Einfassung, die Staatsfarben rot-weiß-rot in drei gleich breiten horizontalen Emailstreifen angebracht sind.

Sämtliche Gendarmeriebeamten tragen am linken Teile des Aufsatzstreifens das für ihre Kragendistinktion der Rockbluse systemisierte Korpsabzeichen.

Die schwarze (graue) Kappe (Abb. 212)

Außer Dienst kann zur langen schwarzen Hose und zur weißen Sommerhose die schwarze Offizierskappe in nachstehender Ausstattung getragen werden:

Die Kappe ist aus schwarzem Tuch und je nach der Größe in der vorderen Mitte 10 bis 12 cm, in der rückwärtigen 13 bis 14 cm hoch. Der untere Rand ist mit einer vierkantigen 8 mm breiten Schnur besetzt. Der am äußeren Rand eingefasste, in der Mitte 4.5 cm breite Schirm, aus schwarz lackiertem Leder, ist mäßig nach abwärts geneigt. Das Sturmband aus schwarzlackiertem Leder, 2.2 cm breit, mit einer metallenen Stegschnalle, ist mittels zweier kleiner Knöpfe ober den Schirmenden befestigt. An der vorderen Mitte ist eine Schlinge mit einem kleinen Knopf und ober dieser ein Röschen angebracht. Das Röschen, 3 cm im Durchmesser, besteht aus 2 mm dickem glänzenden festgeschlossenen Gold-, bezw. Silbergespinst mit einem kreisrunden Mittelfeld von 8 mm Durchmesser, welches ein rotes Emailschild mit einem horizontalen weißen Querbalken trägt.

Auf der Kappe tragen:

a) die Gendarmerieoffiziere und die leitenden Gendarmerie-Wirtschaftsbeamten goldene, schwarz durchwirkte Schnüre, ein goldenes Röschen, eine gelbe Stegschnalle, gelbe Knöpfe und das Korpsabzeichen in gelber Farbe;

b) die übrigen Gendarmeriebeamten gleichfalls goldene, schwarz durchwirkte Schnüre, ein silbernes Röschen mit einer Umfassung aus Goldgespinst, eine gelbe Stegschnalle, weiße Knöpfe und das Korpsabzeichen in weißer Farbe.

Das Korpsabzeichen wird an der linken Seite der Kappe angebracht.

Im Dienste ist von den Gendarmerie-Offizieren und den leitenden Gendarmerie-Wirtschaftsbeamten als Kopfbedeckung eine in Form und Ausstattung der schwarzen Kappe gleichende steife Kappe in der Farbe der Rockbluse zu tragen. Die übrigen Gendarmeriebeamten tragen im Dienste die bisher vorgeschriebene Kopfbedeckung (Tellerkappe).

Der Gesellschaftsrock (Abb. 216)

Außer Dienst kann zur langen schwarzen Hose und zur weißen Sommerhose der Gesellschaftsrock getragen werden. Zum Gesellschaftsrock ist die schwarze Kappe zu tragen.

Der Gesellschaftsrock aus dunkelgrünem Tuch besteht aus dem Oberleib, den Schößen, den Ärmeln und dem Stehkragen.

Der Oberleib hat zwei Vorderteile und einen Rückenteil, welche durch zwei Seitenstücke verbunden sind. Die beiden Vorderteile liegen auf der Mitte der Brust übereinander und ist jeder derselben mit acht gleich weit voneinander entfernten Knöpfen und ebensovielen Knopflöchern versehen. Bei zugeknöpftem Rock stehen die beiden obersten Knöpfe 17 bis 18 cm, die beiden untersten 10 bis 11 cm — von Knopfmitte zu Knopfmitte — voneinander ab. — Die Schöße liegen vorne und rückwärts übereinander. In den beiden rückwärtigen Schoßfalten ist von den Taillenknöpfen in vertikaler Richtung herab je eine Tasche eingeschnitten und mit doppelt ausgeschweiften, mit je zwei Knöpfen versehenen Patten bedeckt. Die Ärmel sind bis zur Mündung geschlossen und enden mit einem rings um den Ärmel laufenden 8 bis 9 cm breiten Ärmelaufschlag (Manschette) aus Egalisiertuch. — An der Außennaht knapp oberhalb des

Ärmelaufschlages tragen die Ärmel einen kleinen Knopf.

Der Stehkragen aus Egalisierungstuch ist der Halslänge entsprechend 4.5 bis 6.5 cm hoch, versteift und an den oberen Ecken mäßig abgerundet. — Letztere stehen bei geschlossenem Rock etwa 1 cm voneinander ab. Zum Schließen des Kragens dienen schwarz lackierte Hafteln.

Der Rock ist im Leibe, den Schößen und den Ärmeln gefüttert. Die Kanten des Rockes längs der Vorderteile des Schoßes und der Taschenpatten sind passepoiliert. — Die Knöpfe des Rockes gleichen in bezug auf Material, Farbe und Größe jenen der Rockbluse.

Die Kragendistinktion und das Korpsabzeichen sind am Rocke in der gleichen Ausführung und auf dieselbe Art anzubringen, wie dies bei der Rockbluse vorgeschrieben ist, jedoch laufen die Goldschnüre bei den Gendarmerie-Offizieren und bei den leitenden Gendarmerie-Wirtschaftsbeamten von der 6. bis zur 4. Dienstklasse sowie die Goldborten bei den Gendarmerie-Offizieren und leitenden Gendarmerie-Wirtschaftsbeamten von der 3. Dienstklasse angefangen um den ganzen Kragen.

Auf dem Ärmelaufschlag des Rockes tragen die Gendarmerieoffiziere und die leitenden Gendarmeriewirtschaftsbeamten der 3. bis 1. Dienstklasse eine etwa 3.3 bis 4 cm breite Goldborte.

Der Gendarmeriegeneral trägt auf dem Ärmelaufschlag des Rockes eine 5.3 cm breite besondere Goldborte, die auf die gleiche Art, wie es Abb. 103 darstellt, anzubringen ist.

Die für die Rockbluse (Bluse) vorgeschriebenen Ärmeldistinktionen der Bezirks- und Revier-Inspektoren werden auf dem Gesellschaftsrock nicht getragen.

Zum Gesellschaftsrock dürfen nur weiße Handschuhe und der lange Säbel an der Kuppel getragen werden.

Die Anhängeschnur

Zum Gesellschaftsrock ist von den Gendarmerie-Offizieren bei besonders feierlichen Anlässen, wie Routs, repräsentative Bälle und Empfänge, die Anhängeschnur zu tragen. Die Anhängeschnur besteht aus zwei doppelten und zwei einfachen, teilweise geflochtenen, mit vergoldetem Metall umsponnenen Teilen. Die Rose enthält in stilisierter Form das Bundeswappen (Doppeladler). Die Metallenden der Anhängeschnur tragen gleichfalls beiderseits das Bundeswappen (Doppeladler). Die Anhängeschnur wird einerseits mit der Rose an der linken Achsel-schlinge oberhalb der Schleife befestigt, am Oberkörper bogenförmig angeordnet und andererseits an den 2., 3. und 4. Knopf gehängt (Abb. 216).

Der Faustriemen (das Portepe)

Zur Seitenwaffe ist der Faustriemen zu tragen. — Derselbe besteht aus Quaste und Band, und zwar vom provisorischen Gendarmen bis einschließlich Gendarmerie-Bezirks-Inspektor aus Silber, für die Gendarmerieoffiziere und leitende Gendarmeriewirtschafts-Beamten aus Gold.

Die Quaste ist beim Säbel offen, beim Bajonett geschlossen zu tragen und wird aus dem Knopf und den Bouillons gebildet. — Der Knopf des offenen Faustriemens ist golden oder silbern umflochten und trägt beiderseits in einem ähnlichen Felde wie die Kappenrose die Staatsfarben. Die am Knopfe unten angesetzten Bouillons (2 bis 3 Reihen) sind 6 bis

8 cm lang und 2 bis 3 mm dick. Beim geschlossenen Faustriemen hat die Quaste innen einen Kern aus Holz. Der vorstehende, 2.5 cm lange und 2 cm breite Quastknopf ist analog wie der Knopf des offenen Faustriemens ausgestattet. Die äußeren Bouillons sind unten abgebunden. Die Länge der ganzen geschlossenen Quaste beträgt 7.5 bis 8 cm, der größte Durchmesser 3.5 bis 4 cm.

Das Band ist 2 cm breit, in der Länge durch drei abwechselnd rot-weiß-rote Seidenfäden gestreift.

Die Kuppel

Die Kuppel für den Säbel ist aus juchtenartigem Oberleder gefertigt und besteht aus dem 90 bis 120 cm langen, 2.5 bis 4 cm breiten Leibriemen und zwei gleichfalls 2.5 cm breiten Tragriemen. 17 cm vom linken Ende des Leibriemens ist ein Messingring angebracht, an welchem der vordere Tragriemen befestigt ist.

Je nachdem für den Träger der Kuppel ein goldener oder silberner Faustriemen vorgeschrieben ist, sind die Tragriemen an der Außenseite mit einer goldenen oder silbernen dessinieren, in der Mitte mit einem roten Seidenfaden durchwirkten Borte besetzt. Dementsprechend sind auch alle Schnallen der Kuppel und die Ösen der Dornlöcher aus gelbem oder weißem Metall (Messing vergoldet oder versilbert).

Die Halsbinde und das Halstuch

Zur Rockbluse ist die Halsbinde zu tragen. Zum Schutze gegen Kälte kann bei angezogenem Mantel ein eisengraues Halstuch auch neben der Halsbinde (mit Ausnahme bei feierlichen Anlässen) über dem Kragen des unter dem Mantel angezogenen Kleidungsstückes gelegt werden.

Handschuhe

Zur Uniform sind in und außer Dienst Handschuhe aus Leder oder Wolle zu tragen, die bei feierlichen Anlässen weiß, sonst eisengrau zu sein haben. Die Handschuhe dürfen nicht mit einer andersfärbigen Verzierung versehen sein.

Fußbekleidung

Als solche sind in der Regel und je nach Erfordernis Schnür- oder Bergschuhe der im Handel üblichen Form ohne oder mit einfachen Kappen zu benutzen.

Das Tragen schwarzer Stiefel unter oder über der Hose, von Leder- oder eisengrauen Wickelgamaschen sowie solchen Wadenstutzen ist in- und außer Dienst gestattet (hiebei können auch Stiefelhosen verwendet werden). Bei Konzentrierungen dürfen nur Schnürschuhe, zur eisengrauen Hose oder zur Salonhose nur schwarze, zur Sommerhose auch braune Schuhe getragen werden. Die Benützung von Lackschuhen ist gestattet, jene von Halbschuhen zur Uniform verboten.

Zur Kniehose sind Ledergamaschen zu tragen. Diese sind aus schwarzem Leder. Zur Kniehose können auch Schaftstiefel aus schwarzem Leder getragen werden. Zu Ledergamaschen sind schwarze Schnürschuhe zu tragen.

Die Sporen

Den Gendarmerieoffizieren von der 5. Dienstklasse aufwärts ist es gestattet, in und außer Dienst Sporen zu tragen.

Bundesgendarmerie



Abbildung 210

Gendarmeriebeamter
in Marschadjustierung
(Stoßtrupp)



Abbildung 211

Gendarmeriebeamter
(Bezirksinspektor)
in Patrouillenadjustierung



Abbildung 212

Gendarmerie-Offizier (Ober-
leutnant) in Marschadjustierung
mit grauer Kappe



Abbildung 213

Gendarmeriebeamter (Revier-
inspektor), Hochalpinist in
Gebirgsausrüstung



Abbildung 214

Gendarmeriebeamter (Re-
vierinspektor) in Patrouillen-
adjustierung mit Sommer-
mantel



Abbildung 215

Gendarmeriebeamter in
Patrouillenadjustierung mit
Radmantel

Nebstehend:
Gendarmerieoffizier (Oberst)
in Gesellschaftsrock mit An-
hängeschnur und schwarzer
Kappe



Abbildung 216

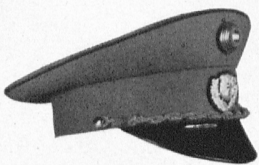


Abbildung 217

Tellerkappe für Gendar-
meriebeamte der 9. bis
5. Dienstklasse sowie für
provisorische Gendarmen



Abbildung 218
Kappenemblem
für die Tellerkappe

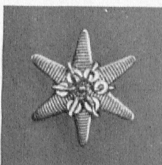
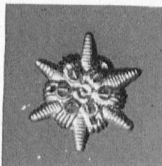


Abbildung 219
Oben: Beamtenstern
Unten: Offiziersstern

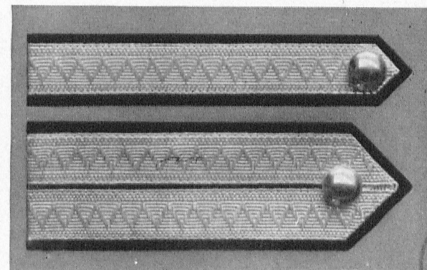


Abbildung 220
Oben: Ärmelstern für die Dienstklasse 6
Unten: Ärmelstern für die Dienstklasse 5



Kragendistinktionen der Beamten der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache, der Justizwache und der Zollwache

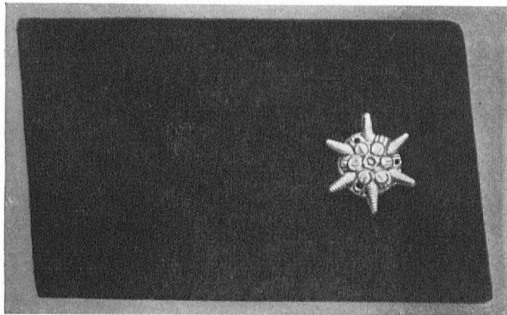


Abbildung 221 Dienstklasse 9
 1 silberne Sternrosette 1 goldene Sternrosette

Bundesgendarmerie:
 Provisorischer Gendarm Gendarm
 Bundes-Sicherheitswache:
 Provisorischer Wachmann Wachmann
 Justizwache:
 Justizwache-Beamtenanwärter Wachmann
 Zollwache:
 Zollwache-Beamtenanwärter Revisor

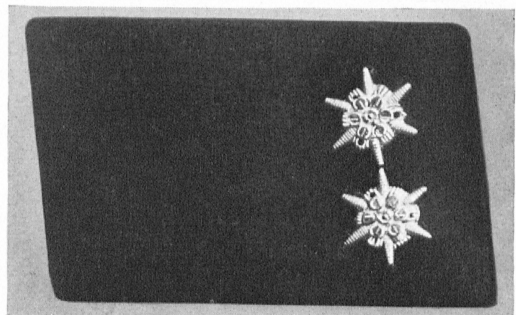


Abbildung 222 Dienstklasse 8
 2 goldene Sternrosetten

Bundesgendarmerie: Patrouillenleiter
 Bundes-Sicherheitswache: Oberwachmann
 Justizwache: Oberwachmann
 Zollwache: Oberrevisor

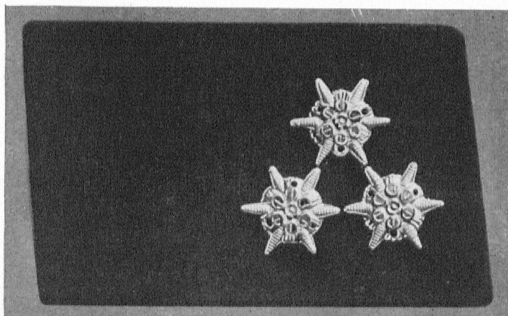


Abbildung 223 Dienstklasse 7
 3 goldene Sternrosetten

Bundesgendarmerie: Rayonsinspektor
 Bundes-Sicherheitswache: Rayonsinspektor
 Justizwache: Kontrollor
 Zollwache: Kontrollor

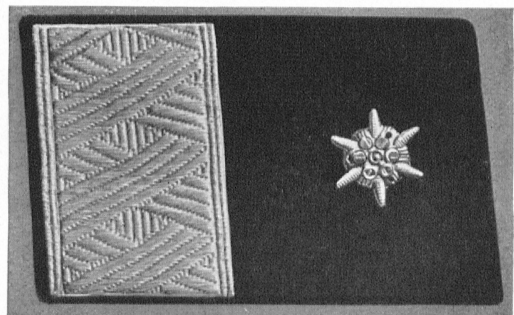


Abbildung 224 Dienstklasse 6. Silberborte am auswärtigen Kragenrand und 1 goldene Sternrosette

Bundesgendarmerie: Revierinspektor
 Bundes-Sicherheitswache: Revierinspektor
 Justizwache: Oberkontrollor
 Zollwache: Oberkontrollor

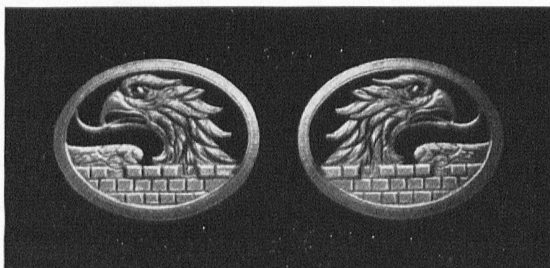


Abbildung 226
 Korpsabzeichen der Bundessicherheitswache

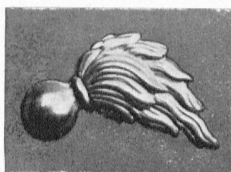


Abbildung 227
 Korpsabzeichen der Bundesgendarmerie

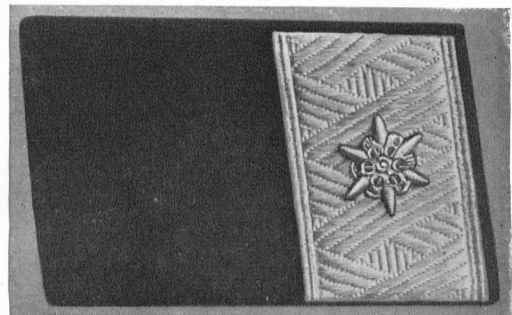


Abbildung 225 Dienstklasse 5
 Silberborte am Kragende u. 1 goldene Sternrosette

Bundesgendarmerie: Bezirksinspektor
 Bundes-Sicherheitswache: Bezirksinspektor
 Justizwache: Wachkommandant
 Zollwache: Zollwachinspektor

Uniformsorten-Vorlagen: Hans Dürbeck, Wien, IX.

Kragendistinktionen der Gendarmerie- und Polizei-Offiziere

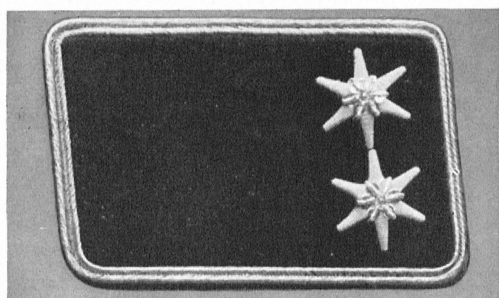


Abbildung 228 **Dienstklasse 6**
Goldene Einfassungsschnur, zwei Goldsterne
(Gendarmerieoberleutnant, Polizeioberleutnant)

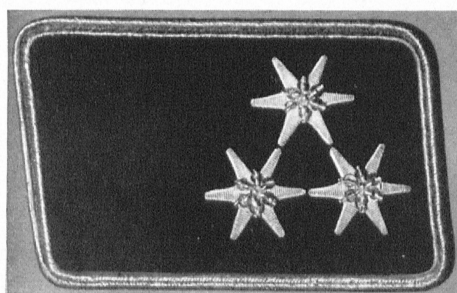


Abbildung 229 **Dienstklasse 5**
Goldene Einfassungsschnur, drei Goldsterne
(Gendarmerierittmeister, Polizeihauptmann)

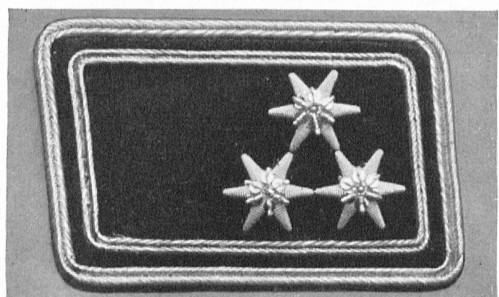


Abbildung 230 **Dienstklasse 4**
Zwei goldene, die äußere 4 mm, die innere 2 mm
breite Einfassungsschnüre, drei Goldsterne
(Gendarmeriestabsrittmeister, Polizeistabshauptmann)

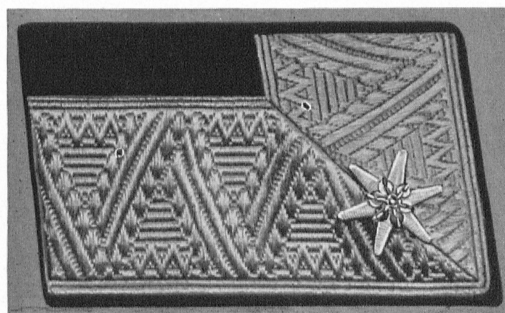


Abbildung 231 **Dienstklasse 3**
Eine 33 mm breite Goldborte, ein Silberstern
(Gendarmeriemajor, Polizeimajor)

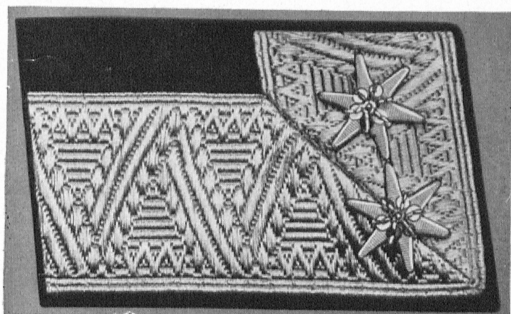


Abbildung 232 **Dienstklasse 2**
Eine 33 mm breite Goldborte, zwei Silbersterne
(Gendarmerie-Oberstleutnant, Polizei-Oberstleutnant)

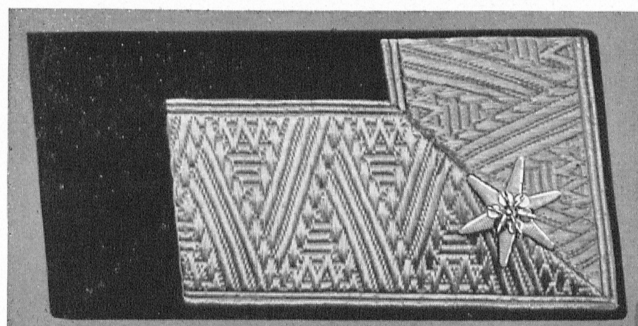
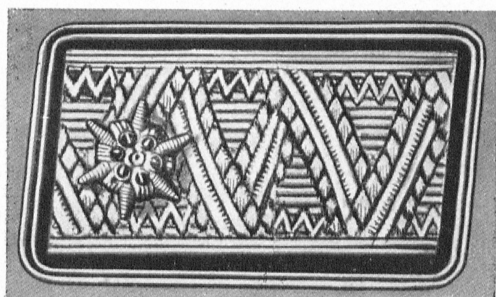


Abbildung 233
Eine 33 mm breite Goldborte (Generalsborte) mit einem Silberstern,
der Kragenaufschlag mit einem 3 cm breiten Vorstoß
General der Bundesgendarmerie
Generalinspektor der Bundessicherheitswache



Dienstklasse 1

Eine 33 mm breite Goldborte, drei Silbersterne
(Gendarmerie-Oberst, Polizei-Oberst)



Links: *Abbildung 234*
Kragendistinktion der leitenden Beamten
der Zollwache

Bundessicherheitswache



Abbildung 235
Sicherheitswachebeamter
(Revierinspektor) in Rock-
bluse und langer,
schwarzer Sommerhose



Abbildung 236
Sicherheitswachebeamter im
Mantel



Abbildung 237
Sicherheitswachebeamter
(Oberwachmann der Alarm-
abteilung) in Reithose, Le-
dergamaschen, m. Stahlhelm



Abbildung 238
Polizeioffizier (Major) in
Sommer-Adjustierung, mit
langer, schwarzer Hose

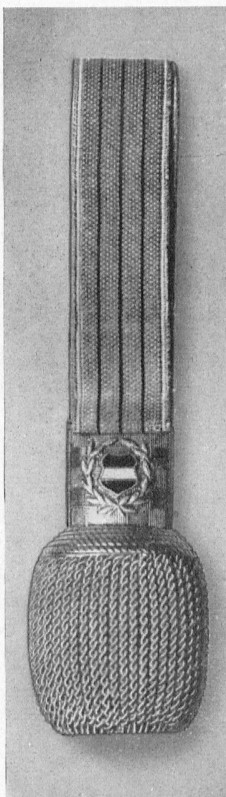


Abbildung 239
Silbernes Porteppee mit
geschlossener Quaste

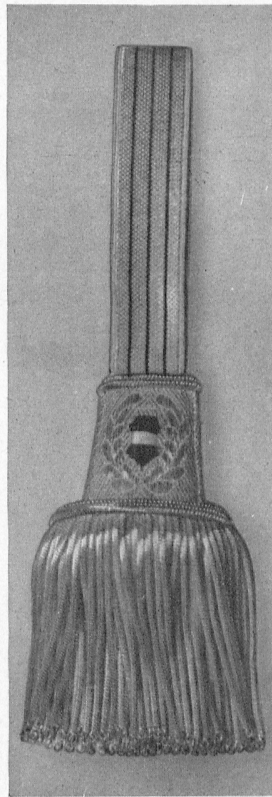


Abbildung 240
Goldenes Porteppee für Polizei-
offiziere

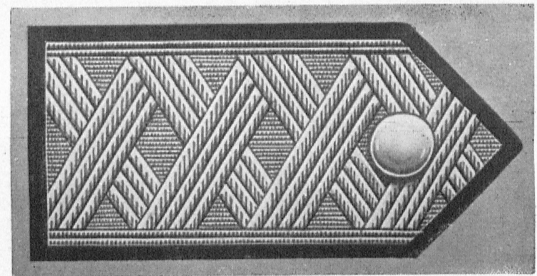


Abbildung 241
Ärmeldistinktion für Polizeioffiziere und für Ober-
inspektoren der Zollwache

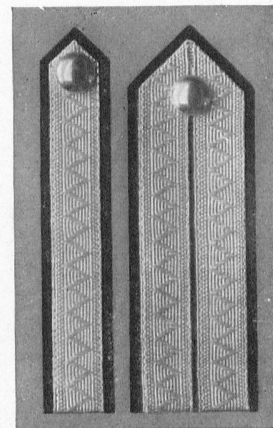


Abbildung 243
Ärmeldistinktionen
Links: Dienstklasse VI
Rechts: Dienstklasse V



Abbildung 242
Kappenemblem

Uniformierungsvorschrift für die Bundessicherheitswache

Die Dienstuniform besteht aus Rockbluse, Hose, Reithose, Mantel und Kappe. Rockbluse und Kappe sind aus dunkelgrünem, die Hose aus schwarzem, die Reithose aus grauem, geschnürtem, der Mantel aus tiefdunkelgrünem Stoff anzufertigen.

Rockbluse

(Abb. 235, 237, 238, 244, 245)

Die in der Brustgegend und eventuell auch in den Ärmeln gefütterte Rockbluse ist mit 6 großen Knöpfen vorne sichtbar geschlossen zu tragen und reicht in der Länge bis zum Ende der Wirbelsäule.

Jeder Vorderteil hat oben und unten je eine aufgesteppte Pattentasche, deren Einmündung mit einer geschweiften Patte gedeckt und mit einem kleinen Knopfe sichtbar geschlossen zu tragen ist. Die Seitentasche ist längs der Mündung schräg abfallend.

Der Kragen ist ein versteifter einfacher Stehkragen, dessen obere Ecken bei geschlossener Bluse etwa 2 cm voneinander abstehen, während die unteren Ecken aneinanderstoßen und mit einem Haftel zu schließen sind.

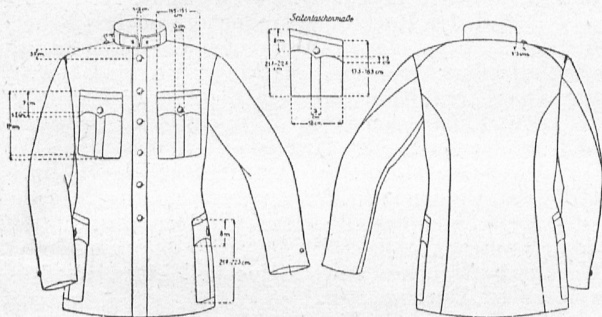


Abbildung 244

Abbildung 245

Die Höhe dieses Stehkragens bestimmt sich nach der Halslänge. Zu den Blusen mit Stehkragen ist die Krawatte (Halsbinde) mit oben vorstehendem weißen Streifen oder ein weißer steifer, vorne geschlossener Kragen zu tragen.

Auf der äußeren Ärmelnaht, 4 cm vom unteren Rande des Ärmels entfernt, ist ein kleiner Metallknopf angebracht.

Sommerrockbluse

Die Sommerrockbluse besteht aus leichtem, dunkelgrünem Stoff, ist in der Brustgegend und in den Ärmeln gefüttert und im übrigen mit Ausnahme des Kragens in Schnitt und Machart der normalen Rockbluse vollkommen gleich. Der Kragen ist ein Umlegekragen.

Hose

Die Bundessicherheitswache trägt im Dienste im Sommer die lange schwarze Hose, im Winter die Reithose und Ledergamaschen.

Die Reithose aus grauem, geschnürtem, bzw. schwarzem Stoff im sogenannten Breechesschnitt ist längs der beiden Außennahte passepoiliert (Abb. 237).

Die lange schwarze Hose ist an der äußeren Naht passepoiliert (Abb. 235, 238).

Die Hose hat vorne zwei und rückwärts eine waagrechte eingeschnittene Tasche; außerdem über

der vorderen rechten Tasche ein kleines Uhrtäschchen.

Die weiße Hose hat dieselbe Ausführung, jedoch ohne Passepoiles; ist aus Kammgarn oder ähnlichem Stoff angefertigt.

Die in das Sicherheitswachkorps eingeteilten juristisch-administrativen Polizeibeamten der II. Dienstklasse tragen auf der Hose zu beiden Seiten des krapproten Passepoils je einen 4 cm breiten krapproten Besatzstreifen (Lampassen).

Gesellschaftsrock

Der Gesellschaftsrock besteht aus dem Oberleib, den Schößen, den Ärmeln und dem Stehkragen. Die Knöpfe des Rockes gleichen in Bezug auf Material, Farbe und Größe jenen der Rockbluse.

Die Kragendistinktionen und das Korpsabzeichen sind am Rocke in der gleichen Ausführung und auf dieselbe Art anzubringen, wie dies bei der Rockbluse vorgeschrieben ist, doch kann das Korpsabzeichen auf dem Gesellschaftsrock der Polizei-Offiziere aus Silber-, bzw. Goldgespinst bestehen oder ebenso aufgestickt sein. Bei den Polizei-Offizieren von der III. Dienstklasse aufwärts läuft die Goldborte um den ganzen Kragen.

Auf den Ärmelaufschlägen des Rockes tragen die Polizei-Offiziere von der III. Dienstklasse aufwärts eine 3.3 cm bis 4 cm breite Goldborte.

Zum Gesellschaftsrock dürfen nur weiße Handschuhe und der lange Säbel an der Kuppel getragen werden.

Die Anschaffung des Gesellschaftsrockes ist nicht obligatorisch, sondern bleibt dem einzelnen Beamten überlassen.

Mantel

Der Mantel ist mit sechs großen Knöpfen geschlossen zu tragen (Abb. 236).

Die Knöpfe laufen in zwei Längsreihen. Der Zwischenraum zwischen den beiden Längsreihen der Knöpfe verengt sich beim geschlossenen Mantel von oben nach unten um ca. 3 bis 4 cm.

Der Mantel hat in Hüfthöhe je eine Tasche, deren Mündung mit einer geraden Patte bedeckt ist. Die linke Tasche ist als Säbeltasche eingerichtet (geschlitzt).

Dieser Säbelschlitz ist innen in einem entsprechenden Umkreise mit Mantelstoff zu besetzen.

Der Oberkragen ist 7.5 bis 8.5 cm breit. Vorne, 5 mm von beiden Kragenrändern entfernt, sind die geschweiften Paroli (Mantelaufschläge) angebracht.

Die Mantelaufschläge sind 8 bis 9 cm lang und an der breitesten Stelle 3.5 bis 4 cm breit. Gegen das zugespitzte Ende dieser Mantelaufschläge zu ist ein kleiner Knopf angenäht.

Vorne an je einem Ende des Unterkragens ist je ein Teil der mit dem Mantelstoff gleichfarbigen, schafwollenen Mantelschlinge, der sogenannten Oliven, befestigt.

Der Rückenteil des Mantels ist in eine Doppelfalte gelegt. Diese Falte ist mit je einer je nach der Körpergröße im Durchschnitte 8 cm breiten und 28 cm langen, ungefähr über die Kreuzbeingegend angebrachten Mantelspange, sogenannten Dragoner, versehen. Diese Mantelspange ist an ihren beiden Enden mit je einem großen Knopf an den auf beiden

Teilen der Mantelrückenfalte aufgenähten Patten (Dragonerleiste) befestigt. Der Mantelrückenteil ist von der Mitte des unteren Randes aufwärtslaufend geschlitzt. Der Schlitz ist in den Mänteln der Wachebeamten zu Fuß 50 cm, bei Mänteln der Wachebeamten zu Pferd 70 cm lang und mit vier, bzw. fünf kleinen Knöpfen versehen.

Die Ärmel sind mit 18 bis 22 cm langen Ärmelumschlägen versehen.

Die Länge des Mantels ist derart zu wählen, daß der Abstand des unteren Randes von den Schuhabsätzen beim Wachebeamten zu Fuß ungefähr 30 cm, beim Wachebeamten zu Pferd ungefähr 20 cm beträgt. Der Mantelfutterstoff ist in der Regel 10 cm kürzer als der Mantelstoff.

Der äußere Rand der beiden Vorderteile des Mantels, der Taschenpatten und der Ärmelumschläge, ferner alle vier Ränder der Mantelspange (Dragoner) und der Rand der rechts und links von der Mantelspange aufgenähten, den Kopf derselben tragenden Patte (Dragonerleiste) sowie der Mantelschlitz sind mit einem krapproten Vorstoß passepoiliert.

Am Mantelkragen tragen die Wachebeamten krapprote Paroli aus Tuch mit einem kleinen Knopfe an ihrem auswärtigen zugespitzten Ende. Die leitenden Sicherheitswachebeamten tragen Mäntel mit Samtkragen in der Farbe des Mantelstoffes.

Gradabzeichen

Kragendistinktionen (Abb. 221 bis 225, 228 bis 233).

Die Rockbluse trägt am Kragen beiderseits einen Aufschlag aus krapprotem Tuch von 8 bis 9 cm Länge. Auf dem Kragenaufschlage werden von den Beamten nach den Dienstposten, den sie innehaben, folgende Distinktionen getragen:

a) Auf dem einwärts gerichteten Teile, von Wachebeamtenanwärtern eine silberne Sternrosette, ferner von den Wachebeamten in der Dienstklasse 9 eine, in der Dienstklasse 8 zwei übereinandergestellte und in der Dienstklasse 7 drei in ein mit der Spitze nach oben gerichtetes, gleichseitiges Dreieck gestellte goldene Sternrosetten.

b) Bei Wachebeamten wird in der Dienstklasse 6 am auswärtigen Teile des Aufschlages, in der Dienstklasse 5 auf dem einwärts gerichteten Teile eine eine 4 cm lange silberne Borte in der Höhe des Kragenaufschlages angebracht; auf der einwärtsgerichteten Hälfte des Aufschlages wird eine goldene Sternrosette getragen.

Die Sternrosetten haben 6 Zacken und einen Durchmesser von 1.7 bis 2.3 cm.

Die erfolgreichen Absolventen der Chargenschule für die Sicherheitswache tragen bis zur Beförderung zum Revierinspektor auf dem Kragen der Rock(Sommerrock-)bluse und des Gesellschaftsrockes einen glatten gelben Metallknopf von 1.3 cm Durchmesser.

Polizei-Offiziere tragen in der VI. Dienstklasse auf dem vorderen Teil des Kragenaufschlages zwei übereinandergestellte und in der V. und IV. Dienstklasse drei in ein mit der Spitze nach oben gerichtetes gleichseitiges Dreieck gestellte goldene Sterne; überdies ist der Kragenaufschlag mit einer 4 mm breiten doppelten Goldschnur, in der IV. Dienstklasse überdies mit einer zweiten 2 mm breiten einfachen Goldschnur eingefast.

Der Kragenaufschlag trägt bei Polizei-Offizieren der III. bis I. Dienstklasse eine 3.3 cm breite Goldborte, die in gleicher Weise angebracht ist,

wie es bei Staboffizieren des Bundesheeres normiert ist. Hierzu werden von den Polizei-Offizieren der III. Dienstklasse ein, der II. Dienstklasse zwei übereinandergestellte und der I. Dienstklasse drei in ein mit der Spitze nach oben gerichtetes gleichseitiges Dreieck gestellte silberne Sterne getragen.

Auf die in das Sicherheitswachkorps eingeteilten juristisch-administrativen Polizeibeamten finden die vorstehenden Uniformierungsvorschriften, soweit sie für leitende Sicherheitswachebeamte (Polizei-Offiziere) gelten, mit nachstehenden Abweichungen Anwendung:

a) Polizei-Konzeptsbeamte tragen an Stelle des krapproten Tuches am Kragenaufschlag auf der Ärmeldistinktion, auf der Dienstkappe und am Mantelkragen pompadourroten Samt. Der Vorstoß (Passepoil) am Mantel und am Tellerrand der Kappe ist in pompadourrotem Samt oder Tuch anzufertigen.

b) Polizeikommissäre der VII. Dienstklasse tragen die Distinktion des Polizei-Oberleutnants, Polizei-Kommissäre der VI. Dienstklasse die eines Polizei-Hauptmannes, Polizei-Oberkommissäre die eines Polizei-Majors, Polizeiräte die eines Polizei-Oberstleutnants, Oberpolizeiräte die eines Polizei-Obersten und Wirkliche Hofräte (II. Dienstklasse) die eines Gendarmerie-Generals mit den sich für den Sicherheitswachdienst ergebenden Abweichungen.

c) Auf der Rockbluse tragen die in das Sicherheitswachkorps eingeteilten juristisch-administrativen Polizeibeamten der Dienstklasse VII bis III einen um einen Zentimeter längeren Samtvorstoß, die der II. Dienstklasse einen um 3 cm längeren Samtvorstoß in der Farbe des Kragenaufschlages.

d) Die erfolgreichen Absolventen der Polizei-Offiziers-Akademie in Wien tragen bis zur Beförderung zum leitenden Beamten (Polizei-Offizier) auf dem Kragen der Rock(Sommerrock-)bluse und des Gesellschaftsrockes zwei kleine gelbe Metallknöpfe von 1.3 cm Durchmesser.

Die Beamten der Bundessicherheitswache tragen auf den Kragenaufschlägen außer den Distinktionen das vorgeschriebene Korpsabzeichen (Abb. 226). Aspiranten tragen lediglich das Korpsabzeichen.

Ärmeldistinktionen

 (Abb. 241, 243)

Auf der äußeren unteren Hälfte der Ärmel der Rockbluse, bei Wachebeamten auf Dienstposten der Dienstklasse 9 bis 5 wie auch auf den Ärmeln des Mantels werden folgende Distinktionen getragen:

a) Von Wachebeamten auf Dienstposten der Dienstklasse 6 in der Entfernung von 8 cm vom unteren Rand eine 1.4 cm breite und 11.5 cm lange, am äußeren Ende rechtwinkelig zugespitzte silberne Borte, die von der inneren Ärmelnaht ausgehend parallel zum Ärmelrand verläuft und auf einem krapproten Tuchstreifen derart angenäht ist, daß der Tuchstreifen die Borte passepoiliert; am zugespitzten Ende wird ein kleiner weißer Metallknopf angebracht.

b) Von Wachebeamten auf Dienstposten der Dienstklasse 5 zwei silberne Borten der unter a) bezeichneten Art, die in eine gemeinsame Spitze zu laufen, mit einem Zwischenraum von 3 mm derart auf einem krapproten Tuchstreifen aufgenäht werden, daß der Tuchstreifen die beiden Borten passepoiliert; am zugespitzten Ende wird ein kleiner weißer Metallknopf angebracht.

Von Polizeioffizieren der Dienstklasse 6 bis 1 wird auf den Ärmeln der Rockbluse eine 4 cm breite, bis zur Spitze 9 cm lange, am oberen Ende rechtwinkelig zugespitzte, in der Mitte zwischen den

beiden Ärmelnähten senkrecht zum unteren Rand, 2 cm von ihm entfernt verlaufende Patte aus einer goldenen Borte getragen, die auf einem Tuchstreifen derart aufgenäht ist, daß der Tuchstreifen die Borte passepoiliert; am zugespitzten Ende wird ein kleiner gelber Metallknopf angebracht (Abb. 241).

Der Generalinspektor der Bundessicherheitswache in Wien trägt als Ärmeldistinktion auf der Rockbluse eine 4 cm breite und bis zur Spitze 11.2 Zentimeter hohe Patte, die auf einem pompadourroten Samtstreifen derart aufgenäht ist, daß der Samtstreifen — abgesehen vom unteren Rand — einen Vorstoß von 1 cm bildet, auf dem eine 4 mm breite, doppelte Goldschnur derart aufgenäht ist, daß der Samtstreifen diese Goldschnur passepoiliert; am zugespitzten Ende wird ein gelber geprägter Metallknopf angebracht.

Korpsabzeichen der Bundessicherheitswache (Abb. 226)

Das Korpsabzeichen, aus vergoldetem bzw. versilbertem Metall in durchbrochener Arbeit hergestellt, ist von ovaler Gestalt, und zwar 2.5 cm hoch und 3 cm breit. Eine schmale Randeinfassung wird im unteren Teile von einer gezinnten Quadermauer durchzogen, aus welcher der Hals und Kopf sowie ein Teil der rechten Flügelachse des Adlers des österreichischen Bundeswappens, nach einwärts sehend, emporwächst. Das Korpsabzeichen wird bei Aspiranten für den Sicherheitswachdienst, Sicherheitswache-Beamtenanwärtern und leitenden Sicherheitswachebeamten (Polizei-Offizieren) von der III. Dienstklasse bis zur I. Dienstklasse in Übereinstimmung mit den Sternrossetten, bezw. Sternen in versilbertem Metall, bei den Sicherheitswachebeamten der IX. bis V. Dienstklasse und bei den Polizei-Offizieren der VI. bis IV. Dienstklasse in vergoldetem Metall getragen.

Achselspangen

Die Polizeioffiziere tragen längs des linken Achselstückes der Rock(Sommerrock-)bluse eine golden gewebte Achselspange. Diese Spange besteht aus zwei nebeneinander laufenden, je 7 mm starken, golden gewebten Schnüren, welche von einer 15 mm breiten, geflochtenen, auf der Mitte der Spange aufgeschobenen Schlupfe zusammengehalten werden. Diese Achselspange ist an dem äußeren Ende in die Ärmelnaht eingenäht, mit dem anderen Ende mit einem kleinen goldgelben Metallknopf hart beim Kragen befestigt.

Knöpfe

Alle Knöpfe auf der Kappe, der Rockbluse und dem Mantel der leitenden Beamten sind aus glattem, glänzendem gelben Metall, bei den übrigen Sicherheitswachebeamten aus glattem, glänzendem weißen Metall.

Die Knöpfe sind oben mäßig gewölbt, innen metallgefüttert und innen in der Mitte mit einem einfachen Ohr versehen.

Die Mantelknöpfe messen im Durchmesser 2.5 cm, die großen Blusenknöpfe 2 cm und die kleinen Knöpfe 1.2 cm.

Tellerkappe

a) Die Kappe hat runde Tellerform, gestreiften 5.5 cm hohen Aufsatzrand und schwarzen Leder-schirm. Vorne am untersten Rande der Kappe läuft

eine einfach gewundene Goldschnur mit je einem kleinen Knopf an beiden Seiten. Vorne in der Mitte des Aufsatzrandes ist ein emailliertes Metallschildchen (Abb. 242) und darüber am obersten Rande der Kappe eine goldene Kokarde mit rot-weiß-rotem Kern anzubringen.

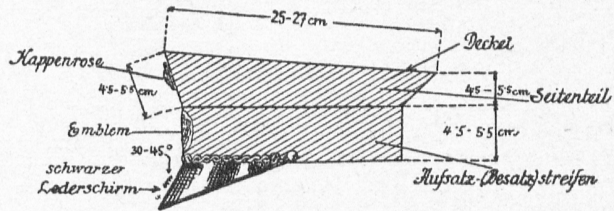


Abbildung 246

Der Kappendeckel mißt im Längsdurchmesser bis 28 cm und ist nach rückwärts etwas abfallend. Das krapprote untere Passepoile an den Kappen der Revier- und Bezirks-Inspektoren ist 3 mm vom unteren Aufsatzrande entfernt.

Die vorne am unteren Rande der Kappe laufende einfach gewundene Goldschnur hat einen Durchmesser von 5 mm.

Die über dem Emblem auf dem Seitenteile anzubringende goldene Kokarde (Kappenrose) hat einen Durchmesser von 3 cm und trägt in der Mitte ein 13 mm großes Feld, welches in drei gleich breite waagrechte Emailstreifen in den Bundesfarben rot-weiß-rot unterteilt ist.

b) Der Tellerrand der Kappe aller (auch der leitenden) Wachebeamten ist mit einem krapproten Vorstoß passepoiliert. Bei Wachebeamten auf Dienstposten der Dienstklasse 6 und 5 ist außerdem der Aufsatzrand der Kappe oben und unten krapprot passepoiliert. Um den Aufsatzrand der Kappe läuft in der ganzen Breite bei den Polizei-Offizieren ein krapproter Tuchstreifen.

Schwarze Kappe

Die Kappe ist aus schwarzem Tuch in der Form der beim Bundesheer normierten Offizierskappe.

Auf der Kappe tragen Polizei-Offiziere goldene, schwarz durchwirkte Schnüre, ein goldenes Röschen, eine gelbe Stegschnalle, gelbe Metallknöpfe und links seitwärts einen Zentimeter über dem Knopfe das vorgeschriebene Korpsabzeichen in vergoldetem Metall.

Die übrigen Beamten gleichfalls goldene, schwarz durchwirkte Schnüre, ein silbernes Röschen, mit einer Umfassung aus Goldgespinst, eine gelbe Stegschnalle, weiße Metallknöpfe und links seitwärts einen Zentimeter oberhalb des Knopfes das Korpsabzeichen der Sicherheitswache in versilbertem Metall.

Die schwarze Kappe wird außer Dienst an Stelle der Tellerkappe getragen. Die Polizei-Offiziere dürfen die schwarze Kappe auch im Dienste tragen, wenn sie nicht als Kommandanten oder eingeteilte Offiziere von ausrückenden oder im Bereitschaftsdienste befindlichen Abteilungen in Verwendung stehen.

Signalpfeifchen

Das Signalpfeifchen ist aus Metall und auf einen bestimmten Ton abgestimmt. Es dürfen daher nur gleichgestimmte Signalpfeifchen verwendet werden.



Dieses Pfeifchen ist an einer Signalpfeifenschnur befestigt und unter der Bluse, bzw. Mantelleiste zwischen dem dritten und vierten Knopf einzustecken.

Das andere Ende dieser Pfeifenschnur wird auf dem zweiten Blusen-, bzw. Mantelknopf befestigt.

Die silbergeflochtene, 30 cm lange Schnur läuft am oberen und am unteren Ende in je eine Schlinge aus.

Dienstabzeichen

Das bisherige Dienstabzeichen ist auf einer Alpakaschlupfe aufgelötet. Die Schlupfe besteht aus einem 1 mm starken Alpakablech, ist 50 mm hoch und 48 mm breit. Das Dienstabzeichen wird vorne auf dem Leibriemen aufgeschoben, wobei das Riemenende durch Einhaken in den Metallknopf befestigt wird.

Säbel und Säbelquaste (Portepe)

Im Exekutivdienst haben die Beamten zur Dienstuniform die vorgeschriebenen Waffen- und Ausrüstungsgegenstände zu tragen. Der Säbel ist zur Dienstuniform auch außer Dienst anzulegen.

Zur Ausstattung des Säbels bei den Beamten der Dienstklasse 9 bis 5 (ausgenommen die Polizei-Offiziere) gehört eine unter die Rockbluse zu schnallende rotbraune Säbelkuppel aus Naturleder und eine silberne Säbelquaste, die bei den Sicherheitswachebeamten geschlossen ist (Abb. 239). Außer Dienst kann stets eine offene silberne, gewebte Säbelquaste getragen werden. Zum Gesellschaftsrocke gehört eine Säbelkuppel, deren Tragriemen mit einer Silberborte besetzt sind.

Polizei-Offiziere tragen Säbelquasten und Besatzborten der Säbelkuppel in Gold (Abb. 240).

Der um den unteren Teil des Säbelgriffes und des Säbelkorbes geschlungene Faustriemen besteht aus einem 2 cm breiten, in der Doppellage 40 cm langen Band.

Dieses Band ist golden, bzw. silbern gewebt und trägt der Länge nach drei dünne farbig eingewirkte rote Fäden, welche das Band in vier gleich breite Streifen teilen. Der Zwischenteil ist oben 2 cm, unten am Quastenkopfe 3 cm breit, golden, bzw. silbern umflochten und trägt beiderseits innerhalb eines eingewebten golden-, bzw. silberfarbigen Kranzes ein kleines wappenförmiges, zirka 12 cm großes Schildchen, das in drei quergestellte Felder von rot-weiß-roter Farbe unterteilt ist. Daran schließt die von Gold-, bzw. Silberfransen umschlossene Quaste in der Länge von 7.5 bis 8 cm und im Durchmesser von 3.5 bis 5 cm an. Bei der offenen Säbelquaste hängen vom Quastenkopf 2 mm dicke, 6 bis 8 cm lange Gold-, bzw. Silberfransen oder sogenannte Ketterln in zwei bis drei offenen Reihen herab.

Säbelkuppel

Die Säbelkuppel ist aus juchtenartigem braunen Oberleder verfertigt und besteht aus dem 90 bis 120 cm langen, 2.4 bis 4 cm breiten Leibriemen und 2.5 cm breiten Tragriemen. 17 cm vom linken Ende des Leibriemens ist ein Messingring angebracht, an welchem der vordere Tragriemen befestigt ist. Der vordere Tragriemen ist 25 cm lang, der rückwärtige 42 cm.

Uniformierungsvorschrift für die Justizwache

Die männlichen Justizwachebeamten bei den Strafanstalten und Gerichtshofgefängnissen tragen im Dienste eine Dienstuniform. Die Dienstuniform besteht aus Rockbluse, Hose, Mantel und Kappe. Neben diesen Uniformstücken können auch Regenmantel, Radmantel, Reithosen mit Stiefel oder Gamaschen getragen werden.

Die Rockbluse

Die Rockbluse ist aus stahlgrünem Stoff auszufertigen. Sie ist mit 6 großen silbernen Knöpfen vorne sichtbar geschlossen zu tragen. Jeder Vorder- teil hat oben und unten je eine aufgestepte Patten- tasche, deren Einmündung mit einer geschweiften Patte bedeckt und mit einem kleinen silbernen Knopf sichtbar geschlossen ist. Die Seitentaschen sind längs der Mündung schräg abfallend.

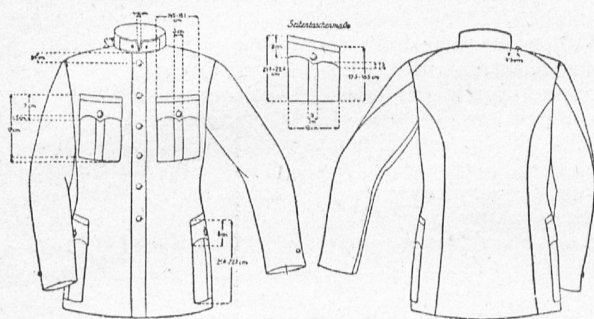


Abbildung 247

Abbildung 248

Der Kragen ist ein versteifter Stehkragen (bei der Sommerbluse ein Stehumlegkragen), dessen obere Ecken bei geschlossener Bluse etwa 2 cm voneinander abstehen. Auf der äußeren Ärmelnaht, 4 cm vom unteren Rande des Ärmels entfernt, ist ein kleiner silberner Metallknopf angebracht.

Die Rockbluse hat einen beiderseitigen Kragen- aufschlag aus veilchenblauem Tuch. Die Länge des Aufschlages beträgt 8 bis 9 cm.

Gradabzeichen

(Abb. 221 bis 225)

Auf dem Kragen aufschlag werden von den Justizwachebeamten folgende Distinktionen getragen:

a) von den Beamtenanwärtern eine silberne Stern- rosette, in der Dienstklasse IX eine, in der Dienst- klasse VIII zwei übereinander gestellte und in der Dienstklasse VII drei in ein mit der Spitze nach oben gerichtetes gleichseitiges Dreieck gestellte goldene Sternrossetten.

b) in der Dienstklasse VI wird am hinteren Teil des Aufschlages, in der Dienstklasse V auf seinem vorderen Teil eine silberne Borte in einer Breite von 4 cm und in der Höhe des Kragenaufschlages ange- bracht; auf der vorderen Hälfte des Aufschlages wird eine goldene Sternrosette getragen.

c) Die Stellvertreter der Justizwachekomman- danten tragen auf der Rockbluse hinter dem Auf- schlage auch einen kleinen goldenen Metallknopf.

Die Sternrossetten haben 6 Zacken und einen Durchmesser von 1.7 bis 2.3 cm.

Auf der äußeren unteren Hälfte der Ärmel der Rockbluse werden folgende Distinktionen getragen:

a) von Wachebeamten der Dienstklasse VI in einer Entfernung von 8 cm vom unteren Ärmelrand eine 1.4 cm breite und 11.5 cm lange, am äußeren Ende rechtwinklig zugespitzte silberne Borte, die, von der inneren Ärmelnaht ausgehend, parallel zum Ärmelrand verläuft und auf einem veilchenblauen Tuchstreifen derart aufgenäht ist, daß der Tuch- streifen die Borte passepoiliert; am zugespitzten Ende wird ein kleiner silberner Metallknopf ange- bracht (Abb. 243).

b) von den Wachebeamten der Dienstklasse V zwei silberne Borten der unter a) bezeichneten Art, die, in eine gemeinsame Spitze auslaufend, mit einem Zwischenraum von 3 mm auf einem veilchenblauen Tuchstreifen derart aufgenäht ist, daß der Tuch- streifen die beiden Borten passepoiliert; am zuge- spitzten Ende wird ein kleiner silberner Metallknopf angebracht (Abb. 243).

Die Hose

Die Hose ist aus schwarzem Tuch anzufertigen. Sie ist in Schnitt und Ausfertigung der im Bundes- heer vorgeschriebenen schwarzen Hose des Aus- gangskleides gleich. Die beiden äußeren Seitennähte der Hose sind mit Nahtränderung aus dem Auf- schlagtuch versehen.

Der Mantel

Der Mantel ist mit 6 großen Knöpfen geschlos- sen zu tragen. Die Knöpfe laufen in 2 Längsreihen. Der Zwischenraum zwischen den beiden Knopfrei- hen verengt sich von oben nach unten um ca. 4 bis 5 cm. Der Mantel hat in Hüfthöhe je eine Tasche, deren Mündung von einer Patte bedeckt ist.

Der Oberkragen des Mantels ist 7.5 bis 8.5 cm breit. Vorne, 5 mm von beiden Kragenenenden entfernt, befinden sich die geschweiften Paroli aus veilchen- blauem Aufschlagtuch. Gegen das zugespitzte Ende der Paroli zu ist je ein kleiner silberner Knopf an- gebracht.

Der Rückenteil des Mantels ist in einer Doppel- falte gelegt. Diese Falte ist mit je einer je nach der Körpergröße im Durchschnitt 8 cm breiten und 28 cm langen, ungefähr über die Kreuzbeingegend angebrachten Mantelspange, sogenannten Dragoner, versehen. Diese Mantelspange ist an ihren beiden Enden mit je einem großen Knopf auf den beiden Teilen der Mantelrückenfalte aufgenähten Patten (Dragonerleisten) befestigt.

Der äußere Rand der beiden Vorderteile des Mantels, der Taschenpatten und der Ärmelumschläge, ferner alle 4 Ränder der Mantelspange (Dragoner) und der Rand der rechts und links von der Mantel- spange aufgenähten, den Knopf derselben tragenden Patte (Dragonerleiste) sind mit einem Vorstoß aus veilchenblauem Aufschlagtuch passepoiliert.

Ärmeldistinktionen werden von den Justizwache- beamten der VI. und V. Dienstklasse auf dem Mantel in der gleichen Art wie auf der Rockbluse getragen.

Die Tellerkappe

Die Kappe ist aus stahlgrünem Stoff anzuferti- gen. Sie hat runde Tellerform und besteht aus dem Deckel, dem Seitenteil, dem Aufsatz(Besatz-)streifen, dem Kappenschirm.

Der Deckel hat je nach der Kopfweite des Trägers der Kappe eine Länge von 25 bis 27 cm und eine Breite von 23 bis 25 cm und ist nach rückwärts etwas abfallend, Deckel und Seitenteil sind versteift. Der Seitenteil ist 4.5 bis 5.5 cm breit. Der Aufsatzstreifen ist 4.5 bis 5.5 cm hoch.

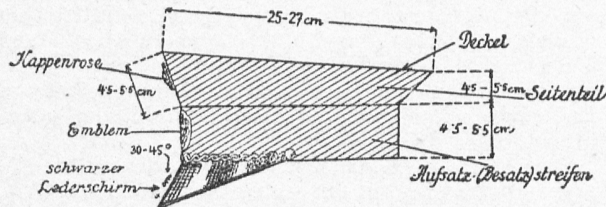


Abbildung 249

Der Kappenschirm ist aus schwarzem Lackleder, zirka 30 bis 45 Grad abfallend und in seiner größten Breite 4 cm messend. Oberhalb des Kappenschirmes, am unteren Rande des Aufsatzstreifens, läuft eine gedrehte, einfach gewundene Goldschnur von 5 mm Durchmesser, welche beiderseits der Kappe mit Schlingen an kleinen Knöpfen befestigt ist.

Auf dem Aufsatzstreifen ist an der Stirnseite in der Mitte ein Emblem angebracht, das aus einem Wappenschild besteht, welches das österreichische Bundeswappen trägt.

Oberhalb des Bundeswappens ist die Kappenrose anzubringen. Dieselbe hat 3 cm im Durchmesser und besteht aus 2 mm dicken, glänzenden, festgeschlossenen Bouillons mit einem 1.3 cm großen Felde, auf welchem, umgeben von einer mit kleinen Flindern versehenen Einfassung, die Staatsfarben rot-weiß-rot in drei gleich breiten horizontalen Emailstreifen angebracht sind.

Der Tellerrand der Kappe ist mit einem Vorstoß aus veilchenblauem Aufschlagtuch passepoiliert. Justizwachebeamte der VI. und V. Dienstklasse tragen Kappen, welche auch auf dem Aufsatzrand mit veilchenblauem Aufschlagtuch passepoiliert sind.

Säbel und Säbelquaste (Portepe)

Im Exekutivdienst haben die Beamten zur Dienstuniform die vorgeschriebenen Waffen- und Ausrüstungsgegenstände zu tragen. Der Säbel ist zur Dienstuniform auch außer Dienst anzulegen.

Zur Ausstattung des Säbels gehört eine unter die Rockbluse zu schnallende rotbraune Säbelkuppel aus Naturleder und eine geschlossene silberne Säbelquaste. Außer Dienst kann stets eine offene silberne, gewebte Säbelquaste getragen werden. Zum Gesellschaftsrocke gehört eine Säbelkuppel, deren Tragriemen mit einer Silberborte besetzt sind.

Der um den unteren Teil des Säbelgriffes und des Säbelkorbes geschlungene Faustriemen besteht aus einem 2 cm breiten, in der Doppellage 40 cm langen Band. Dieses Band ist silbern gewebt und trägt der Länge nach drei dünne veilchenblaue eingewirkte Fäden, welche das Band in vier gleich breite Streifen teilen.

Der Zwischenteil ist oben 2 cm, unten am Quastenkopfe 3 cm breit, silbern umflochten und trägt beiderseits innerhalb eines eingewebten silberfarbigen Kranzes ein kleines wappenförmiges, ca. 12 cm großes Schildchen, das in drei quergestellte Felder von rot-weiß-roter Farbe unterteilt ist. Daran schließt die von Silberfransen umschlossene Quaste in der Länge von 7.5 bis 8 cm und im Durchmesser von 3.5 bis 5 cm an. Bei der offenen Säbelquaste hängen vom Quastenkopf 2 mm dicke, 6 bis 8 cm lange Silberfransen oder sogenannte Ketterln in zwei bis drei offenen Reihen herab (Abb. 239, 240).

Säbelkuppel

Die Säbelkuppel ist aus juchtenartigem braunen Oberleder gefertigt und besteht aus dem 90 bis 120 cm langen, 2.5 bis 4 cm breiten Leibriemen und 2.5 cm breiten Tragriemen. 17 cm vom linken Ende des Leibriemens ist ein Messingring angebracht, an welchem der vordere Tragriemen befestigt ist. Der vordere Tragriemen ist 25 cm lang, der rückwärtige 42 cm.

Adjustierungsvorschrift für die Zollwache

Allgemeine Bestimmungen

Die Beamten (-anwärter) der Zollwache haben im Dienste — außer in dem in § 54, Absatz 5, der Dienstvorschrift vorgesehenen Ausnahmefalle — das vorgeschriebene, bezw. gestattete Dienstkleid zu tragen. — Außer Dienst ist das Tragen von Zivilkleidern im allgemeinen gestattet.

Das Dienstkleid besteht aus Rockbluse, Hose, Mantel und Kappe. — Rockbluse, Hose, Mantel und Kappe sind aus gelblich-braunem (khakifarbenem) Stoffe anzufertigen.

Im Grenzdienste dürfen Kniehosen, bei Benutzung von Stiefeln Stiefelhosen aus Khakistoff, in der warmen Jahreszeit Pantalons aus lichtem Sommerstoff (aus weißem oder naturfarbenem Zwilch oder Leinen oder sogenannte Pejaczevich-Hosen) getragen werden, ferner ist das Tragen schwarzer Tuchpantalons (Salonhosen) mit lichtgrünem Passepoil in und außer Dienst erlaubt. — Im Winter ist das Tragen eines Pelzkragens auf dem Mantel gestattet — Weiters wird das Tragen des Radmantels aus Khakistoff mit oder ohne Kapuze in und außer Dienst gestattet.

Zum Dienstkleide werden je nach dem örtlichen und zeitlichen Erfordernis glatte oder mit einfacher Kappe ohne sonstige Verzierung ausgestattete Schnürschuhe aus braunem oder schwarzem Naturleder, Bergschuhe oder Stiefel getragen. — Zur schwarzen Salonhose dürfen nur schwarze Schuhe getragen werden. — Die Benützung von Lackschuhen zur Salonhose ist gestattet, jene von Halbschuhen zum Dienstkleide verboten. — Bei Benützung der Kniehose ist das Tragen von Ledergamaschen oder khakifarbene Wickelgamaschen oder von Wadenstutzen aus einfarbiger Wolle gestattet.

Die Art der Bewaffnung der Zollwache ist durch die Dienstvorschrift und die hierüber ergangenen besonderen Erlässe geregelt. — Der zum Bajonette gehörige Leibriemen aus braunem Naturleder mit einfacher schwarzer Schnalle ist über der Rockbluse, bei angezogenem Mantel über dem Mantel, die Kuppel zum Infanterieoffizierssäbel unter der Rockbluse zu tragen. — Zur Seitenwaffe ist das Portepée zu tragen. — Eine mitgeführte Faustwaffe ist stets sichtbar (am Leibriemen) zu tragen.

Die Rockbluse

Sie ist aus Blusenstoff hergestellt, im Leibe und in den Ärmeln gefüttert und reicht mit ihrem unteren Rande bis ungefähr zum Ende der Wirbelsäule. Sie wird mit sechs großen Knöpfen vorne sichtbar geschlossen. Jeder Vorderteil hat oben und unten eine aufgesteppte Faltentasche aus Blusenstoff, deren Mündung mit einer Patte gedeckt und mit einem großen Knopf sichtbar zu schließen ist.

Der Stehkragen, aus Blusenstoff, ist versteift und an den oberen Ecken abgerundet. Letztere stehen bei geschlossener Bluse etwa 1 bis 2 cm voneinander ab. An den Enden des Oberkragens ist je ein 8 bis 9 cm langer Aufschlag aus lichtgrünem Tuche angebracht. Die Höhe des Kragens ist 4.5 bis 6.5 cm.

Die Ärmel sind bis zur Mündung geschlossen und tragen an der Außennaht 4 cm vom unteren Rande einen kleinen Knopf.

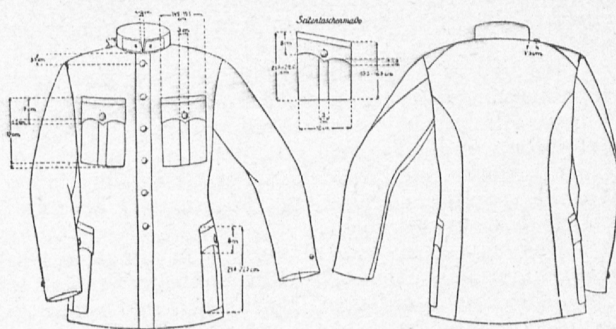


Abbildung 250

Abbildung 251

Zur Anbringung des Karabinerträgers wird die Rockbluse für alle Beamten von der 6. Dienstklasse (Oberkontrollor) abwärts auf der rechten Achsel mit einem kleinen Knopfe und einer 4.5 cm langen und 1 bis 2 mm dicken Achselschlinge versehen. Der Knopf ist 1.5 cm vom Kragenansatz entfernt, die Achselschlinge in der Ärmelnaht anzubringen.

Die Hose

Die Hose ist aus Hosenstoff erzeugt, hat vorne zwei und rechts rückwärts eine mit einem Metall- oder Beinknopfe zu schließende Tasche. Die khakifarbene Tuchhose ist nicht passepoiliert.



Abbildung 252

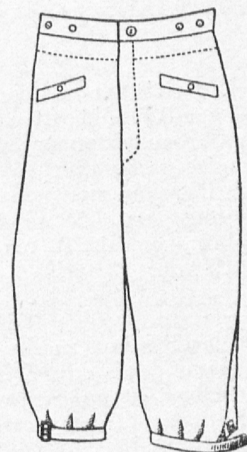


Abbildung 253

Bei der Stiefelhose ist an Stelle des Bundes oder der Leiste ein Wadenteil angesetzt, welcher in der Höhe des Fußgelenkes außen einen 15 cm langen Schlitz und am unteren Ende eine Leinenstrupfe besitzt (Abb. 252).

Bei der Kniehose sind die von der Hüfte bis unter das Knie reichenden Schenkelteile weiter gehalten, am unteren Ende verengt und mit einem Bund samt Schnalle oder einer Leiste versehen (Abb. 253).

Bei Ausrückung einer größeren Zahl von Zollwachebeamten in geschlossener Formation, z. B. bei Begräbnissen, bei festlichen Anlässen usw., darf nur die lange khakifarbene Hose getragen werden.

Der Mantel

Der Mantel ist aus Mantelstoff hergestellt, mit einem Futter im Oberleib und in den Ärmeln versehen.

An jedem Vorderteile sind sechs gleich weit voneinander entfernte große Knöpfe angebracht. Die Vorderteile haben je eine mäßig schräge Tasche aus Futterleinwand, die mit einer nicht geschweiften Patte bedeckt ist. Für den Säbel ist in der linken Tasche ein 13 cm langer, mit Mantelstoff besetzter Säbelschlitz anzubringen.

Der zum Auf- und Umschlagen eingerichtete Kragen ist aus Tuch. Die Kragenbreite beträgt in der Mitte außen auf dem Oberkragen und vorne an den Ecken 7.5 bis 9.5 cm. — Auf dem Oberkragen sind 0.5 cm vom vorderen Rande die Paroli aus lichtgrünem Tucho angebracht. Sie haben eine Länge von 8 bis 9 cm und eine größte Breite von 3.5 bis 4 cm. Gegen das zugespitzte Ende in der Linie der größten Breite tragen sie je einen kleinen Knopf.

An jeder der beiden Seiten des Rückenteiles ist je eine Patte angebracht, am oberen Ende jeder Patte befindet sich ein großer Knopf zur Befestigung der 6 bis 8 cm breiten und 25 bis 35 cm langen Taillenspanne (sog. Dragoner). — Der Mantel ist stets vollkommen geschlossen zu tragen.

Der Radmantel

Der Radmantel ist aus Mantelstoff oder wasserdichtem Loden in der vorgeschriebenen Farbe derart hergestellt, daß er, flach ausgebreitet, im Umfange einen Halb- oder Dreiviertelkreis bildet. Bezüglich des Kragens gilt das gleiche wie beim Mantel.

Die Knöpfe

Die sichtbar zu tragenden Knöpfe sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, samt dem Ohr aus brauner Steinnuß gefertigt, flach abgerundet und poliert. — Die großen Knöpfe haben einen Durchmesser von 20.3 bis 23.3 mm und eine Wölbung von 4.5 bis 4.8 mm; die kleinen einen Durchmesser von 13 bis 16 mm und eine Wölbung von 3.5 mm.

Die Kappe

Dieselbe hat runde Tellerform, ist aus khakifarbenem Tuch oder Filz gefertigt. Der Kappenschirm besteht aus schwarzem Lackleder. Oberhalb des Kappenschirmes am unteren Rande des Aufsatzstreifens läuft eine gedrehte, einfach gewundene Goldschnur von 5 mm Durchmesser, welche beiderseits der Kappe mit Schlingen an kleinen Knöpfen aus weißem (versilbertem) Metall befestigt ist.

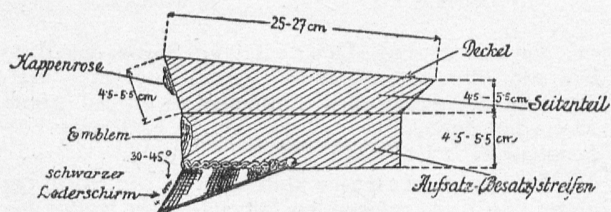


Abbildung 254

Auf dem Aufsatzstreifen ist an der Stirnseite in der Mitte ein aus gelbem Metall in erhobener Prägung hergestelltes Emblem angebracht. Das Emblem besteht aus einem Wappenschild, welches das öster-

reichische Bundeswappen trägt. Auf dem in der Mitte des Adlers befindlichen Wappenschilde sind die österreichischen Bundesfarben Rot-Weiß-Rot horizontal gestellt in Emailfarben ersichtlich. Das Wappenschild ist von einem 8 mm breiten Kranze aus Eichenlaub umschlungen. Das Emblem ist mit lichtgrünem Tucho unterlegt. Oberhalb des Bundeswappens ist auf dem Seitenteile die Kappenrose anzubringen. Dieselbe hat einen Durchmesser von 3 cm und besteht aus 2 mm dicken, glänzenden, festgeschlossenen Bouillons mit einem 1.3 cm großen kreisrunden Mittelfelde, auf welchem die Staatsfarben Rot-Weiß-Rot angebracht sind. — Den Zollwachebeamten von der 5. Dienstklasse (Zollwachinspektor) aufwärts ist es gestattet, das Emblem statt aus Blech in gestickter Ausführung zu tragen.

Die Achselrolle mit Achselklappe

Dieselbe besteht aus der eigentlichen Rolle mit der Rollenspanne und der Achselklappe samt Hilfsspanne und ist aus khakifarbenem Tucho hergestellt. Die Länge der Achselklappe beträgt 10 bis 14 cm

Das Portepe

Das Portepe besteht aus Quaste und Band, und zwar bei den Zollwachebeamten vom Beamtenanwärter bis einschließlich der 5. Dienstklasse (Zollwachinspektor) aus Silber, für die Zollwachbeamten der 4. und 3. Dienstklasse (Zollwach-Oberinspektor 2. und 1. Klasse) aus Gold. — Die Quaste ist beim Säbel offen, beim Bajonett geschlossen zu tragen.

Die Säbelkuppel

Die Kuppel zum Infanterieoffizierssäbel ist aus juchtenartigem Oberleder verfertigt und besteht aus dem 90 bis 110 cm langen, 2.5 bis 4 cm breiten Leibriemen und zwei 2.5 cm breiter Tragriemen.

Die Kuppel wird über das Beinkleid derart um den Leib geschnallt, daß der vordere Tragriemen längs des linken Oberschenkels herabhängt; das Stichblatt des Säbels soll an den unteren Rand der Rockbluse zu liegen kommen.

Distinktionen

Zur Kennzeichnung der Dienstklasse werden nachstehende Distinktionen festgesetzt, und zwar:

Auf dem Kragenaufschlag der Rockbluse:
(Abb. 221 bis 225)

Der Zollwachbeamtenanwärter trägt auf dem vorderen Teil des Kragenaufschlages eine silberne Sternrosette, der Zollwachbeamte der 9. Dienstklasse (Zollwachrevisor) eine, jener der 8. Dienstklasse (Zollwachoberrevisor) zwei in gleicher Entfernung vom vorderen Rande übereinandergestellte, jener der 7. Dienstklasse (Zollwach-Kontrollor) drei in ein gleichseitiges Dreieck gestellte goldene Sternrosetten.

Der Zollwachbeamte der 6. Dienstklasse (Zollwach-Oberkontrollor) trägt am rückwärtigen Teile des Kragenaufschlages, der Zollwachbeamte der 5. Dienstklasse (Zollwachinspektor) am vorderen Teile desselben eine silberne Borte in der Breite von 4 cm und in der Höhe des Kragenaufschlages; auf dem vorderen Teil des Kragenaufschlages wird eine goldene Sternrosette getragen.

Bei Zollwachbeamten der 4. Dienstklasse (Zollwach-Oberinspektoren 2. Klasse) trägt der Kragenaufschlag in einer Entfernung von 2 bis 3 mm vom Rande eine 4 mm breite, doppelte, goldene Schnur

als Einfassung und innerhalb dieser in der ganzen Länge des Aufschlages eine 3,3 bis 4 cm breite Silberborte derart, daß zwischen dieser Borte und der Goldschnur die Farbe des Tuchaufschlages in der Breite von etwa 3 mm sichtbar ist. Auf der vorderen Hälfte des Kragenaufschlages wird eine goldene Sternrosette getragen.

Bei Zollwachbeamten der 3. Dienstklasse (Zollwach-Oberinspektoren 1. Klasse) trägt der Kragenaufschlag die oben beschriebene Einfassung, die Borte in goldener Ausstattung und auf der vorderen Hälfte eine silberne Sternrosette.

Die Sternrosetten sind aus Silber, bzw. Gold bestickt, haben 6 Zacken und einen Durchmesser von 1,7 bis 2,3 cm.

Auf beiden Ärmeln der Rockbluse:
(Abb. 241, 243)

Die Zollwachbeamten der 6. Dienstklasse (Zollwach-Oberkontrolloren) tragen in einer Entfernung von 8 cm vom unteren Ärmelrande eine 1,4 cm breite und 11,5 cm lange, am äußeren Ende rechtwinkelig zugespitzte silberne Borte, die, von der inneren Ärmelnaht ausgehend, parallel zum Ärmelrand verläuft und auf einem lichtgrünen Tuchstreifen derart aufgenäht ist, daß dieser die Borte passepoiliert; am zugespitzten Ende ist ein kleiner weißer Metallknopf angebracht.

Zollwachbeamte der 5. Dienstklasse (Zollwach-Inspektoren) tragen zwei silberne Borten der unter a) bezeichneten Art, die in eine gemeinsame Spitze auslaufen, mit einem Zwischenraum von 3 mm auf einem lichtgrünen Tuchstreifen derart aufgenäht sind, daß dieser die beiden Borten passepoiliert; am zugespitzten Ende ist ein kleiner weißer Metallknopf angebracht.

Zollwachbeamte der 4. und 3. Dienstklasse (Zollwach-Oberinspektoren 2. und 1. Klasse) tragen eine 4 cm breite, 9 cm hohe, am oberen Ende rechtwinkelig zugespitzte, in der Mitte zwischen den beiden Ärmelnähten senkrecht zum unteren Rande verlaufende, 2 cm von diesem entfernt beginnende Patte aus einer goldenen Borte, die auf einem lichtgrünen Tuchstreifen derart aufgenäht ist, daß dieser die Borte passepoiliert; am zugespitzten Ende ist ein kleiner gelber Metallknopf angebracht.

Auf der Kappe:

Bei Zollwachbeamten der 6. und 5. Dienstklasse (Zollwach-Oberkontrolloren und Zollwach-Inspektoren) ist der Aufsatzstreifen der Kappe beiderseits lichtgrün passepoiliert. Das untere Passepoile ist 3 mm vom unteren Kappenrande entfernt.

Zollwachbeamte der 4. und 3. Dienstklasse (Zollwach-Oberinspektoren 2. und 1. Klasse) tragen um den Aufsatzrand der Kappe ein 4 bis 5 cm breites lichtgrünes Tuchband.

Dienstkleidungsvorschrift für die Beamten der Oesterreichischen Bundesbahnen

Das Dienstkleid der Bediensteten der Ö. B. B. besteht aus Bluse, Hose, Mantel und Kappe. Diese Dienstkleidungsstücke werden in folgenden Ausfertigungen getragen.

Die Tuchbluse I ist eine Rockbluse aus dunkelblauem Kammgarnstoff; sie ist mit 6 großen Steinnußknöpfen, vorne sichtbar, geschlossen zu tragen, hat einen 5 cm hohen Stehumlegkragen, je zwei oben und unten aufgesetzte Faltentaschen, die mit einer gerade geschnittenen Patte bedeckt und mit einem kleinen Steinnußknopf sichtbar zu verschließen sind, und am unteren Ärmel 4 cm vom Ärmelrand entfernt je einen kleinen Steinnußknopf.

Die Tuchbluse II ist aus dunkelmohrengrauem Schafwollstoff; sie ist mit 7, unter einer Unterschubleiste verdeckten Knöpfen geschlossen zu tragen, hat einen 5 cm hohen Stehumlegkragen und je zwei eingeschnittene Brust- und Seitentaschen, die mit einer gerade geschnittenen Patte verdeckt sind (Abb. 187).

Die Tuchhose I ist aus schwarzem Kammgarnstoff und hat vorne zwei waagrecht eingeschnittene Taschen.

Die Tuchhose II ist aus dunkelmohrengrauem Schafwollstoff und hat zwei seitlich eingeschnittene Taschen.

Der Tuchmantel I wird aus schwarzem Mantelstoff angefertigt und ist mit 6 großen Steinnußknöpfen, die in zwei Reihen laufen, geschlossen zu tragen; er hat einen 7 cm breiten Umlegkragen aus gleichem Stoff, der mit einer Olive verschlossen wird, beiderseits in Hüftenhöhe eine eingeschnittene Tasche mit gerader Patte, eine feste Rückenfalte mit abnehmbarem, an zwei Knöpfen befestigtem Rückenragener und einem 40 bis 45 cm langen Schlitz ohne Knöpfe; an den Ärmeln sind 20 cm hohe Stulpen angebracht (Abb. 185).

Der Tuchmantel II ist aus dunkelmohrengrauem Schafwollstoff, hat einen Kragenschluß ohne Olive, eine offene Rückenfalte, ist aber sonst im Schnitt gleich dem Tuchmantel I.

Die Tuchkappe Ia ist eine Tellerkappe aus dunkelblauem Schafwollstoff mit versteiftem Obertheil. Um den 5 cm hohen Mittelteil ist ein etwa 4 cm breites Moireeband gelegt; der Kappenschirm ist aus Lackleder; oberhalb des Schirmes läuft eine geflochtene goldene Schnur, die seitwärts an zwei gelben Metallknöpfen befestigt ist; am Obertheil ist eine goldgestickte Rosette, deren Mitte die Staatsfarben zeigt, und am Mittelteil ein goldgesticktes doppelseitiges Flugrad befestigt.

Die Tuchkappe Ib ist wie die Tuchkappe Ia eine Tellerkappe aus dunkelblauem Schafwollstoff, jedoch ohne Moireeband und ohne Versteifung des Obertheiles; oberhalb des Schirmes aus Lackleder befindet sich eine dunkelblaue gedrehte Seidenschnur, die mit zwei gelben Metallknöpfen befestigt ist. Am Obertheil ist eine Rosette aus Gelbmetall mit den Staatsfarben in der Mitte, darunter am Mittelteil ein doppelseitiges Flugrad aus Gelbmetall angebracht.

Die Tuchkappe II ist aus dunkelmohrengrauem Stoff, der Kappenschirm aus Preßspan; oberhalb des Schirmes befindet sich ein mit zwei Gelbmetallknöpfen befestigtes Schlaufensturmband aus Lackleder; die übrige Ausstattung ist die gleiche wie bei der Tuchkappe 1b.

Mit Tuchbluse I, Tuchhose I, Tuchmantel I und Tuchkappe Ia werden die Beamten des ausführenden Verkehrsdienstes (Bahnhof-Vorstände, Fahr-dienstleiter, Betriebskontrolloren) und die Praktikanten beteiligt. Schaffner im Personenzugs-, Gepäck- und Güterschaffnerdienst und Oberschaffner (Zugführer) erhalten die gleichen Dienstkleidungsstücke, jedoch statt der Tuchkappe Ia die Tuchkappe Ib. Die übrigen zum Tragen des Dienstkleides verpflichteten Bediensteten werden im allgemeinen mit Dienstkleidern der Stoffbeschaffenheit II beteiligt.

Außer den oben angeführten Dienstkleidern werden noch andere, so die Kappe Ia aus rotem Kammgarnstoff, Pelzröcke, Pelzmäntel, Tüchröcke, Leinenblusen, Lederkleider, Regenummäntel u. v. a. aus-gegeben.

Zum Tragen des Dienstkleides sind sämtliche angestellte Beamte berechtigt, und zwar zum Tragen von Dienstkleidungsstücken der Stoffbeschaffenheit I im allgemeinen jene angestellten Beamten, die einen Dienstitel (Beamtentitel) des früheren Gebührenregulativs zu führen berechtigt sind, und zum Tragen von Dienstkleidungsstücken der Stoffbeschaffenheit II die übrigen angestellten Beamten.

Als Distinktionen (Dienstkleidabzeichen) werden auf der Bluse getragen:

a) Von den angestellten Beamten mit einem Beamtentitel des früheren Gebührenregulativs

Auf einem Kragenaufschlag aus schwarzem Samt (9 cm lang, 4 bis 5 cm hoch) mit einem 2 mm breiten orange gelben Vorstoß am äußeren Rande.

Assistent: eine goldgestickte Rosette samt goldgesticktem Flugrad,

Adjunkt (Bahnkonzipist, Bau-, Maschinen- und Vermessungsadjunkt): zwei goldgestickte Rosetten samt goldgesticktem Flugrad (Abb. 190),

Revident (Bahn-, Bau-, Maschinen- und Vermessungskommissär): drei goldgestickte Rosetten samt goldgesticktem Flugrad,

Oberrevident (Bahn-, Bau-, Maschinen- und Vermessungs-Oberkommissär): Goldborte, eine silbergestickte Rosette samt silbergesticktem Flugrad (Abbildung 191),

Inspektor (Bahnrat, Baurat, Vermessungsrat): Goldborte, zwei silbergestickte Rosetten samt silbergesticktem Flugrad,

Oberinspektor (Oberbahnrat, Oberbaurat, Obervermessungsrat): Goldborte, drei silbergestickte Rosetten samt silbergesticktem Flugrad,

Zentralinspektor: Goldborte, eine silbergestickte Rosette samt silbergesticktem Flugrad, auf dem Ärmel im Abstände von 7.6 cm vom unteren Ende eine 2.6 cm breite Goldborte.

b) von den angestellten Beamten in der GG 8 und höheren Gehaltsgruppen in den Dienstverwendungen von der Ord. Nr. 31 der Beilage 1 zur B. O. aufwärts (soweit sie nicht einen Beamtentitel des früheren Gebührenregulativs führen)

Auf einem Kragenaufschlag aus S a m t und mit Vorstoß (wie oben):

in der Gehaltsgruppe 8 eine gelbgestanzte Rosette (Abb. 192)

in den Gehaltsgruppen 9 und 10 zwei gelbgestanzte Rosetten (Abb. 193)

in den Gehaltsgruppen 11 und höheren drei gelbgestanzte Rosetten (Abb. 194).

c) Von den angestellten Beamten der O. Nr. 1 bis 30 der Beilage 1 zur B. O. und O. Nr. 31 bis 33 (soweit sie nicht unter b) fallen)

mit ebensolchem Flugrad
nebst einer dahinter angebrachten silbergestickten 20 mm breiten Borte

Auf einem Kragenaufschlag aus schwarzem Tuch (9 cm lang, 4 bis 5 cm hoch), mit einem 2 mm breiten orangefarbenen Vorstoß am äußeren Rand:

in den G.G. 1 bis 3 und in der G.G. 4 (GSt. 1 bis 6) eine gelbgestanzte Rosette

in der G.G. 4 (von G.St. 7 aufwärts), in den G.G. 5 und 6 und in der G.G. 7 (G.St. 1 bis 8) zwei gelbgestanzte Rosetten (Abb. 195)

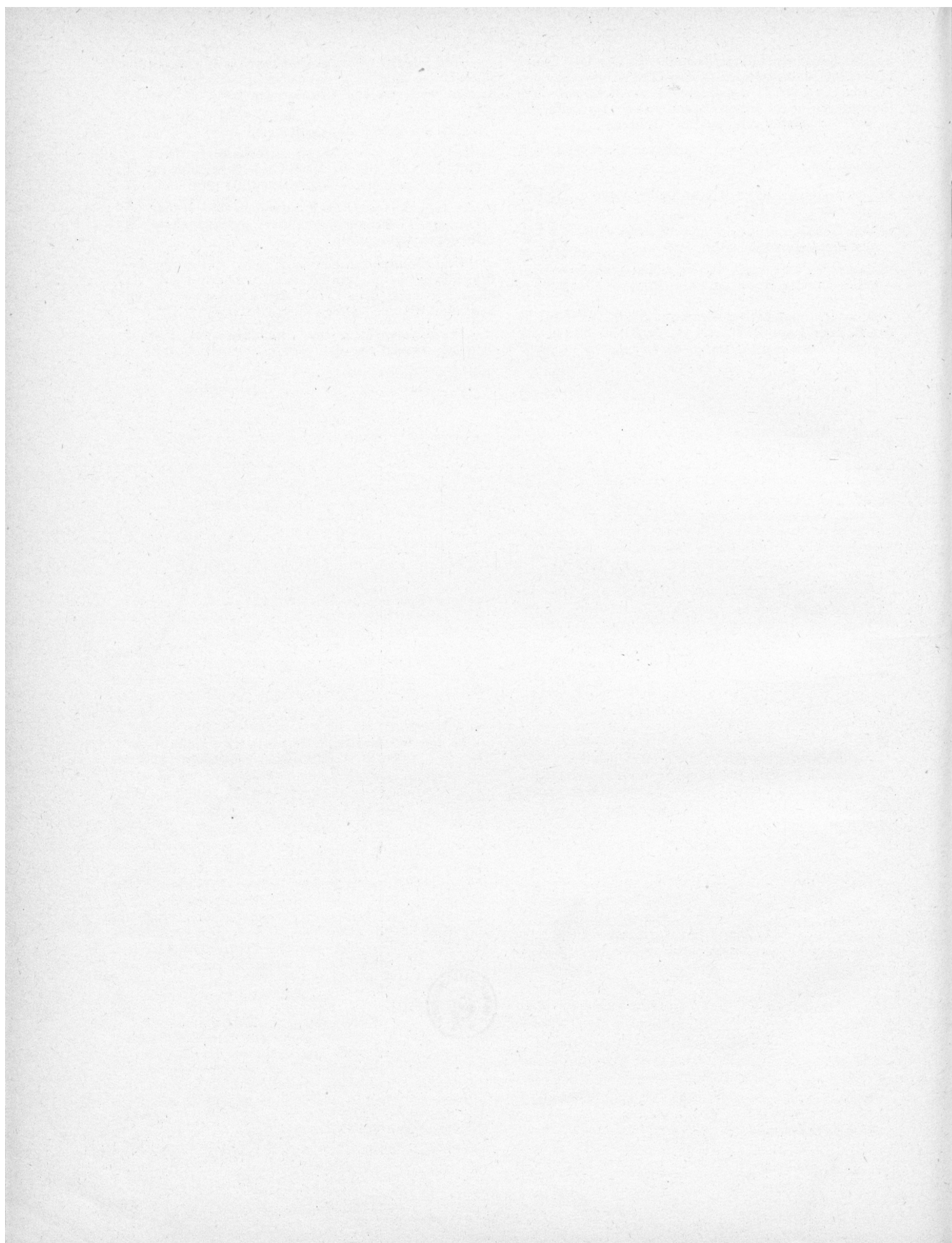
in der G.G. 7 (von G.St. 9 aufwärts) und in den höheren Gehaltsgruppen drei gelbgestanzte Rosetten (Abb. 196).

mit ebensolchem Flugrad

Praktikanten tragen auf dem Aufschlag des Blusenkragens ein goldgesticktes Flugrad und dahinter, je nach dem Erfolg der abgelegten Prüfungen, eine bis drei goldgestickte Litzen.

Beamtenanwärter und nichtständige Hilfsbedienstete tragen nur das gelbgestanzte Flugrad.





ANHANG

Gewänder und Ornate der römisch-katholischen Kirche

Die Standeskleidung der Geistlichen besteht aus dem Talar (Soutane) oder Habit und einem Cingulum (Gürtel). Als Kopfbedeckung dient das Biret, bzw. ein meist in schwarzer Farbe gehaltener weicher Hut. Höhergestellte Priester, wie z. B. Dechante, Prälaten usw. tragen als Auszeichnung über den Talar einen kleinen Schulterkragen.

Die Soutane ist ein langes, enganliegendes Kleid mit stehendem Kragen und engen Ärmeln, vorn dicht mit kleinen, stoffüberzogenen Knöpfen vom Halse bis zu ihrem Rande geknöpft. Die Soutane ist bei Kardinalen in roter, bei Bischöfen und Hausprälaten des Papstes in violetter, bei allen anderen Geistlichen in schwarzer Farbe gehalten.

Liturgische Gewänder

Die Liturgischen Gewänder des Gottesdienstes sind das Amikt (Schultertuch, Humerale), die Alba (weißer Leinwandtalar, als Abart: der Chorrock, Rochett), das Cingulum (Gürtel, Band oder starke Schnur), der Manipel (Seidenbinde), die Stola und die Casula (Kasel, Meßgewand) sowie das Biret (Kopfbedeckung). Der Subdiakon und der Diakon tragen bei bestimmten Gelegenheiten keine Casula, sondern die Tunicella, bezw. die Dalmatica, dem Bischof kommt außer dem Priesterornat als Kopfbedeckung bei feierlichen Anlässen die Mitra, der Krummstab, das Brustkreuz, der Ring sowie der Rauchmantel (Pluviale) zu.

Die Farben für die Liturgischen Gewänder sind: Weiß (besondere Christustage), Rot (Pfingsten, Märtyrertage), Schwarz (Karfreitag und Totenfeier), Grün (Trinitatiszeit), Violett (Advent, Fastenzeit, Vigilien). — Silberstoffe haben hiebei für Weiß, Goldstoffe auch für Weiß und für Rot und Grün Geltung.

Liturgische Unterkleider

Das Amikt (Schultertuch) ist ein rechteckiges oder quadratisches Leinwandtuch, welches mit zwei Bändchen oder Schnüren versehen ist und über Nacken und Schultern getragen wird, wobei die

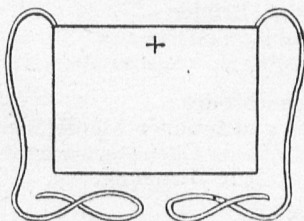


Abbildung 255
Das Amikt

Bändchen auf der Brust unterhalb des Kinns verschlungen werden. Das Schultertuch ist oben in der Mitte mit einem meist aus Goldgespinst gestickten Kreuze verziert.

Die Alba ist ein sackartiges, engärmeliges, bis zu den Knöcheln (auch kürzeres, dann Chorrock, Rochett) reichendes Gewand aus weißer Leinwand. Der untere Rand ist reich geziert, sei es mit breiter Spitze oder Stickereien, ebenso die Enden der Ärmel.

Das Cingulum ist ein Band, meist eine starke, gedrehte Leinenschnur mit reichen Quasten. Es dient zum Gürteln der Alba.

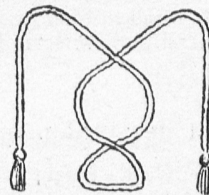


Abbildung 256
Das Cingulum

Liturgische Oberkleider

Der Manipel (Schweißstuch) ist ein Meßornatstück, das am linken Unterarm getragen wird. Es ist dies ein breiter, gesäumter Streifen vom Stoffe des Meßgewandes, zumeist an seinen beiden Enden etwas verbreitert und an jedem Ende mit einem gestickten Kreuze verziert.



Abbildung 257
Der Manipel

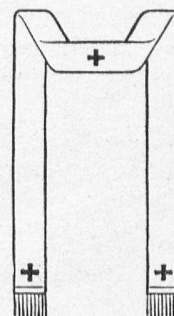


Abbildung 258
Die Stola

Die Stola ist eine etwa handbreite Nackenbinde in Farbe und Stoff des Meßgewandes. Sie ist das Abzeichen der priesterlichen Würde. Der Diakon trägt sie über die Hüfte, der Priester über die

Brust gekreuzt, der Bischof von den Schultern frei herabhängend. Die Stola ist reich verziert und an beiden Enden sowie in der Mitte mit Kreuzen bestickt.

Die Casula (Kasel) ist das Meßgewand. Es entwickelte sich aus einem glockenartigen Mantel, der den Priester völlig einhüllte (casula = kleines Haus). Die heute üblichen Meßgewänder sind etwa 60 cm lang und bestehen aus zwei über Brust und Rücken fallenden Teilen, die oben verengt sind und einen Ausschnitt für den Kopf haben. Die Meßgewänder sind aus kostbarem Stoff in den liturgischen Farben weiß, rot, grün, violett und schwarz, zumeist reich mit kirchlichen Emblemen in Gold- und Silbergespinst und Seidenstickereien verziert.

Die Pluviale (Rauchmantel) ist ein halb-kreisförmiger Schultermantel aus kostbarem Stoff, der mit Schnüren und metallenen Schließen vorn am Halse zusammengehalten und bei Segnungen, Weihen und Räucherungen (deshalb auch Rauchmantel) angelegt wird.

Das Biret ist eine steife, vierkantige Mütze mit hochstehenden Eckkanten und Knopf oder kleiner Quaste in der Mitte.

Die Mitra ist die den Bischof und manche Äbte auszeichnende feierliche Kopfbedeckung, eine aus besticktem weißen (roten) Seidenstoff verfertigte, steife, vorn und rückwärts hohe dreieckige zugespitzte Mütze mit reich golden gesticktem unteren Rand und zwei auf die Schultern herabhängenden Bändern.

Das Kleid der Ordenspriester

Das Kleid der Ordenspriester ist ohne Schnitt, es wird Habit oder Kutte genannt. Die Habite der wichtigsten in Österreich wirkenden Orden sind:

Augustiner (O. S. A.)

Schwarzes Habit mit Ledergürtel, Schulterkragen mit Kapuze, Novizen weiß, dazu Skapulier.

Benediktiner (O. S. B.)

Schwarze lange Ärmeltunika mit Cingulum, Ledergürtel, Skapulier mit Kapuze, Lederschuhe; auf Reisen Filzhut; im Chor die Kukulla.

Dominikaner (O. Pr.)

Weißer Kutte, Ledergürtel mit großem Rosenkranz, Skapulier, Kapuze, schwarzer offener Mantel, schwarzer Hut und Schuhe.

Franziskaner (O. F. M.)

Braune Kutte mit Strick, runde Kapuze, barfuß in Sandalen, bartlos.

Jesuiten (S. J.)

Tracht der Weltgeistlichen.

Kamillianer (O. S. C.)

Schwarzer Talar mit rotem Kreuz auf der Brust, schwarzes Cingulum.

Kapuziner (O. M. Cap.)

Braunes Habit mit langer spitzer Kapuze, weißwollenes Cingulum, brauner Mantel, schwarze Kalotte (Pileolus), Ledersandalen, Barttracht.

Karmeliten (O. Carm.)

Braunes Habit mit Skapulier und Kapuze, schwarzer Ledergürtel mit Rosenkranz, weißer Mantel mit Kapuze; bei den unbeschuhten Karmeliten Ledersandalen.

Kartäuser (O. Carth.)

Weißes Habit und Skapulier, durch Binden zusammengehalten, auf Reisen schwarzer Mantel und Hut, Schuhe.

Lazaristen (C. M.)

Tracht der Weltgeistlichen, lange Soutane.

Mairanhiller Missionare (R. M. M.)

Schwarzer Talar, rotes Cingulum, Biret.

Minoriten (O. M. C.)

Schwarzes, sackartiges Habit mit Kapuze, weißer Strickgürtel mit drei Knoten, schwarzer Radmantel.

Oblaten des Hlg. Franz von Sales (O. S. F. S.)

Tracht der Weltgeistlichen.

Pallotiner (P. S. M.)

Schwarzer Talar mit Pelerine; bei Ausgang schwarzer Überwurf. Biret.

Piaristen (C. S. P.)

Tracht der Weltgeistlichen.

Prämonstratenser (O. Praem.)

Habit, Kragen, Skapulier, Cingulum, Mantel, Hut; alles weiß.

Redemptoristen (C. Ss. R.)

Lange Soutane, schwarzes Cingulum mit Rosenkranz, weißer Kragen, schwarzer Mantel und Hut.

Salesianer (S. S.)

Tracht der Weltgeistlichen.

Salvatorianer (S. D. S.)

Schwarzes Habit mit Cingulum, schwarzer Mantel.

Trappisten (O. Cist. Ref.)

Weißes Habit, schwarzes Skapulier mit Kapuze, weißer Mantel; Laienbrüder: braunes Habit und brauner Mantel, schwarzes Skapulier.

Trinitarier (O. S. T.)

Weißes Habit mit rotblauem Kreuz, schwarzer Mantel.

Zisterzienser (O. Cist.)

Weißer Kutte, schwarzes Skapulier, Cingulum, Mozetta, Brustkreuz, schwarze Kalotte; Laienbrüder: braune Kutte, Ledergürtel, braunes Skapulier mit Kapuze.

Arme Brüder vom Heiligen Franziskus

Braunes Habit, Strickgürtel mit Rosenkranz, Skapulier, Kalotte, halblanger Mantel.

Barmherzige Brüder

Schwarzes Habit, Ledergürtel, Skapulier mit Kapuze, kurzer Mantel, breitrandiger Hut.

Franziskanerbrüder

Braunes Habit und brauner Mantel, weißer Leinenkragen, weißwollener Gürtel, schwarzer, steifer Filzhut, schwarzwollene Strümpfe.

Marienbrüder

Schwarzes Habit, Ledergürtel, schwarzer Mantel und Hut.

Gewänder und Ornate der römisch-katholischen Kirche



Abbildung 259
Priester in Soutane
und Biret



Abbildung 260
Priester zur einfachen Andacht
in Alba mit Stola

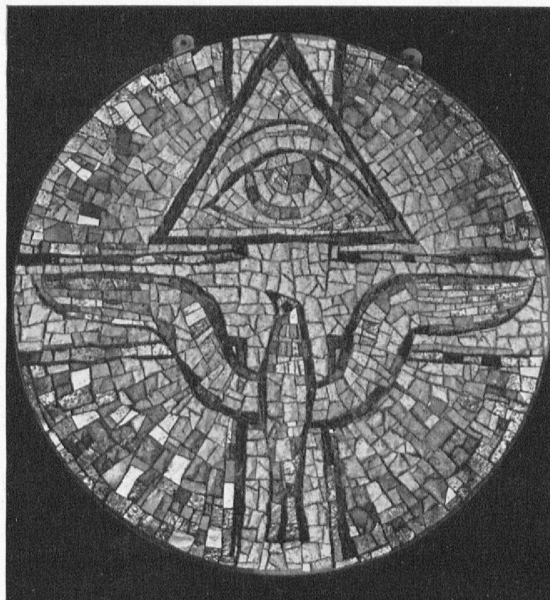


Abbildung 261
Priester zur feierlichen
Andacht in Pluviale
(Rauchmantel)



Abbildung 262
Ordenspriester
Franziskaner (O. F. M.)

Zeichnungen von Leo Friedrich



TIROLER GLASMALEREI
UND MOSAIKWERKSTÄTTE
INNSBRUCK

Vertretung: Wien, I., Fleischmarkt 16, Telefon R 29-9-74



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
Geleitwort	5	Mit Dienst- und Galauniform zu tragende Uniformstücke	42
ERSTER TEIL			
Adjustierungsvorschrift für die Bewaffnete Macht	7	Dienstkleidervorschrift für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	43
Verzeichnis der Dienstgrade des Bundesheeres	9	Bekleidungs-vorschrift für die Bundesgendarmerie	45
Verzeichnis der Dienstgrade der Frontmiliz	10	Die Dienstuniform	45
Adjustierungsvorschrift für das Bundesheer	11	Distinktionen	45
Das Feldkleid, Bluse, Hose, Mantel	11	Das Korpsabzeichen der Bundesgendarmerie	46
Farbentabelle	12	Die Tellerkappe, graue (schwarze) Kappe	47
Dienstabzeichen (Feldbinde, Kartusche, Leibriemen)	14	Der Gesellschaftsrock, die Anhängeschnur	47
Das Portepe	15	Der Faustriemen, das Portepe	48
Das Ausgangskleid (Waffenrock, schwarze Hose, hechtgraue Hose, krapprote Hose)	16	Uniformierungsvorschrift für die Bundessicherheitswache	49
Kappen, Kappenkokarde, Jägerhorn, Federnschmuck, Edelweiß auf der Kappe	17	Die Dienstuniform	49
Besondere Abzeichen, Edelweißabzeichen, Abzeichen der Telegraphentruppe, der Kraftfahrtruppe, der Heeresmusiken, des Pionierbaons Nr. 2, der Panzerwagentruppe	18	Der Gesellschaftsrock	49
Adjustierung des Gardebataillons	19	Gradabzeichen	50
Die Uniform der Luftstreitkräfte	19	Das Korpsabzeichen der Bundessicherheitswache	50
Die feldgraue Uniform	19	Die Tellerkappe, die schwarze Kappe	51
Die dunkelblaue Uniform	21	Das Portepe	51
Die weiße Sommeruniform	21	Uniformierungsvorschrift für die Justizwache	53
Gradabzeichen	21	Die Dienstuniform	53
Das Truppenabzeichen der Luftstreitkräfte	22	Gradabzeichen	53
Die Uniform der Luftschutztruppen	23	Die Tellerkappe	53
Adjustierung der Offiziere der Sonderdienste	23	Das Portepe	54
Militärgeistliche	23	Adjustierungsvorschrift für die Zollwache	55
Offiziere der anderen Sonderdienste	24	Die Dienstuniform	55
Adjustierung der Militärmittelschüler	24	Gradabzeichen	56
Adjustierung der Beamten der Heeresverwaltung	25	Die Tellerkappe	56
Adjustierungsvorschrift für die Frontmiliz	26	Das Portepe	56
ZWEITER TEIL			
Amtstitelordnung für Beamte der allgemeinen Verwaltung	31	Dienstkleidungsvorschrift für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen	58
Alphabetisches Verzeichnis der Amtstitel	33	ANHANG	
Uniformierungsvorschrift für Bundesbeamte	39	Gewänder und Ornate der römisch-katholischen Kirche	61
Ressortfarben, Dienstuniform	39	Die Standeskleidung der Geistlichen	61
Galauniform	41	Liturgische Gewänder	61
		Das Kleid der Ordenspriester	62

VERZEICHNIS DER TAFELN

Bundesheer

Das Feldkleid	I
Paradeadjustierung	II
Das Ausgangskleid	II, III
Generale	III
Offiziere der Sonderdienste	III
Militärgeistliche	III
Kappen, Sterne	IV
Gradabzeichen, Chargen und Unteroffiziere	V
Gradabzeichen, Ober- und Staboffiziere	VI
Gradabzeichen, Generale	VII
Kragenaufschlag der Offiziere des Generalstabes	VII
Kragenaufschlag der Offiziere der Sonderdienste	VII
Kragenaufschlag des Gardebataillons	VII
Kragenaufschlag der Einj. Freiwilligen	VII
Kragenaufschläge mit besonderen Abzeichen	VIII
Besondere Abzeichen	IX
Achselschlingen, Achselspangen, Portepees	X
Luftstreitkräfte	XI
Gradabzeichen der Beamten der Heeresverwaltung	XII

Frontmiliz

Gradabzeichen der Frontmiliz, Jägermiliz	XIII
Gradabzeichen der Frontmiliz, Standmiliz	XIV

Seite

Bundesbeamte, Bundesexekutive, Bundesbahnen

Uniformierung der Bundesbeamten	XV
Kragendistinktionen der Bundesbeamten, Verwendungsgruppe 5 und 6	XVI
Kragendistinktionen der Bundesbeamten, Verwendungsgruppe 7	XVII
Kragendistinktionen der Bundesbeamten, Verwendungsgruppe 8	XVIII
Kragendistinktionen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung	XIX
Dienstkleider der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen	XIX
Kragendistinktionen der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen	XX
Adjustierung der Österreichischen Bundesgendarmerie	XXI
Kragendistinktionen der Beamten der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache, der Justizwache und der Zollwache	XXII
Kragendistinktionen der Gendarmerie- und Polizeioffiziere und der Oberinspektoren der Zollwache	XXIII
Uniformierung der Bundessicherheitswache	XXIV

Seite

Gewänder und Ornate der römisch-katholischen Kirche

XXV

